

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

INHALTSVERZEICHNIS

KARL-PETER ROTTHAUS	Strafvollzug und Rückfälligkeit	1
GERHARD DEIMLING	Neue Möglichkeiten der Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft	7
LUDWIG KOHRING	Welche Bedeutung hat die Arbeit von Gefangenen im landwirtschaftlichen Betrieb für den Strafvollzug?	14
WALTER SCHELLHORN	Sozialhilfe für Strafgefangene?	17
HORST VON DER MÖHLEN ANJA SCHNEIDER-REINKENS	Der Inhaftierte als Patient	20
GERHARD NAGEL	Abschließende statistische Angaben über den Vollzug in der Vollzugsanstalt Ulm	24
KARLHEINZ OHLE / WILLY KLAWE RÖDIGER NAASE	Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbedienstete des Hamburger Strafvollzugs	25
GEORG GROSSE BOES	Die Einbeziehung der Familie — eine Forderung an die sozialpädagogische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs	32
THEO QUADT	Führungsaufsicht — eine neue Maßregel der Besserung und Sicherung	36
ALBERT KREBS	John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas — vor allem Deutschlands	41
	Neu auf dem Büchermarkt	52
	Aktuelle Informationen	52
	Für Sie gelesen	59
	Hinweis der Schriftleitung	62

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Prof. Dr. Gerhard Deimling</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Ordinariat für Soziologie abweichenden Verhaltens und Straffälligenpädagogik, Max-Horkheimer-Straße 21, 5600 Wuppertal 1
<i>Ludwig Kohring</i>	Regierungsamtmann bei der JVA Karlsruhe – Außenstelle Kislau –, Brahmstraße 9, 7525 Bad Schönborn 1
<i>Walter Schellhorn</i>	Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Kastanienstraße 24, 6242 Kronberg 2
<i>Dr. Horst von der Mühlen</i>	Oberarzt, Leiter d. Poliklinik am Zentrum d. Psych. d. J. W. Goethe-Univ. Heinrich-Hoffmann-Straße 10, 6000 Frankfurt a. M. 71
<i>Dr. Anja Schneider-Reinkens</i>	Medizinaldirektor, Leitende Anstaltsärztin der JVA III in Frankfurt a. M. Homburger Landstraße 12, 6000 Frankfurt a. M. 50
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Ulm, Talfingerstraße 30, 7900 Ulm
<i>Karlheinz Ohle</i>	Dipl.-Soz., Universität Hamburg, Seminar für Sozialwissenschaften, Sedanstraße 19, 2000 Hamburg 13
<i>Willy Klawe</i>	Dozent in der Aus- und Fortbildung Pädagog. Mitarbeiter des Amtes für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg, Ole Hoop 12, 2000 Hamburg-Blankenese
<i>Rüdiger Naase</i>	Leiter der Kontaktstelle für wissenschaftl. Weiterbildung der Universität Hamburg, Sedanstraße 19, 2000 Hamburg 13
<i>Georg Große Boes</i>	Oberlehrer im Justizvollzug, JVA, 2848 Vechta
<i>Theo Quadt</i>	Sozialamtsrat, Bergische Straße 1, 4320 Hattingen 16
<i>Professor Dr. Albert Krebs</i>	Am Hang 13, 6370 Oberursel/Ts.
<i>Professor Dr. Heike Jung</i>	Zedernweg 1, 2000 Hamburg 52
<i>Professor Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Regierungsdirektor, Im Bramschenkamp 22, 4900 Herford

Strafvollzug und Rückfälligkeit

Überarbeitete Fassung eines Referats, das der Verfasser am 7. 2. 1977 in der Theodor-Heuss-Akademie vorgetragen hat

In der letzten Zeit hat sich in unserem Land eine Reihe aufsehenerregender, grausamer Verbrechen ereignet. Im Gespräch mit Vertretern des Strafvollzugs wird dann die Frage gestellt: Sind wir eigentlich auf dem rechten Weg mit der Strafvollzugsreform? War nicht der frühere härtere Vollzug doch wirksamer? Und gibt es nicht Verbrecher, bei denen die Wiedereingliederung eine achtbare, aber doch letzten Endes illusionäre Forderung bleibt? — Es wird also die Frage nach der Abschreckungswirkung gestellt. Seit Anfang dieses Jahres ist das Strafvollzugsgesetz in Kraft, und das Strafvollzugsgesetz enthält keinen Auftrag in Richtung Abschreckung.

Das ändert aber nichts daran, daß viele unserer Mitbürger auch heute noch einem Abschreckungsauftrag zustimmen würden. Eine frühere Formulierung des Abschreckungsauftrags lautet: „Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm (dem Gefangenen) durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie . . . ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt.“¹⁾

Hat der Behandlungsvollzug Erfolge?

Dieser Gedanke, wie er hier (pseudo-)wissenschaftlich formuliert ist, hat auch heute für viele Menschen etwas Einleuchtendes. Im Zusammenhang mit all diesen Problemen wird dann die Frage nach dem Erfolg des Behandlungsvollzugs, oder auch polemisch nach dem Erfolg des Vollzugs der weichen Welle gestellt. Die Fragesteller werden häufig sehr ungeduldig, wenn sie nicht sofort eine präzise Antwort bekommen. Sie äußern dann die Vermutung: Offensichtlich ist die Erfolgsstatistik so schlecht, daß selbst die Vorkämpfer der Vollzugsreform Hemmungen haben, darüber zu sprechen. Ein Blick in die Literatur bestärkt die Vermutung des Ausweichens. Wenn man das kleine, kriminologische Wörterbuch von Kaiser/Sack/Schellhoss vornimmt und unter den Stichworten „Erfolg“, „Bewährung“, „Effizienz des Strafvollzugs“ nachschlägt, bekommt man auf die Frage keine Antwort. Entsprechendes gilt für die anderen grundlegenden Werke²⁾.

Die einzige deutliche Aussage zu diesem Thema kommt von Hans-Joachim Schneider in seiner „Kriminologie“³⁾. Dort wird Behandlung und erst recht therapeutische Behandlung in geschlossenen Einrichtungen abgelehnt. Schneider bezieht sich meist auf amerikanische Untersuchungen; für den europäischen und deutschen Bereich fehlt es an stichhaltigen Belegen. Die Frage nach Kosten und Nutzen unseres heutigen Strafvollzugs bleibt also unbeantwortet.

Für diesen unbefriedigenden Erkenntnisstand sind im wesentlichen zwei Gründe maßgebend. Einmal ist ungeklärt, was eigentlich Erfolg und was Mißerfolg des Strafvollzugs ist. Zum zweiten fehlt es für den Bereich des Erwachsenenvollzugs an wissenschaftlichen Untersuchungen. Zu dieser zweiten Feststellung kommt in der Regel sofort der Einwand: Wir haben doch sowohl für die Bundesländer als auch für die gesamte Bundesrepublik die Strafvollzugsstatistik; darin muß doch die Antwort zu finden sein. — Wir haben tatsächlich Statistiken. Aber diese Statistiken erfassen diejenigen, die am Stichtag im Strafvollzug sind. Sie beschäftigen sich nicht mit den Entlassenen. Deshalb finden wir dort auch keine Aussage über die Bewährung oder Nicht-Bewährung; allerdings über die Zahl der Vorstrafen, der Vorverbüßungen und die Schnelligkeit des Rückfalls der Gefangenen, die sich gerade im Vollzug befinden.

Erfolge und Mißerfolge des Jugendstrafvollzugs

Man fragt sich, wie es kommt, daß es an Untersuchungen über den Erfolg des Vollzugs fehlt. Die Erklärung ist, daß solche Untersuchungen außerordentlich arbeitsaufwendig sind. Man muß die Personalakten eines Entlassungsjahrgangs (fünf Jahre oder mehr aus dem Vollzug entlassen) aus dem Keller der Justizvollzugsanstalt heraufholen, für jeden der Entlassenen Strafregisterauszüge anfordern, die dann auswerten und kommt so zu einem Ergebnis. Derartige Untersuchungen sind für den Jugendstrafvollzug durchgeführt worden von Professor Schaffstein und seinen Schülern in Göttingen und von Alexander Böhm, früher Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg/Hessen, heute Professor in Mainz. Alle diese

Tabelle 1⁴⁾

Entlassungsjahrgänge 1961–1965								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Keine neue Eintragung ins StrReg	nur Geldstr	FrStr nicht über 2 Monate	FrStr 2-6 M z Vollstr FrStr 2-9 M z Bewährung	FrStr 6-12 M	FrStr 1-2 J	FrStr 2-3 J	FrStr 3-5 J	FrStr über 5 J
23,8 %	12,1 %	6,1 %	8,5 %	7,9 %	10,1 %	10,9 %	11,5 %	9,1 %

Gruppe 1–4 (Erfolge und bedingte Erfolge) zusammen: 50,5 %

Untersuchungen beschränken sich auf einzelne Jugendstrafanstalten. Die Problematik der Frage, was ist eigentlich Erfolg, wird deutlich daraus, daß Böhm neun Erfolgs- und Mißerfolgsgruppen eingeführt hat.

Die ersten vier Gruppen betrachtet Böhm als Erfolge und bedingte Erfolge. Sie machen zusammen 50,5 Prozent aus. Aber diese Gruppierungen sind durchaus willkürlich, so daß man die Trennungsstriche auch anders ziehen könnte. Böhm hat die Ergebnisse seiner Untersuchung vergrößernd zusammengefaßt, indem er sagt: Einem Drittel der jungen Leute, die aus der Anstalt Rockenberg entlassen sind, ist es ohne nennenswerte Schwierigkeiten gelungen, sich einzugliedern. Ein weiteres Drittel schafft den Weg nach einigen Rückschlägen, und lediglich das dritte Drittel delinquent weiter.

Legalverhalten oder (Wieder-)Eingliederung

Allerdings bezieht sich die hier beschriebene Erfolgskontrolle allein auf das Legalverhalten. Das ist sicherlich einseitig und nicht unumstritten. Die Aufgabe des Strafvollzugs ist es ja, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, eine bloße Anpassungshaltung entspricht nicht dem Vollzugsziel. Die Chance, als Ehemaliger bei Straftaten nicht erwischt zu werden, ist sicherlich geringer als für alle anderen Mitbürger. Diese Möglichkeit mag deshalb außer Betracht bleiben. Sehr problematisch scheint mir dagegen zu sein, daß es Leute gibt, die zwar strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung treten, aber in der asozialen Subkultur leben.

So haben wir im vergangenen Sommer einen jungen Mann aus unserer Anstalt entlassen. Wir haben versucht, weil er starke Alkoholprobleme hatte, ihn in eine Wohngemeinschaft zu vermitteln. Er ist dann nicht hingegangen, obwohl er versuchsweise im Urlaub schon ein paar Tage da war, sondern ist in der Subkultur eines Großmarktes versunken. Anscheinend aber hat er keine Probleme mit der Polizei oder mit der Justiz. Wir haben nämlich ein Abkommen mit der zuständigen Untersuchungshaftanstalt geschlossen, daß wir sofort Nachricht bekommen, wenn er dort wieder eingeliefert wird. Bis jetzt ist diese Nachricht nicht eingegangen.

Dann gibt es natürlich im Zuhälter- und Prostituiertenmilieu eine ganze Menge Möglichkeiten, sich über Wasser zu halten, ohne gleich durch Straftaten auffällig zu werden. Wollte man die Lebensbewahrung feststellen, dann müßte man deshalb noch anders vorgehen. Man müßte die Entlassenen aufspüren, was schon ein Problem ist, und sie und vielleicht noch Personen aus ihrer Umgebung (Bewährungshelfer,

Arbeitgeber) befragen. In dieser Art gibt es eine ausführliche Untersuchung für die ehemaligen Lebenslänglichen⁵⁾. Wenn man sich die ansieht, dann sieht man die ungeheure Arbeit.

Die magische Zahl von 80 Prozent Rückfällen

Nun zu einer Zahl, die häufig in Gesprächen auftaucht, die man aber auch in Tageszeitungen und selbst in wissenschaftlichen Veröffentlichungen lesen kann. Es ist überall zu hören, der Strafvollzug habe etwa 80 Prozent Mißerfolge. Ich habe versucht zu ergründen, wie sich diese Zahl eigentlich durchgesetzt hat. Ich glaube, sie beruht auf zwei Fehlschlüssen. Zunächst einmal ein Mißverständnis: Es ist richtig, daß die Zahl von 80 Prozent Vorbestraften auftaucht, wenn man von den Erwachsenen, und zwar von den über 24jährigen, im Strafvollzug spricht. Und dann noch eine falsche Interpolation: Der Erwachsenenvollzug ist mit Personal und sachlichen Mitteln schlechter ausgestattet als der Jugendvollzug. Die allgemeine Annahme ist zudem, daß Erwachsene noch schwerer in Einstellung und Verhalten zu verändern sind als junge Leute. Wenn deshalb schon der Jugendvollzug so viele Mißerfolge hat, dann müsse es ja bei den Erwachsenen noch schlimmer sein.

Die erste Voraussetzung bezüglich der Ausstattung der Anstalten trifft zu. Die zweite Annahme von der leichteren Beeinflussbarkeit der Jugendlichen ist dagegen nicht richtig. Jugendliche Alter kann eine Erleichterung für die Wiedereingliederung sein. Jugendliche Alter kann die Resozialisierung aber auch erschweren. Einerseits sind junge Menschen in vielen Fällen noch nicht so tief in die kriminelle Subkultur eingewurzelt, sie sind durch langen Aufenthalt in den Institutionen noch nicht so stark geschädigt wie ihre älteren Mitgefangenen. Andererseits fällt es den jungen Leuten schwerer als älteren, Rat und Lehre anzunehmen. Ihre stürmische Vitalität ist für sie und für andere schwerer zu steuern. Alter kann deshalb auch eine Hilfe zur Wiedereingliederung sein. Das ist sofort deutlich, wenn man sich überlegt, Straftaten, bei denen Kraft und körperliche Geschicklichkeit erforderlich sind, treten bei älteren Straffälligen zurück. Aber was ich im Grunde für noch wichtiger halte, die Neigung zu Kurzschlußhandlungen, die für junge Männer aus dem kriminellen Milieu typisch ist, läßt nach. So kommt es, daß der Anteil der Straffälligen an der männlichen Wohnbevölkerung nach einem Höhepunkt in der Altersgruppe 25 bis 30 kräftig abfällt.

Deshalb sehe ich Chancen, den älteren Jahrgängen durch sorgfältige Entlassungsvorbereitung und Bewährungshilfe den Weg in ein straffreies Leben zu ebnen.

Tabelle 2⁶⁾

Es entfallen auf je 1000 männliche Bürger am Stichtag 31. 3. 1970

in der Altersgruppe	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50
Gefangene und Verwarhte	4,36	4,62	3,57	2,74	1,91	1,27

Erfolge des Strafvollzugs von einst

Dann möchte ich noch die Untersuchung eines Kollegen aus Bayern erwähnen. Steierer hat als einziger eine Untersuchung über den Bewährungserfolg erwachsener Gefangener gemacht und kam dabei zu überraschend günstigen Ergebnissen. Er untersuchte die Entlassenen der Vollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth der Jahrgänge 1955/56:

Tabelle 3⁷⁾

Steierner für JVA	
St. Georgen, Bayreuth:	38,4 % keine Eintragung
Entlassungsjahrgänge	10,9 % Geldstr., Haftstr.,
1955/56 nach 10 Jahren	Gef. unter 1 Monat
nachuntersucht	49,3 % erfolgreich

Es handelte sich um insgesamt 737 Gefangene mit Strafen über sechs Monate. Erstbestrafte und Vorbestrafte waren darunter. Der Zeitraum, der zwischen der Untersuchung und der Entlassung lag, betrug zehn Jahre. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich etwa 50 Prozent von ihnen bewährt haben. Diese Untersuchung von Steierer hat eigentlich niemand so richtig zur Kenntnis genommen. Gegen sie gilt in der Tat der Einwand, daß die Untersuchung unsere heutigen Straffälligen und den Strafvollzug von heute nicht betrifft. In den Jahren 1955/56 wurden Leute entlassen, die noch mit Nachkriegskriminalität zu tun hatten, so daß sicherlich viele darunter waren, die allein durch die vorübergehenden schwierigen Verhältnisse in den Strafvollzug gekommen sind.

... bei der Behandlung der Gefangenen von einst

Wenn also die 80-Prozent-Quote nicht belegt ist, so kann ich doch keine bessere und keine genauere Zahl sagen. Es ist sicherlich richtig, daß der Strafvollzug eine hohe Mißerfolgsquote hat. Warum aber hat er soviel Mißerfolge, und wie ist der Strafvollzug zu verändern, daß er zu besseren Ergebnissen kommt? Wenn man sich das fragt, muß man eine ganze Reihe von Überlegungen anstellen. In der Diskussion, warum der Strafvollzug so große Schwierigkeiten hat, steht immer im Vordergrund die Frage nach der Ausgestaltung des Vollzugs.

Darüber gerät die andere Möglichkeit in Vergessenheit, daß es auch an den straffälligen Menschen liegen kann, wenn der Vollzug schlechte Erfolge hat. Tatsächlich hat sich das „Material“ des Strafvollzugs sehr verändert. Da ist wieder eine Zahl sehr eindrucksvoll: 1882 entfielen auf 100 strafgerichtliche Verurteilungen 73 wegen Freiheitsstrafen und 25 wegen Geldstrafen. 1971, 90 Jahre später, hatte sich das Verhältnis mehr als umgekehrt: 8 Prozent (vollstreckbare, nicht zur Bewährung ausgesetzte) Freiheitsstrafe und 85 Prozent Geldstrafe⁸⁾.

Das bedeutet für den Strafvollzug, daß die Auswahl der Gefangenen heute sehr viel ungünstiger ist, als das vor 100 Jahren der Fall war. Damals war die Freiheitsstrafe die Normalreaktion auf jede Straftat, wie das auch heute noch im Volksmund lebendig ist. Damals befanden sich unter den Strafgefangenen viele

„Gestrauchelte“, deren Straftat Episode blieb. Diesen Menschen dürfte es ohne besondere Wiedereingliederungsmaßnahmen des Vollzugs gelungen sein, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Aus der Zeit vor etwa 20 Jahren habe ich noch Beispiele in Erinnerung: Wir bekamen in die Erstbestrafenanstalt damals einen älteren Arbeiter. Vorzeitig gealtert hatte er auch vorzeitig seine Rente bekommen. Der war von einer Gruppe von Kindern geärgert worden, war dann hinter den Kindern hergelaufen, hatte ein Mädchen geschnappt, ihm das Höschen heruntergezogen und das Mädchen kräftig verprügelt. Der Polizeibeamte hatte – das wird auch gestimmt haben – das Gefühl, daß eine sexuelle Komponente mit im Spiel war. In dem Vernehmungprotokoll standen dann die verhängnisvollen Worte: „Das habe ich aus Augenlust getan. Ich wollte gern einen nackten Mädchenhintern sehen.“ Das Ergebnis war, der harmlose und im Grunde rechtschaffene „Opa“ bekam eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

Ein anderes Beispiel: Es war ein junger Mann, der Schwierigkeiten hatte im schulischen Bereich. Seine Eltern hatten gehofft, daß er das Abitur machen und studieren würde. Er machte statt dessen eine Lehre, gar nicht einmal mit schlechtem Erfolg. Aber er zog, was heute beinahe eine Selbstverständlichkeit ist, mit 18 Jahren aus dem Elternhaus aus. Bald nach Vollendung des 19. Lebensjahres hatte er Kontakt mit einer kriminellen Gruppe. Es wurde ein Einbruch gemacht, er stand dabei Schmiere, weil jeder überzeugt war, er könne sowieso dazu nicht viel beitragen. Ergebnis: Mittäterschaft bei schwerem Einbruch! Obwohl er sich während des Vollzugs der Untersuchungshaft mit seinen Eltern wieder ausgesöhnt und sich von seinen kriminellen Freunden distanziert hatte, bekam auch er eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

Der dritte Fall: Das war ein junger Mann, Anfang 20, Landbriefträger aus dem Kreis Paderborn. Der heiratete unglücklicherweise eine Frau, die mit dem Haushaltsgeld nicht umgehen konnte. Dann machte er das, was die Banken auch machen: Landbriefträger sind verpflichtet, Geldbeträge anzunehmen, und sind dann nach den postalischen Vorschriften gehalten, sie am selben Tag auf der Poststelle einzuzahlen. Er zahlte auch ein, aber immer am zweiten oder dritten Tage danach. Dadurch hatte er eine Geldmenge von 400 bis 500 DM zur Disposition. Nun bekam ein Bauer mit seiner Versicherungsgesellschaft Streit. Es ging um die Frage, ob eine Versicherungsprämie rechtzeitig eingezahlt worden war. So flog die ganze Geschichte auf. Der junge Mann hatte inzwischen erkannt, daß diese Art der Lösung seiner ehelichen Probleme nicht sinnvoll war. Er hatte die „Schulden“ schon auf 250 DM zurückgeführt. Das half ihm aber gar nichts. Er erhielt zehn Monate Gefängnis wegen Amtsunterschlagung und mußte seine Strafe wenigstens teilweise verbüßen.

Diese Männer, von denen es natürlich viele gab, waren die Stützen im Strafvollzug. Sie wirkten entschieden stabilisierend auf die Anstaltsordnung, waren für labile Gefangene das Vorbild, und zum Dank verschafften sie dem Strafvollzug dann nach der Entlassung auch noch einen leichten Erfolg.

Die Gefangenen von heute – eine negative Auslese

Die Vermutung, daß die Gefangenen von heute eine negative Auslese sind, wird anschaulich bei der Lektüre der Lebensläufe, die wir in den Akten finden. Die Leidensgeschichte des sozialen Versagens beginnt lange vor dem Strafvollzug, fängt meist in der Kindheit an: unerwünschtes Kind, wechselnde Erziehungsstationen, Schulschwierigkeiten, Heimaufenthalte . . . Ich brauche die Aufzählung nicht fortzusetzen. Die im Einweisungsverfahren gewonnenen Feststellungen bestätigen diesen Eindruck. In Nordrhein-Westfalen durchlaufen alle Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von mehr als 18 Monaten, d. h. bei Rechtskraft des Urteils müssen noch mindestens 18 Monate zu verbüßen sein, eine Einweisungsanstalt. Diese Anstalt nimmt eine Art Grobsortierung vor. Es wird unterschieden: Gefangene ohne erkennbare kriminelle Gefährdung, mit geringerer und mit stärkerer krimineller Gefährdung. Nach mehrjährigen Erfahrungen mit diesem Einweisungsverfahren sehen wir, daß nur knapp fünf Prozent der untersuchten Gefangenen in die günstige Gruppe eingeordnet werden können.

Das ist im Grunde ein Kompliment an unsere Gerichte. Man kann daraus schließen, daß Freiheitsstrafe im Rahmen des gesetzlich Möglichen nicht unnötig erkannt wird. Die fünf Prozent sind Straffällige, die schwere Straftaten in Konfliktsituationen begangen haben. Hier läßt sich ein Widerspruch feststellen. Je liberaler das Strafrecht, je kräftiger man zupacken muß, um Freiheitsstrafe zu bekommen, desto schwerer hat es der Strafvollzug. Hans Jürgen Kerner hat das in einem Aufsatz folgendermaßen formuliert: „Wenn man so will, kann man den Erfolg des kriminalpolitischen Fortschritts für das Scheitern des Strafvollzugs verantwortlich machen.“⁹⁾

Zum Vergleich: Eines unserer Nachbarländer ist sehr stolz auf seine guten Erfolge im Strafvollzug. Man hört davon, daß die Mißerfolgsquote dort nur bei 40 Prozent liegen soll. Der Erfolg ist glaubhaft, wenn man die Gefangenzahlen vergleicht:

Tabelle 4¹⁰⁾

BRD: 47 000 Gefangene – das sind 77,7 auf je 100 000
(1972)

DDR: 44 900 Gefangene – das sind 263,9 auf je 100 000
(1972)

Dabei bin ich mir darüber klar, daß es gewagt ist, die sozialen Verhältnisse in der DDR und in der Bundesrepublik zu vergleichen.

Die Feststellung, daß die Gefangenen von heute eine negative Auslese sind, ist eine gefährliche Erkenntnis. Man muß behutsam damit umgehen. Unsere Straffälligen haben meist ohnehin ein negatives Selbstbild; sie lassen sich sehr leicht entmutigen. Wenn man ihnen diese Zahlen so brutal sagt, ist das sehr erschütternd für sie. Andererseits gibt es genug Mitbürger, die diese Zahl mit großem Vergnügen hören und Schlüsse ziehen, die dem Strafvollzug unerwünscht sind, in dem Sinne nämlich: Die Versuche der Wiedereingliederung von Straffälligen sind nicht aussichtsreich, hört auf damit und gebt das Geld

lieber für andere Zwecke aus! Die Vorschläge, wie man das Geld sinnvoll anlegen könnte, sind oft eine ernste Konkurrenz für den Strafvollzug, zum Beispiel für vorbeugende Jugendhilfe, um also Gefährdete erst gar nicht straffällig werden zu lassen. Noch einmal: Mit diesen Zahlen sollte man sehr vorsichtig umgehen, denn ich halte es für unfair, bei denjenigen, die sich heute im Strafvollzug befinden und die oft nie eine Chance gehabt haben, wenn nicht die Schuld, so doch die Ursache der Mißerfolge zu suchen.

Keine Verbesserung der Erfolgsaussichten bei Verschärfung des Vollzugs

Die bisherigen Überlegungen haben die Fragen, auf die es ankommt, mehr angerissen als beantwortet. Erlauben nun die heutigen Erkenntnisse Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vollzugs? Deshalb noch einmal zurück zur Eingangsfrage, und zwar zu der Frage: Sind nicht doch von einem härteren, abschreckenden Vollzug mehr Erfolge zu erwarten? Wir müssen uns also überlegen, wie könnte ein härterer Vollzug aussehen. An erster Stelle wird meist die Durchsetzung des Arbeitszwanges genannt. Bei der Bevölkerung ist das Arbeitshaus, das 1969 abgeschafft wurde, in merkwürdig positiver Erinnerung, obwohl die Zahl der Untergebrachten verschwindend klein war und es eine spezifische Vollzugsform für sie nie gegeben hat.

Dann wäre es denkbar, daß man Bequemlichkeiten, Abwechslung und Freizeitgestaltung im Vollzug einschränkte. Und schließlich als drittes Mittel würde sich die Beschränkung des Kontaktes zur Außenwelt auf das gesetzliche Mindestmaß anbieten. Zu dieser Frage gibt es eine neuere Untersuchung von Karl-Dieter Opp „Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die ‚Resozialisierung‘ der Insassen“¹¹⁾. Ich werde versuchen, die mir wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit kurz wiederzugeben.

Wenn man einen Gefangenen während des Vollzugs oder unmittelbar nach dem Vollzug fragt: „Willst du in Zukunft ein geordnetes Leben führen oder nicht?“, dann bekommt man sicherlich keine Antwort, mit der man etwas anfangen kann. Vielleicht ist es eine positive Heuchelei oder, was ebenso häufig ist, eine negative Heuchelei. Opp hat deshalb versucht, durch eine umfangreiche Palette von Fragen Einstellungen festzustellen, die nach seiner Vermutung mit künftiger Bewährung einhergehen oder umgekehrt, bei denen zu erwarten ist, daß der Betreffende rückfällig wird. Diese Fragen werden nun an Gefangene der Vollzugsanstalt in Kiel gerichtet. Es handelt sich dort um ein Strafgefängnis mit Untersuchungshaftanstalt, wo wenig Bewegungsfreiheit sein kann und wo meist auch wenig Betreuung angeboten wird. Die erste Vergleichsanstalt war Hamburg-Vierlande, eine halboffene Einrichtung, die aber auch nur begrenzte Betreuungsmöglichkeiten hat. Als dritte Anstalt wurde das Haus IV der Anstalt Berlin-Tegel, sozusagen die Behandlungsabteilung der großen Tegeler Anstalt, in die Untersuchung einbezogen.

Als Beispiel für die Art des Vorgehens der Untersucher: Es wurde die Frage gestellt, wie man sich nach der Entlassung Geld beschaffen könne. Da waren zweimal sieben Möglichkeiten angeboten. Zu

den sieben nichtkriminellen Möglichkeiten gehörte „eine Arbeit annehmen“, zu den sieben kriminellen Möglichkeiten „einen Einbruch machen“. Nun komme ich wieder zu der Verschärfung des Arbeitszwanges zurück. Es war nämlich so, daß bei leidlicher Zufriedenheit mit den Arbeitsverhältnissen in der Anstalt eher die Antwort kam „Arbeit annehmen“ und bei großer Unzufriedenheit mit Arbeit und Entlohnung diese Antwort weniger oft zu hören war. Das bestätigt die Erfahrung der Pädagogen, daß es eine Illusion ist, die Gewöhnung an Arbeit sei stets hilfreich. Die alte Vollzugsordnung hat sich das wohl so vorgestellt, daß jemand, der im Vollzug regelmäßig gearbeitet hat, nach der Entlassung das Arbeiten nicht mehr sein lassen könne. Die Erfahrungen zeigen das Gegenteil. Es ist notwendig, daß man zur Arbeit eine gewisse von Sympathie getragene Beziehung findet, dann wird sich am ehesten das in der Anstalt gezeigte gute Arbeitsverhalten auch draußen bewähren.

Wie ist es nun mit der zweiten Möglichkeit: Bequemlichkeiten und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung einzuschränken. Gerade in dem Bereich weisen die Anstalten große Unterschiede auf. Opp hat hierzu bei Auswertung der Antworten eine sehr komplexe Größe geschaffen: Konformitätspotential nennt er die. Das ist das Potential an Übereinstimmung mit den allgemein geltenden Normen. Er hat nun gefunden, daß es bei steigender Unzufriedenheit mit dem Vollzug eher zu einem Sinken des Konformitätspotentials kommt als zu einem Steigen. Es bleibt die dritte Möglichkeit: Die Beschränkung des Kontaktes nach draußen. Dagegen spricht nun das Ergebnis der Untersuchung am entschiedensten. Am besten gesichert ist die Beziehung zwischen tragfähigen Kontakten zu Menschen draußen mit einer positiven Einstellung zu einem gesetzmäßigen Leben und der Anerkennung dieser Normen durch die Gefangenen. Das bedeutet also, durch Verstärkung positiver Kontakte nach draußen können wir die Resozialisierung am ehesten fördern.

Dieses Ergebnis stimmt mit meinen persönlichen Erfahrungen überein. Wenn ich mich mit „Ehemaligen“ traf, hatte ich früher Hemmungen, über die Haftzeit zu sprechen. Tatsächlich ergibt sich, wenn man diese Hemmungen als Vollzugsbeamter überwunden hat, häufig eine Stimmung wie bei einem Gedankenaustausch von alten Soldaten. Es wird völlig weggeblendet, daß die Zeit des Vollzugs eine harte und sehr belastende Zeit gewesen ist. Statt dessen kommen Erinnerungen, über die man herzlich lachen kann. Der ganze, oft bittere Ernst, der in der Haftzeit geherrscht hat, ist vergessen. Hier erinnere ich an die Kurzschlußhandlungen, die für die jüngeren Männer typisch sind. Da funktioniert die rationale Kontrolle ohnehin nicht. Die Erinnerung an einen schärferen Vollzug ist dort ohne jede Bedeutung.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Opp sind wichtig in dieser Zeit, in der Zweifel am Sinn des Behandlungsvollzugs geäußert werden. Wir wissen heute, von einer Verschärfung des Strafvollzugs sind eher Nachteile als Vorteile zu erwarten. Zugleich erhalten wir als empirisch ausreichend abgesicherten Vorschlag für eine Weiterentwicklung des Vollzugs: Die Verbesserung der Außenkontakte und die Zu-

sammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern und Kontaktgruppen können die Wirkungen des Vollzugs verbessern.

Ansätze planmäßiger Behandlung im Vollzug

Jetzt komme ich noch einmal auf das Einweisungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zurück. Das Einweisungsverfahren gibt sich nicht damit zufrieden, die beschriebene Grobsortierung vorzunehmen, sondern es werden auch Empfehlungen gegeben für die Behandlung während des Vollzugs:

Tabelle 5¹²⁾

Empfehlungen der Einweisungsanstalten des Landes NRW im Jahre 1974:

von insgesamt 3 749	für insgesamt 1 596 Gefangene entfielen:
1 090 = 29,1 %	auf Arbeit und berufliche Bildung
524 = 14,0 %	auf schulische Weiterbildung
963 = 25,7 %	auf Maßnahmen der sozialen Hilfe

Da finden wir, daß etwa 30 Prozent der Empfehlungen Arbeit und berufliche Fortbildung betreffen. Im Hintergrund steht die Feststellung, daß etwa 70 Prozent der untersuchten Gefangenen keine Berufsausbildung haben. Die schulische Weiterbildung betreffen 14 Prozent der Empfehlungen. Dabei steht im Hintergrund die Erkenntnis, daß die Hälfte der Untersuchten keinen Schulabschluß erreicht hat. Gut 25 Prozent der Empfehlungen betreffen Maßnahmen der sozialen Hilfe. Da ist an Gruppenarbeit, Klärung der Beziehungen zum sozialen Umfeld und an gründliche Entlassungsvorbereitung einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu denken. Diese Empfehlungen bedeuten, daß die Einweisungskommission an den genannten Stellen jeweils Schwerpunkte der Defizite gesehen hat.

An sich ist bei den meisten Gefangenen, die heute für längere Zeit in den Strafvollzug kommen, eine ganzheitliche Behandlung notwendig. Die ist aber in der Regel nicht zu leisten, wenn überhaupt, dann nur in den wenigen sozialtherapeutischen Erprobungsanstalten. Die Empfehlungen der Kommission gehen deshalb von der Annahme aus, wenn man in einem Punkt, also zum Beispiel in bezug auf Arbeit und berufliche Bildung etwas tut, werde diese sinnvoll ausgewählte Einzelbehandlung über die Grenzen des behandelten Bereichs hinauswirken und die Bewährungschancen verbessern.

Zusammenhang zwischen Berufsausbildung und Bewährung

Bei der beruflichen Fortbildung verbessert sich nicht nur die Chance, am Berufsleben mit Erfolg teilzunehmen und mehr zu verdienen, der so Geförderte erhält auch einen besseren Status in der Gesellschaft und günstigere Heiratschancen – eine wichtige Sache

für unsere jungen Leute. Die Untersuchung von Alexander Böhm⁴⁾ enthält bereits wichtige Hinweise für die Richtigkeit dieser Theorie. Unter den Angehörigen der besten Erfolgsquote hat er 37 Prozent mit Berufsausbildung gefunden, in der schlechtesten Erfolgsgruppe dagegen nur 15 Prozent. In Nordrhein-Westfalen haben wir eine Berufsbildungsstätte in Bochum-Langendreer. Für diese Anstalt hat das Justizministerium im 1. Quartal des Jahres 1976 eine Nachuntersuchung durchgeführt, und zwar für die Gefangenen, die in den Jahren 1970/71 an berufsbildenden Maßnahmen teilgenommen haben und dann in der Regel auch entlassen worden sind. Denn Bochum-Langendreer ist eine offene Anstalt, so daß man nur gegen Ende der Strafzeit dort untergebracht werden kann.

Tabelle 6⁶⁾

Von den 351 Gefangenen, die in den Jahren 1970/71 an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in der Berufsförderungsstätte in Bochum-Langendreer teilgenommen haben und für die im ersten Quartal des Jahres 1976 Strafregisterauszüge eingeholt wurden,

hatten das Lehrgangziel

	nicht	
erreicht:	189 = 53,8 %	erreicht: 162 = 46,2 %

Bezüglich des Legalverhaltens wurde festgestellt:

keine Strafen:	71 = 37,8 %	41 = 24,8 %
Geldstrafen:	30 = 16 %	12 = 7,5 %

FrStr zur Bewährung ausgesetzt und nicht widerrufen:	16 = 8,4 %	22 = 13,7 %
--	------------	-------------

erfolgreich mithin:	117 = 62,2 %	75 = 46 %
---------------------	--------------	-----------

nicht bewährt:	72 = 37,8 %	87 = 54 %
----------------	-------------	-----------

Danach hatten also von den insgesamt 351 Gefangenen 189 (etwas mehr als die Hälfte) das Lehrgangziel erreicht. Von dieser Gruppe sind knapp zwei Drittel nicht mehr wesentlich straffällig geworden. Bei der Gruppe, die das Lehrgangziel nicht erreicht hat, das sind 162, haben sich immerhin 46 Prozent nach der Entlassung bewährt.

Diese Zahlen sind sehr viel günstiger als die magische Zahl 80 Prozent für Mißerfolge. Nun muß man freilich berücksichtigen, daß hier ein Auswahlproblem liegt. Wer in die Berufsbildungsstätte kommt, der ist von seinen Ausgangsmöglichkeiten her schon günstiger dran. Er ist unter den verschiedensten Gesichtspunkten ausgewählt worden. Das gilt für die intellektuelle Seite wie auch für die manuelle Ge-

schicklichkeit. Vor allem aber spielt bei der Auswahl für eine offene Anstalt auch die Einschätzung der Gefährlichkeit und die der weiteren kriminellen Gefährdung eine wichtige Rolle. Die Ergebnisse bestätigen die Auffassung von Alexander Böhm, daß es nämlich nicht richtig ist, im Vollzug könne den negativ geprägten Gefangenen nicht geholfen werden, während den eher positiv geprägten Schaden zugefügt würde. Es scheint vielmehr so zu sein, daß die Guten besser und die Schlechten schlechter werden. Damit würde sich im Vollzug eine Entwicklung wiederholen, die wir aus unserem ganzen Bildungssystem vom Gymnasium bis zur Sonderschule kennen. Biblisch ausgedrückt heißt das, wer da hat, dem wird noch gegeben ...

Es führt kein Weg zurück zum Verwahrvollzug

Hiermit möchte ich meine Überlegungen abrechnen. Die Frage, ob der Strafvollzug von 1977 auf dem richtigen Weg ist, läßt sich zur Zeit noch nicht beantworten. Davon werden wir frühestens in fünf oder zehn Jahren erfahren. Es ist verständlich, daß unsere Mitbürger in manchen Fällen durch schwere Gewaltkriminalität verunsichert werden. Eine Rückkehr zu einem harten Vollzug, von dem wir uns – zu Unrecht – Abschreckung versprochen, ist keine Lösung für die Probleme der Kriminalität. Es gilt, den begonnenen Weg weiter fortzusetzen und den Behandlungsvollzug aus seinen Anfängen weiterzuentwickeln.

Anmerkungen:

¹⁾ § 6 Abs. 1 S. 2 Preußisches Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, Gesetz vom 1. 8. 1933 GS S. 293.

²⁾ Vgl.: Kaiser/Schöch/Eidt/Kerner, Strafvollzug – eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1974; Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976; Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, Berlin/New York 1977, Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl., 1976.

³⁾ H. J. Schneider, Kriminologie, Berlin/New York 1974, S. 170 ff.

⁴⁾ Gerhard Deimling (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, Neuwied und Berlin 1973; Alexander Böhm, Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, S. 142–164.

⁵⁾ Mechthild Goeman, Das Schicksal der Lebenslänglichen, Berlin/New York 1976.

⁶⁾ K. P. Rotthaus, Der alternde Gefangene, MschKrim 1971/338–344.

⁷⁾ Friedrich Steierer, Untersuchung über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen, MschKrim 1968/193–200.

⁸⁾ Kaiser/Schöch/Eidt/Kerner a. a. O. S. 25.

⁹⁾ H. J. Kerner, Strafvollzug und Rückfälligkeit – zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege, KrimJ 1976/184–198.

¹⁰⁾ Kaiser/Schöch/Eidt/Kerner a. a. O.

¹¹⁾ Kari-Dieter Opp, Über die Wirkung des Strafvollzugs auf die „Resozialisierung“ der Insassen, Ein Bericht über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, MschKrim 1976/321–335

¹²⁾ Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, Der Justizminister des Landes NRW (Hrsg.), S. 52 f.

¹³⁾ Ergebnis einer unveröffentlichten Untersuchung des Justizministers des Landes NRW.

Neue Möglichkeiten der Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft

Straffälligenpädagogik als wichtiges Instrument zur Re-Integration von Gefangenen

Probleme der Wiedereingliederung Straffälliger werden öffentlich und in Fachpublikationen seit mehr als zwei Jahrhunderten diskutiert, beginnend etwa mit dem epochemachenden Buch Cesare Beccarias über Verbrechen und Strafen von 1766 oder dem großen Werk John Howards über die Situation des Gefängniswesens in England und Wales von 1777. Je nach dem Wandel der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wurden neue Probleme formuliert und alte Lösungen verworfen oder modifiziert.

Ob es wirklich „neue“, realisierbare Möglichkeiten im Sinne von humaneren und wirksameren Maßnahmen der Wiedereingliederung Straffälliger gibt oder überhaupt geben kann, hängt weniger vom guten Willen der professionellen Fachkräfte oder ehrenamtlichen Mitarbeiter in Strafvollzug und Bewährungshilfe ab, sondern von gesamtgesellschaftlichen „Klimaverbesserungen“ oder „-verschlechterungen“, die durch bestimmte äußere Anlässe hervorgerufen werden können. Einige spektakuläre Mord- und Entführungsfälle in kurzen Zeitabständen genügen oftmals schon, um Möglichkeiten, die gestern noch als realisierbar erschienen, heute in Bausch und Bogen zu verwerfen. Will man sich in Theorie und Praxis des Strafvollzugs möglichst immun machen gegen Störeinflüsse des Tagesgeschehens, wird man gut daran tun, sich einen freien Blick zurück in die Geschichte des Strafvollzugs, rund umher in die Vollzugssysteme anderer Länder und vorwärts in die Zukunft eines menschenwürdigeren, gerechteren und wirksameren Strafvollzugs zu bewahren. Diesem Zweck will u. a. die Straffälligenpädagogik dienen.

Wiedereingliederung auf wissenschaftlicher Basis

Unter Straffälligenpädagogik verstehe ich die sozial-, erziehungs- und rechtswissenschaftliche Theorie aller Bemühungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, den straffällig gewordenen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen gesellschaftlich zu integrieren und ihn zu einer rechtlich korrekten Lebensführung in sozialer Verantwortung zu befähigen. Damit hat sich die Straffälligenpädagogik das Ziel gesetzt, die wissenschaftlichen Grundlagen dafür zu schaffen, den durch Rechtsbruch sozial auffällig gewordenen Mitbürger durch Auf- und Nacharbeitung festgestellter Sozialisationsmängel sowie durch Einübung und Vermittlung rechtlich korrekter Verhaltensweisen gesellschaftlich einzugliedern.

Ihre Anwendungsgebiete sind der Vollzug des Jugendarrests (§ 90 JGG) und der Jugendstrafe (§ 91 JGG) sowie der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Darüber hinaus befaßt sie sich mit „ambulanten“

Maßnahmen der Bewährungshilfe und der Entlassenenhilfe. Sie knüpft dabei historisch an die Versuche und Ergebnisse der Strafvollzugsreform im 19. Jahrhundert an, wie sie beispielhaft für Deutschland von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (1826) in Angriff genommen wurden, und bezieht die internationalen Beobachtungen und Erfahrungen, wie sie auf Kongressen und in der Literatur behandelt werden, in ihre Untersuchungen mit ein.

Der Straffälligenpädagogik liegt ein sozialisations-theoretischer Ansatz zugrunde. Unter Sozialisation verstehen wir den Prozeß der Vergesellschaftung des Individuums, durch den es mit seinen biologischen und psychosozialen Dispositionen so geprägt wird, daß es sich so verhält, wie es in seinen jeweiligen sozialen Bezugsgruppen üblich ist. Dieser Vergesellschaftungsprozeß wird zum einen durch intentionale Lernprozesse bestimmt, die insbesondere von Familie, Kindergarten und Schule gesteuert werden, zum anderen durch mittelbare Einwirkungen, die von den Mitgliedern derjenigen Gruppen ausgehen, denen das Individuum jeweils angehört. Die Gesellschaft ist daher als komplexes System miteinander verflochtener Gruppierungen zu verstehen, in dem sich der Mensch als Handelnder und durch Handlungen anderer Betroffener selbst erfährt. Gesellschaftliche Eingliederung bedeutet in diesem Sinne also stets, den straffällig gewordenen Menschen durch Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Verhaltensweisen zu befähigen, in solchen Gruppen Aufgaben und Verantwortungen zu übernehmen, die selbst integrierende und rechtlich positiv bewertete Bestandteile der Gesellschaft sind.

Da die gesellschaftlichen Teilgruppen keine statischen Gebilde sind, sondern einem fortwährenden Wandel unterliegen, muß die Straffälligenpädagogik dieser sozialen Dynamik Rechnung tragen. Sie muß die Veränderungen, die sich während der Inhaftierung des Verurteilten innerhalb seiner früheren Umwelt ereignen, berücksichtigen und ihn darauf vorbereiten, auf diese Veränderungen, die seinen sozialen Status, sein gesellschaftliches Prestige, seine ökonomischen Chancen sowie seine berufliche Kompetenz betreffen, rechtlich korrekt zu reagieren.

Legalität ist mehr als Gesetzeskonformität

Die soziale Integration als Ziel der Straffälligenpädagogik beinhaltet damit zugleich die Erziehung zur Legalität, d. h.: die Erziehung zu rechtlich korrektem Handeln¹⁾. Erziehung zur Legalität bedeutet, den Straffälligen zu gesetzeskonformer Selbstbestimmung auf der Grundlage eigenverantwortlicher ethischer

¹⁾ Siehe hierzu: Gerhard Deimling, *Recht und Moral. Gedanken zur Rechtserziehung*, Berlin und Neuwied 1972, S. 77 ff.

Entscheidung zu befähigen. Wenn das Strafvollzugsgesetz das Vollzugsziel so bestimmt, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2), dann ist dieses Ziel letztlich nur erreichbar, wenn der Gefangene zu der Erkenntnis gelangt, daß Legalität mehr ist als bloße Gesetzeskonformität, sondern Ausdruck einer ethisch zu begründenden und zu verantwortenden persönlichen Grundhaltung gegenüber Gesellschaft, Staat und Mitmenschen.

Es geht nicht nur darum, den Gefangenen zu der Einsicht zu führen, daß er sich mit dem von ihm begangenen Unrecht und mit seiner persönlichen Schuld auseinanderzusetzen hat, sondern auch darum, zu erkennen, daß die von ihm geforderte Legalität seines Handelns ethisch geboten ist²⁾. Legalität meint also nicht bloß formale Gesetzesbefolgung, sondern Gewährung und Beanspruchung von Rechten in gegebenen sozialen Situationen. Legalität ist das Prinzip der rationalen Lösung von interindividuellen Spannungen und Konflikten, durch die die gestörte Ordnung nicht um ihrer selbst willen, sondern um der beteiligten Partner willen wiederhergestellt wird. Das anscheinend abstrakte, unpersönliche Prinzip der Legalität gewinnt in der sozialen Interaktion zwischen Handlungspartnern konkrete Gestalt: aus welchen letzten ethischen Grundentscheidungen heraus die Beteiligten miteinander in Beziehung treten mögen, ist dabei in der betreffenden Situation von untergeordneter Bedeutung.

Der Erziehung zur Legalität dient die aufs engste mit der Straffälligenpädagogik verbundene Rechtspädagogik, die auf der erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Reflexion rechtlich relevanter Erscheinungen beruht³⁾. Sie vollzieht sich im Prozeß der Einübung und Vermittlung solcher Haltungen und Einstellungen, die den Gefangenen befähigen, die unvermeidlichen sozialen Konflikte, die aus der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von Menschen und Gruppen erwachsen, kompromißbereit zu lösen, ohne dabei einerseits das geltende Recht eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates zu verletzen und andererseits die sein Handeln bestimmenden ethischen Grundentscheidungen zu verleugnen.

Als übergreifender Begriff, unter den wir die straffälligenpädagogischen Intentionen insgesamt subsumieren wollen, ist schließlich die Rehabilitation zu nennen, unter der wir zusammenfassend alle diejenigen Maßnahmen verstehen, die der sozialen, ökonomischen, kulturellen und personalen Wiederherstellung und Eingliederung des Straffälligen in eine sich wandelnde Gesellschaft dienen.

Rehabilitation Hauptziel der Straffälligenpädagogik

Diesem Hauptziel der Straffälligenpädagogik muß ein differenziertes, kriminalpolitisches zweckmäßiges Instrumentarium von Erziehungs- und Bildungsmitteln dienen, das den unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und sozialen Erfahrungen des Gefangenen entspricht. Seine Erziehung und Bildung werden so-

mit zu konstitutiven Elementen einer kriminal- und gesellschaftspolitischen Gesamtkonzeption, die darauf abzielt, straffällig gewordene Menschen an der Wiederholung rechtsbrecherischer Handlungen zu hindern, sie von der sozialen Gefährlichkeit und der selbstzerstörerischen Wirkung ihrer Taten zu überzeugen und sie zur aktiven Mitgestaltung und Anerkennung der geltenden Rechtsordnung zu ermutigen.

Die Anwendung pädagogischer Maßnahmen im Strafvollzug wird gerechtfertigt durch den pädagogischen Optimismus hinsichtlich der Veränderbarkeit und Beeinflussbarkeit menschlichen Verhaltens durch Erziehung und gründet auf der Achtung vor der Würde eines jeden Menschen. Pädagogische Maßnahmen können im einzelnen durchaus wissenschaftlich begründet sein, aber ob sie zur Anwendung kommen, hängt erfahrungsgemäß nicht von ihrer zweifelsfreien wissenschaftlichen Begründetheit ab, sondern von metawissenschaftlichen Vorgaben, seien es philanthropische oder misanthropische, wie es ja die Geschichte der Strafvollzugsreform der letzten 150 Jahre gezeigt hat. Zu jenen Maßnahmen zählen insbesondere der Unterricht, die berufliche Bildung, die Leibeserziehung und musische Bildung sowie die soziale Einzelfallhilfe und die soziale Gruppenarbeit.

Dem Unterricht fällt die Aufgabe zu, den Gefangenen zu befähigen, nicht nur die während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und nach seiner Entlassung von ihm erwarteten Leistungen in Familie, Beruf, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, sondern ihn auch so zu fördern, daß er das komplexe Netzwerk sozialer Beziehungen und Abhängigkeiten durchschaut und erkennt, welchen Standort er gegenwärtig in diesem Beziehungsgeflecht einnimmt und künftig einnehmen wird.

Unterricht soll hier im engeren Sinne als eine planmäßige pädagogische Veranstaltung verstanden werden. Sie ist insofern pädagogisch, als sie den Zweck verfolgt, den Gefangenen aus seiner „selbstverschuldeten Unmündigkeit“ herauszuführen. Mündig ist der Mensch, der als ein Hörender und Verstehender selbständig auf die Fragen und Herausforderungen seines konkreten Gegenüber Antwort zu geben vermag und der sich über die Motive seines eigenen Handelns im klaren ist.

Alle Sozialisationsbemühungen im Strafvollzug müssen, wenn sie erfolgreich sein sollen, von den Bemühungen um Individuation und Festigung der Persönlichkeit des Gefangenen begleitet werden. Unter Individuation will ich den durch Sozialisation vermittelten Prozeß verstehen, in dessen Verlauf der Mensch das Bewußtsein seiner Selbständigkeit und der nicht delegierbaren Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen gewinnt. Jene Bemühungen haben ihren pädagogischen Ort im Unterricht und im beratenden Einzelgespräch. Die organisatorische Struktur der Vollzugsanstalt muß daher so beschaffen sein, daß eine solche persönlichkeitsbildende Erziehungsarbeit mit dem Ziel der sozialen Integration möglich wird.

Dieses Ziel kann als erreicht gelten, wenn der Straffällige gelernt hat, durch aktive und selbständige Umgestaltung seiner Daseinsbedingungen sich selbst

²⁾ Heinz Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, Berlin und New York 1977, S. 77, sowie: Kaiser-Schöch, Eidt-Kerner, Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1974, S. 49.

³⁾ Siehe hierzu Gerhard Deimling, Recht und Moral, a. a. O. S. 96.

zu verändern. Inhaltlich wäre zu diesem mühsamen und dornenreichen Weg der Persönlichkeitsbildung im Strafvollzug noch vieles auszuführen⁴⁾. Nur andeutungsweise soviel: Hilfe zur Selbstfindung und Selbstbildung muß bei dem festgestellten defizitären Persönlichkeitsbild des einzelnen Gefangenen ansetzen und darauf hinwirken, daß er unter Anleitung und Hilfestellung fachlich qualifizierter Pädagogen eine neue Identität bildet.

Erziehung im Sinne der Vermittlung von Mündigkeit wird so Hilfeleistung zur Selbsterziehung: Indem der Gefangene die nach besonderen didaktischen Gesichtspunkten ausgewählten Unterrichtsaufgaben lösen lernt, indem er sich dem Anspruch bestimmter Aufgaben stellt und sich um deren Lösung bemüht, wird er sich seiner Fähigkeit zur kritischen Reflexion seiner Handlungen bewußt^{4a)}.

Den Gefangenen zur Selbstbestimmung bringen

Die hier gemeinte Freiheit ist keine abstrakte Freiheit, sie ist nicht Besitz, sondern ständige Aufgabe und Bemühung. Sie kann sich nur dann einer Lösung nähern, wenn die faktische Unfreiheit, die sich in der Unfähigkeit zur Selbstbeschränkung um der Freiheit der anderen willen äußert, vom Gefangenen und seinen Erziehern anerkannt wird. Eine realistische Straffälligenpädagogik wird von diesem Defizit an Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnissen ausgehen und in der Fähigkeit des Gefangenen zur Selbstbestimmung das Ziel ihrer Bemühungen sehen. Wenn im Rahmen des Unterrichts unterrichtend erzogen und erziehend unterrichtet wird, wird der Unterricht in der Vollzugsanstalt mittelbar auch kriminalpolitischen Intentionen gerecht: nämlich dem Rückfall des Gefangenen vorzubeugen und seine soziale Integration zu ermöglichen⁵⁾.

Die unterrichtliche Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten und der Erwerb beruflich verwertbarer Fähigkeiten mit dem Ziel anerkannter Abschlüsse verlangsamen außerdem den durch die Straftat eingeleiteten sozialen Abstiegsprozeß, in dessen gefährlichen Sog erfahrungsgemäß auch die Familienangehörigen des Straffälligen hineingeraten; sie bringt ihn zum Stillstand und schafft die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen, gesicherten sozialen Wiederaufstieg. Daß allgemeinbildende Maßnahmen Vorbereitungen für eine berufliche Förderung sind, ergibt sich aus der Analyse der Abschluß- und Abgangszeugnisse junger und erwachsener Gefangener. Sie zeigen, daß sich der Straffällige in einem Bannkreis bewegt, aus dem er mit eigener Kraft nicht mehr auszubrechen vermag. Je ungünstiger die familiären und wirtschaftlichen Startchancen eines Kindes sind, desto schwächer sind seine Leistungen in der Schule, desto aussichtsloser ist seine Ausgangsposition im

beruflichen und außerberuflichen Wettbewerb und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit seiner frühzeitigen Straffälligkeit sowie seiner späteren Rückfälligkeit. Bei mehreren Untersuchungen, die ich zwischen 1970 und 1972 gemeinsam mit Lehramtsstudenten an verschiedenen Vollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchgeführt habe, konnten diese Zusammenhänge eindeutig nachgewiesen werden⁶⁾.

Dem Unterricht in der Vollzugsanstalt fällt mithin die Aufgabe zu, diesem Trend entgegenzuwirken und jedem Gefangenen eine reelle Chance zu bieten, sich nach dem Maß seiner intellektuellen und manuellen Fähigkeiten für einen solchen Beruf zu qualifizieren, der ihm ein Optimum an sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit, persönlicher Befriedigung und gesellschaftlicher Anerkennung bietet. In den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland sind in den vergangenen Jahren in verstärktem Umfang pädagogische Maßnahmen dieser Art durchgeführt worden. Beispielhaft für Nordrhein-Westfalen ist das 1971 in Münster eröffnete Pädagogische Zentrum. Es ist Teil der Justizvollzugsanstalt Münster und verfügt über ca. 100 Plätze. In das Pädagogische Zentrum werden erwachsene Strafgefangene verlegt, die den Hauptschulabschluß nachholen wollen. Die Auswahl der Gefangenen für das Pädagogische Zentrum erfolgt nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten. Die Abschlußkurse dauern neun Monate. Die Prüfungen werden von einer vom Regierungspräsidenten eingesetzten Kommission abgenommen⁷⁾.

Neben dem allgemeinbildenden Unterricht sollte der berufsbildende oder -fördernde Unterricht die zweite tragende Säule der Erziehungsarbeit im Strafvollzug sein. Das wird jedoch nur dann der Fall sein können, wenn grundsätzlich entschieden ist, daß Arbeit kein Strafmittel und die Arbeitskraft des Gefangenen kein Ausbeutungsobjekt zugunsten der Staatskasse ist. Vielmehr sollte die gesamte Strafzeit dazu genutzt werden, die individuellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und soziale Eingliederung zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen zählen der Erwerb beruflich verwertbarer Qualifikationen und die Vermittlung von Abschlüssen und Zertifikaten, die in Industrie, Handel und Verwaltung anerkannt werden und nach denen eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht. Gerade im Blick auf die derzeitige Arbeitslosigkeit kommt der beruflichen Bildung und Förderung von Strafgefangenen eine besondere Bedeutung zu; Haftentlassene werden nur dann eine Vermittlungschance auf dem Arbeitsmarkt haben, wenn sie Qualifikationen besitzen, nach denen eine Nachfrage besteht.

⁴⁾ Andernorts habe ich mich ausführlich zum Problem der Persönlichkeitsbildung im Strafvollzug geäußert. Siehe hierzu: Gerhard Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, Neuwied und Berlin 1969, S. 48–135 und S. 298–302.

^{4a)} Siehe hierzu: Wolfgang Ritzel, Strafe in der Erziehung – Erziehung im Strafvollzug. In: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling, Wuppertal 1974, S. 60 ff.

⁵⁾ Siehe hierzu: Gerhard Deimling, Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug. In: Gerhard Deimling (Hrsg.), Sozialisation und Rehabilitation, Neuwied und Berlin 1973, S. 130 ff.

⁶⁾ Es handelt sich um folgende unveröffentlichte Staatsexamensarbeiten, die von mir ausgegeben und wissenschaftlich betreut wurden: Barbara Tiemeyer, Schulleistungen und schulisches Verhalten jugendlicher Gefangener (1971); Gertrud Hahnemann, Schulisches Verhalten und Schulleistungen von Heranwachsenden, die gemäß § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen wurden (1970); Hans-Hermann Köller, Schulversagen, Schulverhalten, häusliches Milieu. Eine empirische Untersuchung an 1000 jungen Gefangenen in der JVA W. (1971); Reinhard Falkuß, Schulleistungen und Schulerfolg vorbestrafter erwachsener Gefangener (1970); Marianne Hofmann, Einstellungen von jungen Gefangenen zu allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs (1971).

⁷⁾ Siehe hierzu: Bericht des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 1 des Antrags der Fraktion der CDU zur Situation des Strafvollzugs im Lande Nordrhein-Westfalen – Drucksache 7/1562 –.

Realitätsnahes Ausbildungs- und Arbeitsangebot

Die Vorbereitung auf ein geordnetes Erwerbsleben mit sicheren Erwerbchancen und die Vermittlung von dazu notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten sollte den absoluten Vorrang vor der bis heute noch weithin üblichen integrationshemmenden Gefängnisarbeit haben, die in der Regel keine besonderen Ansprüche an kreative, konstruktive oder organisatorische Fähigkeiten stellt. Dabei sollte auch beachtet werden, daß langfristig nichts unrentabler für den Steuerzahler ist als eine auf mehr oder weniger große Etatmittlersparnis ausgerichtete Beschäftigung der Gefangenen, die jedoch für ihr berufliches Weiterkommen nach der Entlassung wertlos ist.

Der prinzipielle Vorrang der in weitestem Sinne pädagogischen Maßnahmen muß jedoch nicht unbedingt bedeuten, daß Lohnarbeit gänzlich aus der Strafanstalt verbannt wird. Die leistungsbezogene Arbeitsvergütung erhält aber innerhalb des Vollzugs der Freiheitsstrafe einen anderen Stellenwert; sie könnte dem Gefangenen dazu verhelfen, seine Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung in eigener Verantwortung aufrechtzuerhalten oder überhaupt erst zu begründen, Beiträge zur finanziellen Unterstützung seiner Familie zu entrichten, einen gewissen Betrag für die Zeit nach seiner Entlassung zu sparen und Hausgeld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse während der Haft zurückzulegen.

Die Erreichung dieser Ziele setzt jedoch voraus, daß organisatorische Vorkehrungen in den Vollzugsanstalten getroffen werden müssen, die es gestatten, daß produktive Lohnarbeit in den Werkstätten und Maßnahmen zur beruflichen Förderung pädagogisch sinnvoll miteinander verknüpft werden können. Dazu sind zum einen in Zusammenarbeit von Industrie, Gewerkschaften und Arbeitsämtern die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten so zu gestalten, daß ein kontinuierlicher Übergang von der Arbeit während des Vollzugs zur beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung möglich wird⁸⁾.

Das setzt voraus, daß die Arbeit während der Haft möglichst unter den gleichen Bedingungen geschieht wie in den Betrieben außerhalb der Vollzugsanstalten, d. h.: daß sie in bezug auf Arbeitstempo, Arbeitszeit und Pausen weitgehend angeglichen wird⁹⁾. Zum anderen ist eine flexible Stundenplanung notwendig, die eine optimale Inanspruchnahme der gesamten Strafzeit des Gefangenen sowie die Nutzung der vorhandenen oder noch zu schaffenden personellen und materiellen Bildungs- und Ausbildungsressourcen gestattet. Es müssen zu diesem Zweck Organisationsmodelle entwickelt werden, die auf die verschiedenen Anstaltstypen und Vollzugsformen übertragbar sind und einem jeden Gefangenen die Chance bieten, die für ihn möglichen Bildungs- und Ausbildungsziele während seiner Strafzeit zu erreichen.

⁸⁾ Alois Degen, Die Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf. In: Straffälligenhilfe, hrsg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling, Wuppertal 1976, S. 129.

⁹⁾ Alois Degen, a. a. O. S. 125.

Eine der vordringlichsten Aufgaben der straffälligenpädagogischen Forschung wird die Entwicklung und Erprobung von Stoffplänen sein, die den unterschiedlichen Leistungsstand der Gefangenen, die individuell unterschiedlich lange Dauer der Maßnahmen des Freiheitsentzugs und die fachlichen Anforderungen der künftigen Tätigkeitsfelder des Entlassenen berücksichtigen. Eine straff organisierte Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Anstalten würde dem Vollzug der Freiheitsstrafe jene Strenge und Würde verleihen, die man im autoritär geleiteten Kustodialsystem oder im zwar experimentierfreudigen, aber pädagogisch konzeptionslosen Resozialisierungsvollzug vermutlich vermissen wird.

Im Bereich der beruflichen Förderung kommt es darauf an, den ungelerten Hilfskräften zu einer Facharbeiterausbildung zu verhelfen. Dazu eignen sich insbesondere zeitlich begrenzte und überschaubare Kurse mit Abschlußprüfungen, wie sie zum Teil in vorbildlicher Weise in deutschen Vollzugsanstalten, z. B. in der Berufsförderungsstätte der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer, schon seit Jahren durchgeführt werden. Die Berufsförderungsstätte wurde im Jahre 1968 auf dem Gelände einer stillgelegten Schachanlage in gemeinsamer Trägerschaft der Justizverwaltung, des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen und des Berufsbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes Ruhr-Ost als halboffene Anstalt errichtet und 1971 in eine offene Anstalt umgewandelt. Sie hat rund 130 Ausbildungsplätze für Schweißer, Metallwerker, Rohrschlosser, Elektroanlagen-Installateure, Elektrowerker, Hochbaufacharbeiter, Bauwerker und Maschinenarbeiter.

Die Kurse dauern unterschiedlich lang: die Ausbildungsdauer für Elektroanlagen-Installateure dauert mit 16 Monaten am längsten; die Ausbildungsdauer für Maschinenarbeiter beträgt dagegen 5 Monate. Die Prüfungen werden von der Industrie- und Handelskammer bzw. von der Handwerkskammer und bei Schweißern von dem Deutschen Verband für Schweißtechnik abgenommen. Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten neutrale, in der freien Wirtschaft anerkannte Zeugnisse¹⁰⁾. Bis Ende 1975 haben 1570 Gefangene an 63 Lehrgängen teilgenommen. 62 Prozent der Lehrgangsteilnehmer haben ihre Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen.

In vielen Fällen wird es sich als notwendig erweisen, daß Gefangene, deren Berufe keine oder nur sehr geringe Marktchancen haben, auf krisenfestere Berufe umgeschult werden können. Für Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung als Angestellte oder Beamte in Dienstleistungs- und Verwaltungsberufen tätig waren, sollten spezielle Förderungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit sie möglichst ohne Statuseinbußen ihre früheren Positionen nach der Entlassung einnehmen können. Für diesen Kreis der Betroffenen stimmt besonders bedenklich, daß in einer 1972 von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Befragung von Betrieben und Verwaltungen sowie von Betriebs- und Personalräten die durchgängige Ablehnung von vorbestraften Angestellten festgestellt wurde.

¹⁰⁾ Siehe hierzu: Bericht des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, a. a. O. S. 27, sowie Alois Degen, a. a. O. S. 128 ff.

Selbstwertverletzungen als Ursachen mangelnder Lernbereitschaft

Eine besondere Schwierigkeit, an der manche pädagogische Maßnahme scheitern kann, besteht in der oft zu beobachtenden mangelhaften Einsatz- und Lernbereitschaft, der geringen Belastbarkeit und dem fehlenden Durchhaltevermögen der Gefangenen. Die Praktiker wissen, wie leicht es oftmals ist, Gefangene für gewisse Lernvorhaben zu interessieren, wie gering aber die Zahl derer ist, die zielstrebig und mit Ausdauer die Erreichung eines bestimmten Ausbildungszieles verfolgen. Hinzu kommt die oft unrealistische Selbsteinschätzung eigener Leistungsfähigkeit.

Nichts aber wäre verfehlt, die unzureichende Lernmotivation dem Gefangenen allein zur Last zu legen und sie zur Grundlage der Rechtfertigung der Unterlassungen auf dem Gebiet der Allgemein- und Berufsbildung zu machen. Denn mangelnde Lernbereitschaft und Zielstrebigkeit bei der Verfolgung beruflich verwertbarer Lernziele sind in der Regel typische Anzeichen für das Vorhandensein von Selbstwertverletzungen, die durch fortgesetzte Diskriminierungen, Entmutigungen, Mißerfolgsereignisse und fehlende Unterstützung in der Vergangenheit verursacht worden sind ¹¹⁾.

Ehe eine planmäßige Bildungsarbeit beginnen kann, muß das Lernen gelernt und der Gefangene für die von ihm erwartete Leistung motiviert werden. Um den Gefangenen zur freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen und ihn in seinen Bemühungen um Vervollständigung seiner Ausbildung zu bestärken, müssen spezielle Lehr- und Lernmethoden unter Berücksichtigung einschlägiger kriminologischer Forschungsergebnisse entwickelt werden; die mehr oder weniger bewährten Lehrmethoden und Unterrichtstechnologien der Sonder- und Hauptschule oder der Volksschule lassen sich nicht ohne Beeinträchtigung des Lernerfolges der Gefangenen auf den Strafvollzug übertragen. Es muß daher eine auf die besonderen Probleme des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs bezogene spezielle Schulpädagogik gefördert und erprobt werden, die effektivere Unterrichtstechnologien bereitstellt.

Im Interesse einer möglichst wirkungsvollen Eingliederung der entlassenen Strafgefangenen in Arbeit und Beruf sollten die zuständigen Vollzugsbeamten und die Bewährungshelfer eng mit den Berufsberatern, Arbeitsvermittlern und Förderungsberatern der Arbeitsämter zusammenarbeiten. Ihr gemeinsames Bemühen sollte darauf gerichtet sein, den Gefangenen schon vom Beginn der Haft an vom Wert der beruflichen Bildung zu überzeugen. Unter Einsatz spezieller berufsbildender und -fördernder Maßnahmen während des Vollzugs durch Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung des Arbeitsamtes sowie durch Ausschöpfung der Finanzhilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz könnte es gelingen, eine größere Zahl von Entlassenen vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren. Eine besondere

¹¹⁾ Siehe hierzu den Kongreßbericht von Curt Weinschenk, Die kriminogene Bedeutung der unbehandelten kongenitalen Legasthenie, in: Therapien in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, 5. Kongreß der Union Europäischer Pädopsychiater, Wien 1976, S. 547 ff.

Bedeutung kommt dabei der Bereitschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu, mit dazu beizutragen, Vorurteile gegen Straftatlassene in den Betrieben abzubauen und sich verstärkt für die Anstellung von Entlassenen einzusetzen.

Die bereits erwähnte Befragungsaktion der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Jahre 1972 zielte darauf ab, die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmervertretungen für Fragen der beruflichen Wiedereingliederung Straftatlassener zu interessieren und sie zur Mitarbeit anzuregen. Nur etwa zehn Prozent der 27 000 versandten Schreiben wurden beantwortet. Am geringsten war die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber: „Nur sechs Prozent der angeschriebenen Behörden und deren Personalvertretungen hatten überhaupt geantwortet, gegenüber gut elf Prozent der Unternehmer und Betriebsräte“ ¹²⁾. Knapp acht Prozent der befragten Betriebe und Verwaltungen lehnten die Beschäftigung von Straftatlassenen kategorisch ab ¹³⁾, darüber hinaus wurden Vorbehalte auch gegen bestimmte Tätergruppen, wie Sittlichkeits- und Gewaltverbrecher sowie Betrüger, vorgebracht ¹⁴⁾.

Einen erfreulichen Fortschritt in Richtung auf eine größere Bereitschaft öffentlich-rechtlicher Verwaltungen zur Einstellung von strafgerichtlich Verurteilten als Arbeiter, Angestellte und Beamte in den öffentlichen Dienst stellt meines Erachtens ein Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen für dessen Geschäftsbereich dar, demzufolge „kein Bewerber von vornherein wegen seiner Vorstrafe von der Einstellung ausgeschlossen wird, sondern in jedem einzelnen Fall geprüft wird, ob unter Berücksichtigung der Eignung und Persönlichkeit des Bewerbers, der Besonderheiten der Straftat, der Anforderungen des angestrebten Arbeitsplatzes und unter Abwägung des Sicherheitsrisikos eine Einstellung vertreten werden kann. Resozialisierungsfragen werden bekanntlich an der Gesamthochschule Wuppertal wissenschaftlich schwerpunktmäßig behandelt. Wenn Fragen fachlicher Art bestehen, bitte ich, von den dort vorliegenden Forschungsergebnissen und bestehenden Forschungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen“ ¹⁵⁾.

Positive Beispiele aus dem Ausland

Ein Blick über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß man in anderen Ländern der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen (Kirchen, Verbände, Vereine, Betriebe) an der Wiedereingliederung Straftatlassener eine besondere Bedeutung beimißt. Beispielsweise werden in einigen Bundesstaaten der USA erfolgreiche Versuche im Rahmen der Prison Community Work mit dem Ziel durchgeführt, die sozialen Kontakte der Gefangenen mit ihren Familien und Arbeitsstätten zu erhalten ¹⁶⁾.

¹²⁾ Alois Degen, a. a. O. S. 131.

¹³⁾ Alois Degen, a. a. O. S. 132.

¹⁴⁾ Alois Degen, a. a. O. S. 132.

¹⁵⁾ Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1976 (1 B 3 – 3000).

¹⁶⁾ Pauline Morris, Prisoners and their families, New York 1965; Community Work – An Alternative To Imprisonment, Washington D.C. 1967; National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals, Corrections, Washington D.C. 1973, S. 237 ff. und S. 368 ff.

Ein anderes Beispiel: In der Volksrepublik Polen ist man vor Jahren dazu übergegangen, den Gefangenen nicht unmittelbar aus der geschlossenen Anstalt in die Freiheit zu entlassen; es wurden „halbfreie Heime“, den Halfway Houses in den USA vergleichbar, geschaffen, um den Übergang in eine für den Gefangenen ungewohnte soziale Situation zu erleichtern und die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung notwendigen Kontakte zum künftigen Arbeitsbetrieb, zu Berufsorganisationen und Verbänden zu ermöglichen. Die Mitglieder der „halbfreien Gruppen“ wohnen zusammen mit ihren Betreuern in sogenannten Arbeiterhotels und arbeiten tagsüber in den Betrieben und Werkstätten der Stadt. Die Organisation der „halbfreien Erziehung“ liegt weitgehend in den Händen der Betriebsleitungen und Belegschaften. In einigen Betrieben, z. B. in den Schiffswerften an der Ostsee (Stettin) sind spezielle Ausbildungsabteilungen für junge Gefangene der Besserungsanstalten eingerichtet worden.

Bei der Wiedereingliederung von entlassenen Strafgefangenen wurden seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes im Jahre 1968 auch in der DDR bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Sie sind wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Wiedereingliederung gründlicher und langfristiger vorbereitet wird als früher, wobei staatliche und gesellschaftliche Gruppen gemäß § 32 SVWG eng zusammenarbeiten. Im Kreis Aschersleben (Bezirk Halle) beispielsweise beginnen die staatlichen Stellen unmittelbar nach der Verurteilung des Straffälligen mit der Lösung aller mit seiner Wiedereingliederung im Zusammenhang stehenden Fragen. Sie führen u. a. in den Strafvollzugseinrichtungen Sprechstunden für Strafgefangene durch, um die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose und rückfallverhütende Wiedereingliederung zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Wünsche der Strafgefangenen wird mindestens ein Jahr vor ihrer Entlassung festgelegt, wo sie arbeiten und wohnen werden. Größte Aufmerksamkeit schenkt man auch der Betreuung der Straffälligen in der Freizeit durch ausgewählte Bürger und gesellschaftliche Gruppen. Auf diese Weise konnte nach Auskunft der Ost-Berliner Fachzeitschrift „Forum der Kriminalistik“ im Kreis Aschersleben die Zahl der Rückfalltäter bedeutend gesenkt werden. Darüber hinaus wirken auch die Betriebe gemäß §§ 62 und 63 SVWG in zunehmendem Maße an der Intensivierung der Wiedereingliederung Straffentlassener mit ¹⁷⁾.

Damit die vielfältigen pädagogischen Aufgaben während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und nach der Entlassung erfüllt werden können, muß eine ausreichend große Zahl von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften ausgebildet werden. Der speziellen Ausbildung dieser Fachkräfte ist der Lehr- und Forschungsschwerpunkt in Wuppertal gewidmet ¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Quelle: Informationsbüro West, Tagesdienst, Nr. 52 vom 17. 3. 1975.

¹⁸⁾ Über die Entwicklung und den gegenwärtigen Ausbaustand dieses Schwerpunktes informiert: Gerhard Deimling. Das Zentralinstitut für Straffälligenpädagogik in Wuppertal 1970–1976, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 12/1976, S. 388 ff.

Zusammenfassend ist zu sagen:

- Voraussetzung für eine wirksame Strafvollzugsreform im Sinne der Humanisierung der staatlichen Strafe und der Erhaltung des Rechtsfriedens in unserer Gesellschaft ist der Abbau von Vorurteilen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen. Dazu ist es notwendig, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, daß der traditionelle kustodiale Strafvollzug nicht die gewünschte Wirkung hat und unökonomisch ist.
- Kurzfristige Freiheitsstrafen sollten wegen ihrer straffälligenpädagogischen Bedenklichkeit und kriminalpolitischen Wirkungslosigkeit durch alternative Formen strafrechtlicher Sanktionen, die der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Verurteilten gerecht werden, ersetzt werden (z. B. Geldstrafen, Einsatz für gemeinnützige Aufgaben). Der Vollzug der Freiheitsstrafe sollte für die Mehrheit der Strafgefangenen, die keine Gefahr für den Schutz der Rechtsgemeinschaft vor Verbrechen darstellen, in weitgehend offenen Vollzugsformen gestaltet werden. Ziel des offenen oder halb-offenen Vollzugs sind die Korrektur und der Ausgleich von Sozialisationsmängeln durch gezielten Einsatz von allgemein- und berufsbildenden bzw. berufsfördernden Maßnahmen sowie Stärkung des Bewußtseins für Selbst- und Mitverantwortung.
- Die Ausbildung des Vollzugspersonals – insbesondere des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes – muß von der „Bewachermentalität“ wegführen. In dem Maße, in dem ein Teil der Vollzugsanstalten zu offenen oder halb-offenen Einrichtungen umgewandelt werden, muß sich auch die Funktion der Vollzugsbeamten von der des Bewachers in die eines straffälligenpädagogischen Mitarbeiters wandeln. Methoden der sozialen Gruppenarbeit und der Straffälligenpädagogik müssen stärker als bisher während ihrer Ausbildung berücksichtigt werden.
- Die Reform des Strafvollzugs muß durch wissenschaftliche Forschung seitens der Universitäten begleitet werden. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und der Entwicklung von alternativen Behandlungskonzeptionen. Dabei sollten ökonomische Gesichtspunkte einer Kosten-Nutzen-Analyse stärker als bisher in den Vordergrund treten.
- Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener kann weder durch gesetzliche noch durch institutionelle Maßnahmen des Staates gewährleistet werden, weil es letzten Endes darauf ankommt, ob die Gesellschaft – und das heißt konkret: der einzelne Bürger, die Familie, die Leitung und die Belegschaft eines Betriebs, die Nachbarschaft, die Vereine und Verbände – bereit ist, den Entlassenen wieder aufzunehmen. Das läßt sich nicht erzwingen. Bürgerinitiativen sollten daher wieder stärker als bisher wegen ihrer individuellen Hilfe, die schnell und unbürokratisch gewährt wird, zur Geltung kommen.

Für immer noch beispielgebend für die Gegenwart erachte ich die Arbeit der vor 150 Jahren gegründeten Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (RhWGG), die durch ihre zahlreichen örtlichen Hilfsvereine in mühsamer Kleinarbeit dem Rückfall des Entlassenen erfolgreich entgegengewirkt hat. In der Bergischen Region ist diese Tradition bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt worden: Aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der Elberfeld-Barmer Tochtergesellschaft der RhWGG wurde am 20. Dezember 1976 in Anwesenheit des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen ein modernes Übergangwohnheim für Straftentlassene seiner Bestimmung übergeben. Die Bergische Gefängnisgemeinde, die von den sechs Bergischen Synoden Barmen, Elberfeld, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen getragen wird, versucht, durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter die Brücke zwischen Strafvollzug und Gesellschaft, zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen zu schlagen.

Lassen Sie mich schließen mit einem Zitat aus den „Instructionen für die Hilfsvereine der Gefängnisgesellschaft“ von 1826, das die Aufgaben der Straffälligenhilfe heute verdeutlichen könnte, wenn wir es verstünden, die konkreten Empfehlungen von damals in der Sprache unserer Zeit auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu übertragen:

„Ist er (der Entlassene) Ackerwirth oder Pächter, so ist die Sorge für Ackergeräthe, Saatkorn u. s. w. Bedürfniß; ist er Handwerker, hat er vielleicht ein Handwerk in der Strafanstalt erlernt, so bedarf er des Werkgeräthes zur Fortsetzung desselben; gehört er zur dienenden Klasse, so ist für sein Unterkommen als Knecht, Magd, Gärtner, etc. zu sorgen, allenfalls mit Zusicherung einer kleinen Mitgift für den Brodherrn, der sich seiner annimmt. Gelingt es den Hilfsvereinen, die Zahl der rückfälligen Verbrecher zu vermindern, so ist ihr schönster Beruf erfüllt“¹⁹⁾.

Berufen zu solchem Dienst sind heute wie früher „menschensfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden und ebensolche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwaorloseten Mädchen treue Mutterliebe üben“²⁰⁾.

¹⁹⁾ Instructionen für die Hilfsvereine der Gefängnisgesellschaft (1826), wieder abgedruckt in: Straffälligenhilfe, hrsg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling, Wuppertal 1976, S. 20 f.

²⁰⁾ Instructionen für die Hilfsvereine der Gefängnisgesellschaft, a. a. O. S. 21 f.

Welche Bedeutung hat die Arbeit von Gefangenen im landwirtschaftlichen Betrieb für den Strafvollzug?

Von Strafrechtlern, Kriminologen, Sozialpädagogen und selbst von im Vollzug tätigen Fachleuten war in der Vergangenheit stets der Ruf laut geworden, von den klassischen Gefängnisarbeiten wie Tütenkleben, Mattenflechten bis hin zu landwirtschaftlichen Arbeiten endgültig abzugehen. Zur Begründung dieser Forderung wurde insbesondere geltend gemacht, daß derartige primitive Tätigkeiten einerseits für die Gefangenen demütigend und entwürdigend wären, sie andererseits keinerlei Parallele zur Arbeitswelt draußen mehr hätten und damit für ihre soziale Rückgliederung nichts mehr hergeben könnten, ja daß eine solche Beschäftigungsform im Grunde resozialisierungsfeindlich sei.

Diese kriminalsoziologische These hat nun bei der Neustrukturierung des Arbeitsbetriebswesens voll ihren Niederschlag gefunden. So muß nach der Konzeption des am 1. 1. 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes die Auswahl und Zuweisung der Arbeit an Gefangene zukunftsorientiert sein. Es dürfen ihnen nach den einschlägigen Sollvorschriften nur noch solche Tätigkeiten übertragen werden, die entsprechend ihrer Eignung und persönlichen Fähigkeiten dem Fortkommen nach der Entlassung dienen.

§ 149 des Gesetzes zieht hieraus verbindlich die organisatorischen Folgerungen, indem die Vollzugsanstalten verpflichtet werden, nur solche Arbeitsbetriebe einzurichten und zu betreiben, die mit den Betrieben der freien Wirtschaft konkurrieren können und den Gefangenen nicht zu Arbeiten heranziehen, für die im allgemeinen Erwerbsleben kein Bedarf besteht. Nur wenn ein Gefangener nicht voll arbeitsfähig oder zu beruflicher Förderung nicht fähig ist, sieht § 37 Abs. 5 des Gesetzes vor, daß er einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung unter fachkundiger Anleitung unterworfen werden kann mit dem Ziel, evtl. noch vorhandene Fähigkeiten so weit zu entwickeln, daß eine berufliche Förderung Platz greifen kann.

Überbesatz an Arbeitskräften in der Landwirtschaft

Der bisherige Stellenwert der Arbeit hat folglich eine grundsätzliche Änderung insofern erfahren, als der Vollzug von Freiheitsstrafen nunmehr unter eindeutiger Vorrangstellung des Abbaues von Ausbildungsdefiziten den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als nur möglich anzugleichen ist. Wenn man nun im weiteren davon ausgehen muß, daß der Agrarsektor in unserem hochindustrialisierten Lande mehr und mehr schrumpft, die für eine Rentabilitätsfläche pro Arbeitskraft weiterhin ansteigt, sich dadurch ein Überbesatz an Arbeitskräften immer stärker bemerkbar macht und sich schließlich kaum noch Ansatzpunkte für eine mögliche Vermittlung von entlassenen Straffälligen in diesen Erwerbszweig mehr bieten, so ist unschwer zu erkennen, wie stark die Landwirtschaftsbetriebe der Vollzugsanstalten in ein Spannungsfeld zwischen den hochgesteckten voll-

zuglichen Reformgedanken und den herrschenden Vollzugsrealitäten geraten sind. Angesichts der gegebenen Rechts- und Sachlage müßte ich an dieser Stelle mein Referat beenden mit dem Fazit: Landwirtschaftsbetriebe haben keinen Platz mehr im heutigen Behandlungsvollzug!

Aber ich kenne kein Fachgebiet, auf welchem Theorie und Praxis gegenwärtig stärker auseinanderklaffen als gerade im Strafvollzugswesen. Wirft man einen Blick in das neue Gesetz, so wird angesichts der für die Arbeit und berufliche Bildung aufgestellten Maximen augenfällig, daß die geltenden Gestaltungsgrundsätze nicht auf den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen zugeschnitten sind. Ich will in diesem Zusammenhang nicht auf den Wert oder Unwert kurzzeitiger Strafen eingehen, sondern lediglich mit Nachdruck auf den Umstand hinweisen, daß Gefangenen mit einer durchschnittlichen Verweildauer von nur wenigen Wochen in einer Anstalt keine Arbeiten mit langen Einarbeitungszeiten zugewiesen werden können.

Vielmehr müssen hier in erster Linie Beschäftigungsmöglichkeiten mit relativ anspruchslosen manuellen und fachlichen Anforderungen vorhanden sein, um die Vielzahl der eingewiesenen ungelernten Arbeiter oder auf dem kaufmännischen Sektor tätig gewesenen Angestellten überhaupt beschäftigen zu können. Letztlich dürfte es auch unmöglich sein, Gefangenen mit Spezialberufen eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende qualifizierte Arbeit anzubieten. Aus eigener Erfahrung weiß ich zu berichten, daß in der Außenstelle Kislau wiederholte Versuche einer Einführung diffiziler Industriearbeiten kläglich gescheitert sind, nachdem der Ausschuß stets untragbare Grenzen erreichte und sich die Unternehmer daraufhin verständlicherweise sehr schnell wieder zurückgezogen haben.

Weitere schwerwiegende Probleme werden außerdem nach Inkrafttreten des Abs. 3 des § 41 StVollzG auf die Anstalten zukommen, wenn nämlich ab dem 1. 1. 1982 die Arbeitspflicht nur noch in Eigenbetrieben durchgesetzt werden kann, während eine Beschäftigung in Fremd- oder Unternehmerbetrieben nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Gefangenen erfolgen darf. Welcher Unternehmer wird dann noch bereit sein, Aufträge in die Anstalten zu geben, wenn nicht eine ausreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die zur Aufrechterhaltung seines Betriebes benötigten Kräfte zur Verfügung stehen und sich seine Investitionen auch lohnen?

Erhebliche Zweifel müssen ferner dahingehend erhoben werden, ob die notwendig werdenden Maßnahmen zur Umstellung der bisherigen Betriebsstrukturen angesichts der leeren Staatskassen überhaupt durchgeführt werden können. Durch eine gewaltige Explosion der Soziallasten bei einer unerwartet anhaltenden wirtschaftlichen Rezession kann nicht

nur das Bestehende bereits kaum noch bezahlt werden, sondern namhafte Wissenschaftler des In- und Auslandes signalisieren schon heute für die 80er Jahre recht düstere Wirtschaftsprognosen. Die Wachstumsentwicklung in unserer Industrie ist weit hinter den Erwartungen geblieben und dürfte zwangsläufig zu pragmatischen und nicht zu programmatischen Lösungen zwingen. Man sollte sich daher hüten, blindlings wirklichkeitsfremden und nicht praktikablen Zielvorstellungen zu folgen und nüchtern die auf uns zukommenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten ins Kalkül ziehen.

Veränderungen durch Wissenschaft und Technik

Ungeklärt im Raum hängt schließlich die grundsätzliche Frage, welche Maßstäbe und Kriterien bei der Einrichtung sogenannter zukunftsorientierter Betriebe anzulegen sind. Auf Grund der ungeheuer schnell fortschreitenden Technologien befinden wir uns vor einem gewaltigen Umbruchs- und Umschichtungsprozeß, dessen Auswirkungen wir nach dem heutigen Erfahrungs- und Wissensstand noch gar nicht ermessen können. Zunehmend werden bereits im heutigen technischen Zeitalter riesige Transferstraßen gebaut, die ein Werkstück von A bis Z bearbeiten, ihre eigene Arbeit kontrollieren, den Ausschuß nach eigenem Gutdünken auf den Schrott werfen und den menschlichen Steuermann weitgehend überflüssig machen. Der Mensch wird zunehmend durch Computer und Automaten ersetzt. Führende Kybernetiker unterscheiden schon heute nur noch zwischen organischen und anorganischen Maschinen.

Die Veränderung der Lebensrealitäten durch Wissenschaft und Technik zwang bereits in der Vergangenheit zu beträchtlichen Wandlungen der Berufsbilder und wird es in der Zukunft noch stärker und häufiger tun. Wir wissen also nicht, was in den kommenden Jahren an strukturellen Problemen und Erschütterungen auf uns zukommen wird.

Die weitverbreitete Vorstellung, nur Arbeitsbetriebe mit modernen Fertigungsmethoden und einem nicht zu gering anzusetzenden beruflichen Ausbildungscharakter könnten im geforderten Behandlungsvollzug noch Bestand haben, geht daher meines Erachtens im Hinblick auf die ungewissen Berufschancen und aktuellen Schwierigkeiten nicht nur an den Vollzugsrealitäten vorbei, sondern stimmt auch in ihrer Grundaussage nicht. Erleben wir doch im In- und Ausland ständig die paradoxe Situation, daß Gefangene trotz gründlicher schulischer und beruflicher Ausbildung, Heranführens an zeitgemäße Arbeitstechniken und stabilen Arbeitsverhaltens während der Haftzeit nach ihrer Entlassung immer wieder rückfällig werden, wenn das Stützkorsett der Anstalt in Wegfall geraten ist. Defizite in der Berufsausbildung oder mangelndes Arbeitsvermögen vermögen demnach keine autodynamisch wirkende kriminogene Faktoren darzustellen.

Es wundert viele Vollzugsbedienstete nicht sonderlich, in jüngster Zeit aus den USA zu hören, daß dort von hochqualifizierten Wissenschaftlern vernichtende Kritik an dem nur am Resozialisierungsgedanken orientierten Strafvollzug laut wird und viele als fortschrittlich und zukunftsweisend geltende Vollzugsprinzipien in aller Stille wieder über Bord geworfen werden.

Art der Arbeit nicht ausschlaggebend für Resozialisierung

Die Hauptwurzeln der Rückfälligkeit liegen im Menschen selbst und nicht in äußeren Lebensumständen, die selbstverständlich ein kriminelles Tun begünstigen oder hemmen können; dies aber niemals unabweislich tun. Es genügt daher nicht, den Blick nur auf äußere Ursachen seiner vermeintlichen Gefährdung zu richten, sondern es müssen in ihm auch Kräfte geweckt und gebildet werden, damit er den Umständen seiner Straffälligkeit selbst wirksam begegnen und künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen kann.

Bei dieser Entwicklung dürfte die Art der Arbeit eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Ich wehre mich daher ganz entschieden gegen die Meinung, daß die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen ausschließlich in Verbindung mit einem qualifizierten Arbeitsangebot fruchtbar gestaltet werden könnten. Hierbei wird zum einen völlig übersehen, daß auch unzählige freie Bürger zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes an Fließbändern tagaus und tagein stumpfe und monotone Routinearbeiten verrichten müssen, die man heute dagegen einem Strafgefangenen vermeintlich nicht mehr zumuten kann. Zum anderen vermag der einzelne in den vollmechanisierten und bürokratisierten Betrieben unserer Tage vielfach weder den Sinnzusammenhang seiner Tätigkeit zu sehen noch eine innere Befriedigung seines angeborenen Triebes zur Selbstbestätigung zu finden.

So betrachtet, kann die Herstellung eines Fertigprodukts – sei es nun eine Papiertüte oder Automatte – wohl eher zu einem Erfolgserlebnis führen als die Arbeit an einem der üblichen Montagebänder, an denen zwar am Endergebnis die modernsten technischen Artikel hergestellt werden, dagegen aber in geistestötender Regelmäßigkeit Tag für Tag die gleichen Handgriffe auszuführen sind. Wenn es gelingt, in dem Gefangenen Freude an der Arbeit zu wecken und ihn ferner dazu zu bringen, deren moralischen Wert und Sinn einzusehen und anzuerkennen, ist schon viel erreicht.

Ein Freiraum zur Selbstfindung

In dieser Richtung bieten sich als Korrektiv zweifelsohne die landwirtschaftlichen Betriebe an. Im Gegensatz zum ständig kontrollierten und reglementierten Betriebsablauf bei der Arbeit in einem der Innenbetriebe eröffnet der Einsatz in der Landwirtschaft unter gelockerter Aufsicht dem Gefangenen wenigstens zeitweilig einen kleineren Freiraum zur Selbstfindung. Der Umgang mit Tieren und Pflanzen schafft dauernd neue Eindrücke und kommt auch dem Bedürfnis nach einer produktiven Beschäftigung weit entgegen. Hinzu kommt außerdem der Umstand, daß die landwirtschaftlichen Außenstellen in der Regel fernab aller Hektik mitten in der Natur liegen, deren Stille unvermerkt in den Menschen einfließt.

Viele Gefangene, die in geschlossenen Anstalten ständig mit Aggressionen, haftpsychotischen Verhaltensweisen und Querulationen in den verschiedensten Formen aufgetreten waren, zeigen sich nach einer Verlegung in eine der landwirtschaftlichen Außenstellen plötzlich kontaktbereit, belastungstolerant und selbstkontrolliert. In Briefen und Gesprächen lassen

sie sehr oft erkennen, daß sie nicht nur von den Feld- und Stallarbeiten voll und ganz ausgefüllt werden und mit einer gewissen Begeisterung und mit Eifer bei der Sache sind, sondern auch nicht selten ein Gefühl der Eigenverantwortlichkeit für die ihnen anvertrauten Güter erleben.

So gesehen, muß man die Arbeit im Landwirtschaftsbetrieb als eine Art Therapeutikum konzipieren, das Ausfälle in der sozialen Entwicklung auszu-

gleichen vermag. Wer mit Tieren und Pflanzen umgeht, diese hegt und pflegt und deren Wachstum beobachtet, der macht eine Schule der Individualisierung durch, wie man sie sich kaum idealer vorstellen kann. Lassen Sie mich daher meine Ausführungen mit der Feststellung schließen: Die Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb hat ihre Bedeutung auch im Behandlungsvollzug nicht verloren; sie ist Lebenshilfe und eine Brücke zwischen Vollzugswelt und dem Leben draußen zugleich!

Sozialhilfe für Strafgefangene?

Grundlegende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in den letzten Jahren in einigen grundlegenden Entscheidungen mit der Frage befaßt, ob und inwieweit an Personen, die im Vollzug einer strafgerichtlichen Entscheidung in einer Einrichtung untergebracht wurden, Sozialhilfeleistungen zu gewähren sind. Nachstehend sollen die sich aus diesen Urteilen ergebenden Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt werden, wobei zusätzlich auch einige weitere aktuelle Fragen aus der Praxis der Sozialhilfeträger einbezogen wurden.

I. Grundsatz

Aus der Entscheidungspraxis des BVerwG zu dieser Frage lassen sich die folgenden Grundsätze entwickeln:

- Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist für sich allein kein der Leistung von Sozialhilfe entgegenstehender Grund¹⁾. Der Grund der Hilfebedürftigkeit ist für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht entscheidend; auch Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, können daher nicht grundsätzlich von der Gewährung von Sozialhilfe ausgeschlossen werden²⁾.
- Resozialisation nach dem Strafvollzugsrecht und Rehabilitation nach dem Sozialhilferecht überschneiden sich zwar in vielen Fällen; solche Überschneidungen führen zu einem Ausschluß von Sozialhilfeleistungen, da die Maßnahmen des Strafvollzugs vorrangig sind (§ 2 BSHG)³⁾. Dessen ungeachtet kann aber im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt, des Sozialhilferechts ein weitergehender Bedarf vorliegen; es ist seit jeher Aufgabe der Sozialhilfe, Lücken in der Betreuung Hilfebedürftiger zu schließen⁴⁾.
- Die Frage, ob einem Strafgefangenen Sozialhilfeleistungen zusätzlich zu gewähren sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen⁵⁾:
 - a) Schließt der Zweck des Vollzugs die Hilfeleistung aus? Hierzu bedarf es der engen Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden.
 - b) Kann der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden?
 - c) Ist der Bedarf, dessentwegen Hilfe begehrt wird, bereits anderweitig gedeckt, etwa gerade im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe?
- Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, Sozialhilfe im Bedarfsfall von Amts wegen ohne Antrag zu gewähren (§ 5 BSHG). Diese Verpflichtung kann insbesondere dann ausgelöst werden, wenn die

Sozialhilfeträger in den Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen eingeschaltet sind⁶⁾. Der Sozialhilfeträger kann in diesen Fällen sein Tätigwerden nach § 5 BSHG nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß er hier lediglich als gleichsam verlängerter Arm der Justizbehörden am Vollzug einer strafgerichtlichen Entscheidung tätig werde⁷⁾.

II. Einzelfragen

1. Blindenhilfe

In dem Urteil vom 4. 11. 1976⁸⁾ stellt das BVerwG fest, daß nicht auszuschließen sei, daß ein Blinder auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe blindheitsbedingte Mehraufwendungen haben kann, so daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Blindenhilfe nach § 67 BSHG durch oder für ihn möglich ist. Wenngleich diese Feststellung sich lediglich auf den anstehenden Einzelfall bezog, kann aus der Formulierung doch geschlossen werden, daß das BVerwG hiermit für die Blindenhilfe eine allgemeine Aussage gemacht hat. Zu Recht hat das Gericht auch darauf hingewiesen, daß eine völlige Versagung der Blindenhilfe mit dem Hinweis, daß der Lebensunterhalt des Blinden während der Verbüßung der Freiheitsstrafe umfassend sichergestellt sei, nicht möglich ist⁹⁾. Die Blindenhilfe dient nämlich nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts, sondern der Abgeltung eines besonderen, durch die Blindheit bedingten Mehrbedarfs.

Welcher Mehrbedarf mit der Blindenhilfe exakt abgegolten werden soll, läßt sich nach der Feststellung des BVerwG nicht verbindlich und abschließend umschreiben; der Gesetzgeber hat daher auch im BSHG bestimmt, daß die Blindenhilfe ohne Rücksicht auf einen im Einzelfall nachzuweisenden oder nachweisbaren Bedarf gezahlt wird. Unter diesen Aspekten hat das Gericht die Zubilligung der gekürzten Blindenhilfe nach § 67 Abs. 3 BSHG (50 Prozent des regulären Satzes, derzeit also 329,— DM) als nicht zu beanstanden angesehen.

2. Eingliederungshilfe für Behinderte

Ein Urteil des BVerwG vom 13. 1. 1971¹⁰⁾ geht in die gleiche Richtung wie die vorstehende Entscheidung zur Blindenhilfe: Es ist umfassend zu prüfen, ob nicht neben den im Strafvollzug abgedeckten Bedürfnissen noch zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. in Frage kommen können. Das Gericht verweist beispielhaft auf die Möglichkeit einer angemessenen Arbeitsentschädigung, eines angemessenen Taschengeldes (vgl. dazu auch unten Nr. 4), die Gewährung von Besuchsbeihilfen für Angehörige und die (teilweise) Freilassung einer nach § 1531 RVO übergeleiteten Sozialversicherungsrente.

3. Tuberkulosehilfe

Für die Gewährung von Leistungen der Tuberkulosehilfe an Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, eine Freiheitsstrafe verbüßen oder auf Grund einer Maßregelung der Besserung oder Sicherung untergebracht sind, enthält § 131 BSHG eine besondere Regelung. Danach ist dem Untergebrachten auch die Heilbehandlung wegen der Tuberkulose von der Vollzugsbehörde zu gewähren. Das BVerwG hat in einem Urteil vom 2. 7. 1969¹¹⁾ entschieden, daß aus der Erwähnung lediglich der Heilbehandlung in § 131 BSHG folgert, daß es im übrigen bei der regelmäßigen Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bleiben soll. Als ergänzende Hilfen bereits während der Zeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe kommen nach Auffassung des Gerichts insbesondere Leistungen in Frage, die Maßnahmen der Rehabilitation auf die Erfordernisse der Zeit nach Entlassung ausrichten (z. B. Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung oder beratende Tätigkeit des Gesundheitsamtes).

4. Taschengeld

Auf die Gewährung eines Taschengelds nach § 21 Abs. 3 BSHG besteht in der Regel kein Anspruch, da eine Strafvollzugsanstalt keine Anstalt im Sinne dieser Vorschrift ist (so BVerwG, Beschluß vom 15. 10. 1976¹²⁾). Dagegen kann die Gewährung von (zusätzlichem) Taschengeld dann in Betracht kommen, wenn Maßnahmen der Besserung und Sicherung zur Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung führen, die als Anstalten im Sinne des § 103 Abs. 5 BSHG anzusehen sind (so BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971¹³⁾).

5. Gesundheitsfürsorge, Ernährungszulagen, Krankenkostzulagen

Die ausreichende Ernährung des Gefangenen und die gesundheitsfürsorgerische Betreuung obliegt nach dem Beschluß des BVerwG vom 15. 10. 1976¹⁴⁾ ausschließlich dem Träger des Justizvollzugs. Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe kommen daher für diese Bedürfnisse nicht in Frage.

6. Kosten der Wohnung, Versicherungsbeiträge

Bei kurzfristig Inhaftierten kann es notwendig sein, durch die Sozialhilfe die bisherigen Unterkunftskosten (in der Regel Wohnungsmiete) zu übernehmen, um dem Inhaftierten die Wohnung zu erhalten (sind Angehörige vorhanden, haben diese einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe, der nicht von dem des unterhaltspflichtigen Inhaftierten abgeleitet ist; hier werden in der Regel die Unterkunftskosten schon im Rahmen der Hilfe für diese Angehörigen erbracht). Die Übernahme der Unterkunftskosten ist, wenn die Erhaltung der Wohnung als notwendig anerkannt wird, Pflichtleistung der Sozialhilfe, sonst Freiwilligkeitsleistung nach § 15 a BSHG.

Die §§ 56 ff. des Strafvollzugsgesetzes vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581) stellen zwar während der Zeit des Strafvollzugs eine ausreichende Gesundheitsfürsorge sicher, die zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe ausschließt. Um für die Zeit nach der Entlassung

Anspruchsverluste zu vermeiden, kann es jedoch nach den Verhältnissen des Einzelfalles geboten sein, zusätzlich durch die Sozialhilfe während dieser Zeit die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung zu übernehmen (vgl. § 13 BSHG), evtl. auch andere Versicherungsbeiträge (vgl. § 14 BSHG).

III. Zuständigkeit

Sachlich sind in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Städte und Landkreise) zuständig, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorgesehen ist (vgl. im einzelnen die Regelungen in § 100 BSHG sowie die ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen). Die überörtlichen Träger sind insbesondere für die Tuberkulosehilfe und die Blindenhilfe zuständig. Dagegen liegen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG in der Regel nicht vor, wenn Behinderte in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht sind, da Strafvollzugsanstalten nicht als sozialhilferechtliche Einrichtungen anzusehen sind¹⁵⁾. Nur für Personen, die im Rahmen einer Maßnahme der Besserung und Sicherung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, besteht die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers.

Örtlich zuständig ist nach § 97 Abs. 1 BSHG der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige tatsächlich aufhält. Dies ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die Vollzugsanstalt liegt, und zwar auch für die Leistungen, die der Erhaltung der Unterkunft in einem anderen Bereich dienen. Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit in solchen Fällen ist in die Vorüberlegungen für eine weitere (4.) Novelle zum Bundessozialhilfegesetz eingebracht.

IV. Kostenersatz nach § 92 a BSHG

Nach § 92 a BSHG ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Die Voraussetzung eines „sozialwidrigen Verhaltens“ nach § 92 a BSHG, wie das BVerwG diesen Tatbestand definiert hat¹⁶⁾, liegt bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, in der Regel vor. Sie sind daher dem Grunde nach nach § 92 a BSHG zum Ersatz der für sie und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen entstandenen Sozialhilfearwendungen verpflichtet.

Der Anspruch nach § 92 a BSHG entsteht kraft Gesetzes¹⁷⁾. Von einer Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde. Von der Heranziehung ist abzusehen, soweit sie die Fähigkeit des Ersatzpflichtigen beeinträchtigen würde, künftig unabhängig von Sozialhilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 92 a Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Bereits in der Regierungsbegründung zum 3. Änderungsgesetz zum BSHG¹⁸⁾ wurde darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, von

der Heranziehung zum Kostenersatz abzusehen, insbesondere bei Fällen fortdauernder sozialer Gefährdung, vor allem bei der Resozialisierung Strafgefangener, von Bedeutung ist¹⁹⁾. Unter diesem Aspekt, der in engem Zusammenhang mit der durch das 3. Änderungsgesetz neu eingeführten Hilfe zur Überwin-

dung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) steht, die ausdrücklich auch eine spezielle Hilfe für Straftentlassene vorsieht, kann und muß in vielen Fällen bei entlassenen Strafgefangenen von der Heranziehung zum Kostenersatz abgesehen werden.

Anmerkungen:

¹⁾ BVerwG, Urteil vom 2. 7. 1969, V C 101/67, BVerG 32, 271 = FEVS 16, 455 = NDV 1970, 24 = ZfSH 1969, 732; BVerG, Urteil vom 13. 1. 1971, V C 70/70, BVerwG 37, 87 = DOV 1972, 61 = FEVS 18, 161 = NDV 1971, 197 = ZfSH 1971, 282; BVerwG, Urteil vom 4. 11. 1976, V C 77/76, FEVS 25, 1 = ZBISozV 1977, 34.

²⁾ BVerwG, Urteil vom 2. 7. 1969, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971, a. a. O.

³⁾ BVerwG, Urteil vom 2. 7. 1969, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971, a. a. O.; BVerwG, Beschluß vom 15. 10. 1976, V C 77/76, FEVS 25, 187.

⁴⁾ BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971, a. a. O.

⁵⁾ BVerwG, Urteil vom 4. 11. 1976, a. a. O.

⁶⁾ BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971, a. a. O.

⁷⁾ BVerwG, Urteil vom 13. 1. 1971, a. a. O.

⁸⁾ A. a. O.

⁹⁾ Deshalb hat das BVerwG auch die Möglichkeit der Kürzung der Blindenhilfe um die häusliche Ersparnis im Lebensunterhalt nach § 85 Satz 1 BSHG verneint.

¹⁰⁾ A. a. O.

¹¹⁾ A. a. O.

¹²⁾ A. a. O.

¹³⁾ A. a. O.

¹⁴⁾ A. a. O.

¹⁵⁾ BVerwG, Beschluß vom 21. 12. 1964, V B 70/64 (nicht veröffentlicht); BVerwG, Beschluß vom 15. 10. 1976, a. a. O.

¹⁶⁾ BVerwG, Urteil vom 24. 6. 1976, V C 41/74, BVerwG 51, 61 = FEVS 24, 397 = ZBISozV 1976, 291.

¹⁷⁾ BVerwG, Urteil vom 30. 8. 1967, V C 192/66, BVerwG 27, 319 = FEVS 14, 488 = NDV 1967, 407 = VerwRspr. 19, 234 = ZfSH 1968, 213; BVerwG, Urteil vom 12. 12. 1974, V C 25/74, FEVS 23, 224 = ZfSH 1976, 59.

¹⁸⁾ BT-Drucks. 7/308 vom 13. 3. 1973, S. 20.

¹⁹⁾ So auch in aller Regel die Kommentierungen dieser Vorschrift; vgl. z. B. Gottschick/Giese, BSGH, 6. Aufl. 1977, Rdnr. 3.8 zu § 92 a, S. 487/488; Knopp/Fichtner, BSHG, 3. Aufl. 1974, Rdnr. 4 zu § 92 a, S. 417/418; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 9. Aufl. 1977, Rdnr. 21 zu § 92 a, S. 325/326.

Der Inhaftierte als Patient

Ergebnisse einer Untersuchung an 56 Insassen einer Haftanstalt im Rahmen der Nervenärztlichen Ambulanz

Die gerichtliche Psychiatrie nimmt im Rahmen der forensischen Medizin eine immer größere Rolle ein. Nach Witter entfallen in der Praxis der hauptamtlich tätigen Gerichtsärzte etwa 70 Prozent aller gutachterlichen Aufgaben in den Bereich psychologischer und psychiatrischer Fragestellungen. Dabei gilt das Augenmerk nicht so sehr der Klärung objektiver Tatbestände, sondern vor allem der subjektiven Tatseite und der Berücksichtigung der individuellen Eigenarten der am Rechtskonflikt beteiligten Menschen. Je größer dieses Interesse ist, um so zwingender wirkt die Einschaltung psychiatrischer Sachverständiger in das Rechtsverfahren. Das zentrale Problem, welches vom Sachverständigen zu lösen ist, ist dabei das der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Schuldfähigkeit, die Beurteilung ihrer Einschränkung oder Aufhebung.

Dabei ist die Beschränkung auf phänomenologische Aussagen zu fordern; es geht um das Sosein oder das Kranksein des Individuums schlechthin. Die Frage des Warum einer Störung oder Krankheit, so interessant sie auch sein mag, sollte nicht überschätzt werden und ist in vielen Fällen von nur geringem Wert. Wichtig ist, ob diese vorliegt oder nicht. Hypothesen, Vermutungen, weshalb der einzelne bestimmte Eigenschaften hat, gehören nur in Ausnahmefällen in ein Gutachten – als Beispiel bei posttraumatischer Wesensänderung oder Epilepsie –, dies ist in der Regel ohnedies bei psychiatrischen Fragestellungen nur spekulativ zu beantworten.

Die Aufgabe des Sachverständigen und beratenden Psychiaters

Eine gänzlich andere Situation ergibt sich, wenn der Inhaftierte (der rechtskräftig Verurteilte oder der in Untersuchungshaft befindliche, vermeintliche Rechtsbrecher) während der Haftzeit auffällig und dem Psychiater vorgestellt wird.

Während der Sachverständige primär und vorrangig seine soziale Verantwortung erkennen muß (Bresser) – seine Aufgabe ist nicht an der Frage ausgerichtet „wie kann ich in diesem Fall helfen“, sondern allein an der Zielsetzung „was kann ich von der Warte meines Fachgebietes feststellen“ –, liegt die Aufgabe des behandelnden Psychiaters darin, gestörten oder kranken Menschen – Patienten im üblichen Sinne – zu helfen, eine Verpflichtung jedem hilfesuchenden Individuum gegenüber, gleichgültig, in welcher Lebens- und Unterbringungslage es sich befindet. Dies bringt in diagnostischer Hinsicht kaum irgendwelche Schwierigkeiten, jedenfalls nicht mehr als üblich bekannt. Dabei ergibt sich zwangsläufig bei einem Teil der Inhaftierten die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, sei es zur differentialdiagnostischen Abklärung oder aus behandlungsnotwendigen Gesichtspunkten.

Den Einwand, daß in manchen Fällen eine solche Verlegung, bei Fortbestehen der Haftgründe, lediglich auf eine Wiederherstellung der Haftfähigkeit abziele, halten wir für oberflächlich und unkritisch. Es soll darauf nicht näher eingegangen werden. Schließlich handelt es sich um das Vorliegen von Störungen oder Krankheiten, die so schwer sind, daß sie eine Stationierung erforderlich machen. Das gilt außerhalb der Anstaltsmauern und ebenso unter Haftbedingungen. Die Frage aber, inwieweit die Bedingungen der Haft, des Freiheitsentzugs ursächlich an den aufgetretenen Störungen beteiligt sein können oder sind, muß in jedem Fall gestellt und zu beantworten versucht werden.

Hier herrscht nach unserer Erfahrung bei vielen Anstaltsärzten eine erhebliche Unsicherheit. Von ihnen als haftunfähig oder vollzugsuntauglich eingeschätzte Insassen werden nicht selten vom ambulanten Psychiater für nicht krankenhausbehandlungsbedürftig beurteilt. Ein gelegentliches Hin- und Herschieben des Inhaftierten ist nicht immer zu vermeiden, jedenfalls nicht so lange, wie es an hauptamtlich tätigen Anstaltspsychiatern fehlt.

Soziale Verhaltensweisen von Inhaftierten

Strafvollzug bedeutet für den Inhaftierten in erster Linie Freiheitsentzug und eine im allgemeinen außergewöhnliche seelische Belastung, auf die nach primärpersönlichen Eigenarten (Temperament, Intelligenz, innere Haltung, Belastbarkeit, Antrieb, Affektivität) sich jeder Mensch in der ihm eigenen Weise einstellt. Hohmeier hat auf die sozialen Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten hingewiesen. Dabei kann eine typologische Zuordnung nur nach einem Mehr- oder Weniger, nicht nach einem Entweder-Oder erfolgen (Langelüddeke/Bresser).

Im allgemeinen lassen sich asoziale, antisoziale, pseudosoziale und prosoziale Verhaltensstile, abnorme erlebnisreaktive Entwicklungen bis hin zu schizophren anmutenden Erscheinungsbildern, vor allem im Sinne von paranoiden (wahnhaften) und paranoid-halluzinatorischen (wahnhaften und mit Sinnestäuschungen einhergehenden) Syndromen unterscheiden. Fließende Beziehungen zwischen Verhaltensmuster und entsprechenden Persönlichkeitstypen ergeben sich dabei.

Die meisten Haftreaktionen sind kurzdauernde, vorübergehende Erscheinungen. Nur selten entwickelt sich ein abnormes Reagieren zu chronischem Fehlverhalten. Dabei ist auch von Bedeutung, wie auf die Verhaltensweisen des Inhaftierten reagiert wird. Vor allem aggressive, querulatorische und simulatorische Haftreaktionen scheinen zur Chronizität zu führen und in mehr oder weniger antisoziale oder auf andere Weise eigenwillige Verhaltensstile einzumünden (Bresser).

Beobachtungsergebnisse bei weiblichen Inhaftierten

Im folgenden wird berichtet über die Untersuchung von 56 weiblichen Inhaftierten, die in der Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1976 in der nervenärztlichen Ambulanz des Zentrums der Psychiatrie vorgestellt wurden, nachdem sie durch ihr Verhalten in der hiesigen JVA – mehr als dort üblich – auffällig geworden waren. Sie wurden auf Veranlassung der leitenden Anstaltsärztin überwiesen. Die Begleitbriefe enthielten – einer Vereinbarung unsererseits mit den Anstaltskollegen gemäß – eine ausführliche Schilderung der Verhaltensauffälligkeiten, zum Teil Auszüge aus Beobachtungsprotokollen und Selbstschilderungen der Insassen.

Die Gesamtzahl aller Inhaftierten betrug im Unter-

suchungszeitraum 5432 Frauen. 51 Frauen wurden – überwiegend nach Suicidversuchen – nicht in unserer Ambulanz untersucht, sondern auf Intensivstationen behandelt oder sofort in ein psychiatrisches Landeskrankenhaus verlegt. 348 Insassen wurden von der Anstaltsärztin als psychisch höchst auffällig beschrieben, ohne daß eine psychiatrische Untersuchung stattfinden konnte, darunter fanden sich allein 300 Süchtige. Insgesamt wurden von den bei uns vorgestellten 56 Frauen 12 im Anschluß an die ambulante Untersuchung sofort stationär aufgenommen und geschlossen untergebracht. Eine Zusammenstellung dieser Patienten hinsichtlich Überweisungsgrund (Anstaltsärztin) in die nervenärztliche Ambulanz, Diagnose (Ambulanz), abgeleiteter Haftzeit, Alter und Delikt zeigt Tabelle 1.

Lfd. Nr.	Überweisungsgrund	Diagnose	Haftzeit	Alter (Jahre)	Delikt
1.	aggressives, ungesteuertes Verhalten	Schizophrenie, Wahn, Sinnestäuschungen	2 Monate	23	BTM-Gesetz
2.	Erregungszustände	Mischbildpsychose	1 Tag	49	Betrug
3.	Erregungszustände, Wahnideen	Schizophrenie, Wahn	3 Wochen	21	Betrug
4.	Aggressives Verhalten, Suiciddrohungen	Endogene Depression	6 Monate	25	Diebstahl
5.	Verwirrtheit, Brandlegung in Zelle	Schwerer hirnorganischer Abbau bei Alkoholsucht	2 Wochen	46	Betrug
6.	Erregungszustände, aggressives Verhalten, Verdacht auf Schizophrenie	Abnorme Persönlichkeit (erregbar, antisozial)	3 Tage	24	Betrug
7.	Erregungszustände	Schizophrenie, Wahn	5 Wochen	26	Diebstahl
8.	Erregungszustände, apathisches Verhalten	Schizophrenie, schwerer Persönlichkeitsdefekt	4 Monate	21	Erpressung
9.	Suiciddrohungen	Reaktiv-depressive Verstimmung, Suicidalität	3 Monate	38	Mord
10.	Erregungszustände, Zerstörungen in der Zelle, Tötlichkeiten	Abnorme Persönlichkeit (erregbar, haltschwach)	6 Monate	22	BTM-Gesetz
11.	Erregungszustände, Wahnideen	Schizophrenie, schwerer Persönlichkeitsdefekt, Wahn	1 Tag	36	Unzucht
12.	Bewußtseinstrübung	Heroin-Intoxikation	1 Tag	20	BTM-Gesetz

Tab. 1: Zusammenstellung der im Anschluß an die ambulante Untersuchung sofort stationär aufgenommenen Inhaftierten

Überraschend hoch war der Anteil an Psychosen (Geistes- oder Gemütskrankheiten) bei acht Individuen (fünf schizophrene Prozesse, eine endogene Depression, eine atypisch-phasische und eine exogene Psychose im Rahmen eines dementiven, alkoholbedingten hirnorganischen Abbaus). Wir sind im nachhinein diesen Fällen nachgegangen und konnten feststellen, daß drei von ihnen in der Vorgeschichte nervenärztlich behandelt worden waren, dies jedoch nicht bekannt geworden war und von allen Betroffenen wissentlich verschwiegen wurde.

Das ist um so bedeutsamer, da hier in Verkennung der Situation die Verhaltens- und Erlebensauffälligkeiten auf den ersten Blick als „Haftpsychose“ angesehen werden könnte, als persönlichkeitspezifische, durch die Haftsituation provozierte Reaktion. Nur die intensive Untersuchung zeigte, daß aus der Eigengesetzlichkeit einer körperlich begründbaren oder einer endogenen Psychose resultierende Verhaltens- und Erlebensstörungen vorlagen, unabhängig von der Inhaftierung und den damit zusammenhängenden Bedingungen, jedenfalls was die Ursache der Störungen betrifft.

Zwei der hochgradig schizophrenen Inhaftierten waren schon am ersten Hafttag so auffällig, daß sie uns am selben Tag überwiesen wurden aufgrund nicht beherrschbarer Erregungszustände, bei einer Patientin in Verbindung mit Verfolgungs- und Vergiftungsideen. Die längste Haftzeit von vier Monaten verbüßte eine ebenfalls defekt-schizophrene Patientin bis zur ambulanten Vorstellung. Auch sie war von Beginn der Inhaftierung durch nicht einfühlbares Verhalten, Aggressivität, Erregungszustände und Tätlichkeiten gegenüber den Vollzugsbeamtinnen aufgefallen. Das Alter der von uns untersuchten Inhaftierten lag zwischen 20 und 49 Jahren. Die Länge der Haftzeit bis zur Untersuchung ergibt sich bei den psychotischen (geisteskranken) Frauen aus der Tabelle 1.

Bei den nichtpsychotischen und nicht stationär Behandelten wurden abnorme Persönlichkeitsentwicklungen (n = 16), Haftreaktionen aggressiver (n = 4), depressiver (n = 11) und querulatorischer (n = 2) Art, cerebrales Anfallsleiden/Epilepsie (n = 2), Schulter-Arm-Schmerzen bei röntgenologisch nachgewiesener beidseitiger Halsrippe (n = 1), suicidale Reaktionen mit Schnittverletzungen an beiden Unterarmen (n = 1), Erhängungsversuch (n = 1) und Trinken eines Nikotinaufgusses aus einer Zigarette (n = 1) sowie panische Reaktionsformen bei Minderbegabung (n = 2) diagnostiziert. Drei Patientinnen, die nach längerer Haftverbüßung wenige Tage vor ihrer Entlassung standen, boten ein tief reaktiv-depressives Bild. Die zurückgewonnene Freiheit schien für sie nutzlos, ihr Leben war ohne Planung und Ziel, allein erfüllt von der Furcht vor dem „Neubeginn“. Sie fühlten sich alleingelassen, überfordert und voller Zweifel, „die Kurve ins Normalleben zu schaffen“.

Faßt man die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ergibt sich, daß von 56 Inhaftierten sich bei insgesamt acht Frauen eine Geistes- oder Gemütskrankheit aufdecken ließ, darunter eine endogene Depression und eine mischbildhafter Prägung. Bei fünf Frauen fanden sich deutliche Zeichen einer Schizophrenie mit schweren Persönlichkeitsdefekten und in einem Fall eine exogene, d. h. körperlich begründbare Psychose, Krankheiten also, die bislang nicht bekannt geworden waren und bei Kenntnis der Vorgeschichte mit großer Wahrscheinlichkeit schon vor Inhaftierungsbeginn (der längste lag vier Monate zurück) und zum Zeitpunkt des Deliktes bestanden hatten. Inwieweit dieses Krankheitsgeschehen für die Tat bedeutsam gewesen ist oder sein kann, soll an dieser Stelle nicht näher beschrieben werden. Erinnert sei nur an die Arbeiten von Stransky und Wilmanns über das Problem der „Initialdelikte“.

Gesamtbeurteilung des Inhaftierten: Möglichkeiten, Grenzen, Forderungen

Der Richter und der Anstaltsarzt sind im allgemeinen in ihrer Beurteilung der rechtsbrecherischen Persönlichkeit bei der Frage geistig gesund oder krank sicherlich überfordert. Nur dem geschulten Psychiater wird es gelingen, einen seelischen Defekt aufzudecken, der mit Einbrüchen in die Motivationsstruktur des Handelnden verbunden ist. In akuten und chronischen Krankheitszuständen, vor allem bei wahnhaften oder wahnhaften und mit Sinnestäu-

schungen einhergehenden Störungen, und beispielhaft in unseren Fällen — bei ausgeprägten Persönlichkeitsdefekten — können Rechtsbrüche begangen werden, die in keinem deutlich motivischen Zusammenhang stehen mit der Thematik der Krankheit, so daß die Beziehungssetzung zwischen Krankheitsdynamik und Handlungsmotivation schwer zu beurteilen ist; selbst für den erfahrenen Psychiater, wenn ihm detaillierte Angaben zur Vorgeschichte und Entwicklung des Rechtsbrechers fehlen.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen sollte die im Strafvollzug Tätigen nicht in Verwirrung setzen. Dennoch können die geschilderten Einzelfälle lehrreich sein. Schließlich hatte im Rahmen des Rechtsprozesses der psychotischen Patientinnen nur bei einigen, soweit bekannt, eine psychiatrische Untersuchung stattgefunden. Hier herrscht eine nicht vertretbare Informationslücke; denn selbst der Anstaltsärztin wird darüber nur in Ausnahmefällen berichtet.

Im allgemeinen gilt zwar, daß die Schizophrenen unter den Rechtsbrechern einen nur geringen Anteil ausmachen. Langelüddeke fand bei 450 Begutachtungen 54 Schizophrene (9,2 Prozent); Harder unter 860 Probanden 55 (6,3 Prozent), und in einem Kölner Untersuchungsmaterial erwiesen sich von 480 Fällen 6 Prozent als schizophren-psychotisch. Nichts bekannt ist über den zahlenmäßigen Anteil solcher Individuen unter den nicht psychiatrisch begutachteten Insassen von Haftanstalten. Immerhin kann davon ausgegangen werden, daß zumindest 1 Prozent der Bevölkerung an dieser Störung erkrankt, d. h. wenigstens einmal im Leben eine schizophrene Manifestation erleidet, die ohne Restsymptomatik oder mit Residuum, also Persönlichkeitsdefekten, abklingt. Dabei sind Frauen anscheinend nicht häufiger betroffen als Männer.

Unser Material — auch der begrenzten Fallzahl wegen — ist nicht repräsentativ, dennoch gibt das Ergebnis Anlaß zum Nachdenken. Gerade die schleichend fortschreitenden und mit wenig dramatischen Schüben einhergehenden Krankheitsverläufe, die regelmäßig zu einem ganz erheblichen seelisch-geistigen Defekt führen, werden oft verkannt und ohne Fachbegutachtung nicht diagnostiziert. Formale Denkstörungen — gestörter Gedankenaufbau und -ablauf — stehen nicht selten im Vordergrund; und zum Teil finden sich solche Auffälligkeiten in sehr unscheinbarer Form.

Dabei wirkt der einzelne häufig lediglich unruhig, wenig gesteuert oder ängstlich, auch gereizt oder von uneinfühlbarer Gelassenheit. Das Gesamtverhalten kann so sprunghaft sein wie das Denken. Wahnerlebnisse treten ganz hinter die affektiven Auffälligkeiten zurück. Ein Teil der Kranken wird im Alltag lediglich als eigenwillige, kauzige Person beurteilt. Selbst für den Psychiater ergeben sich differentialdiagnostische Überlegungen, speziell hinsichtlich einer abnormen Persönlichkeitsentwicklung (Psychopathie, Soziopathie) bei nicht lückenlos vorhandener Vorgeschichte und genauer Kenntnis des Lebenslängsschnitts des einzelnen.

Unsere Untersuchung rechtfertigt keine verbindlichen Forderungen und Schlüsse. Es wäre gewiß überspitzt zu folgern, jeden Rechtsbrecher psychia-

trisch untersuchen zu lassen, ein aus vielen Gründen undurchführbares und unnötiges Verlangen. Der auf den ersten Blick provokativ erscheinende Einwand „warum nicht“ ist allerdings nicht ohne weiteres zu entkräften, vor allem dann nicht, wenn es um verhaltensauffällige, „störende“, für den Anstaltsarzt und die Strafvollzugsbediensteten in psychopathologischer Hinsicht nicht klassifizierbare Insassen geht.

Haft bedeutet in den meisten Fällen eine nur zeitlich begrenzte Ausschaltung aus und Isolierung von der Gesellschaft; Resozialisierungsbestrebungen sind an der Frage des „danach“ orientiert. Um so wichtiger ist die psychische Gesamtbeurteilung des Inhaftierten. Dabei ist der Ausschluß oder das Erkennen einer krankhaften, vor allem einer psychotischen Persönlichkeitsstörung von ganz entscheidendem Wert – nicht nur aus diagnostischen Gesichtspunkten, sondern vor allem auch hinsichtlich therapeutischem Vorgehen und sozialer Prognosestellung.

Auch daraus läßt sich ableiten, daß der Einsatz hauptamtlich tätiger Psychiater in der JVA seine Berechtigung hat und mehr als notwendig ist.

Literatur

Harder, A.: Ergebnisse und Probleme bei strafrechtlichen Begutachtungen. *Schweiz. Arch. Neurol. Psychiat.* 83, 237 (1959)

Hohmeier, J.: Soziale Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten. *M Schr. Krim.* 54, 1 (1971)

Langelüddeke, A.: *Gerichtliche Psychiatrie*. De Gruyter, Berlin/New York 1970

Langelüddeke, A., Bresser, P. H.: *Gerichtliche Psychiatrie*. De Gruyter, Berlin/New York 1976

Stransky, E.: Das Initialdelikt. *Arch. Psychiat. Nervenkr.* 185, 395 (1950)

Wilmanns, K.: Über Morde im Prodromalstadium der Schizophrenie. *Zschr. Neurol.* 170, 583 (1940); 174, 460 (1942)

Witter, H.: *Grundriß der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie*, Springer, Berlin-Heidelberg-New York 1970

Abschließende statistische Angaben über den Vollzug in der Vollzugsanstalt Ulm

vom 1. April 1970 bis 31. Dezember 1976

Vorbemerkungen

Seit dem 1. 4. 1970 werden in die Vollzugsanstalt Ulm von der bei der Vollzugsanstalt Stammheim bestehenden Einweisungskommission Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr eingewiesen, wenn bei ihnen die Kommission folgende Kriterien festgestellt hat:

1. Günstige Kriminalprognose
2. Gemeinschaftsfähigkeit
3. Keine gefährlichen Täter
4. Gefangene, die sich für den Vollzug unter Lockerung der Aufsicht und für den Freigängervollzug eignen.

I. Zu- und Abgänge

1. Zugänge

Von der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart wurden bisher zugewiesen: 725 Strafgefangene

2. Abgänge:

a) Entlassungen

Hiervon wurden vorzeitig oder mit Strafe bereits entlassen: 585 Strafgefangene

Von diesen entlassenen Gefangenen waren

- 36 weniger als 3 Monate
- 97 zwischen 3 Monaten und 6 Monaten
- 296 zwischen 6 Monaten und 1 Jahr
- 140 zwischen 1 Jahr und 2 Jahren
- 13 mehr als 2 Jahre
- 2 mehr als 3 Jahre
- 1 mehr als 5 Jahre

in der Vollzugsanstalt Ulm.

b) Verlegungen

Auf Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg wurden im Benehmen mit der Einweisungskommission endgültig in andere Vollzugsanstalten verlegt: 42 Strafgefangene (darunter 8 Strafgefangene, die aus der Vollzugsanstalt Ulm entwichen sind).

II. Einsatz im Freigängervollzug (Freigänger)

Bisher eingesetzt: 406 Strafgefangene

Geflüchtet: 9 Strafgefangene

Weiter wurden abgelöst: 77 Strafgefangene

III. Ausgänge:

1. Aus dem geschlossenen und gelockerten Vollzug:

Ausgänge wurden bisher gewährt in: 8731 Fällen
Von diesen Ausgängen sind in: 57 Fällen die Gefangenen nicht freiwillig zurückgekehrt.
15 Gefangene haben sich jedoch später wieder selbst gestellt.

2. Aus dem Freigängervollzug:

Ausgänge wurden bisher gewährt in: 7525 Fällen
Von diesen Ausgängen sind in: 4 Fällen die Gefangenen nicht freiwillig zurückgekehrt.
Ein Gefangener hat sich einige Zeit später wieder selbst gestellt.

IV. Urlaub

Dem Urlaub wurde stattgegeben in: 1264 Fällen

In: 1249 Fällen sind die Gefangenen rechtzeitig vom Urlaub zurückgekehrt.

In: 15 Fällen sind die Gefangenen nicht freiwillig vom Urlaub zurückgekehrt.

Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbedienstete des Hamburger Strafvollzugs

Der Aufsatz behandelt – ausgehend von einem durch die Kontaktstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg veranstalteten Seminar – methodische und inhaltliche Probleme, die sich aus berufsgruppenspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit Erwachsenen ergeben. Dazu werden zunächst einige allgemeine Aspekte der Erwachsenenbildung problematisiert, um die Einordnung des Komplexes deutlich zu machen. Danach wird die hier diskutierte Zielgruppe der Strafvollzugsbediensteten einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei wird die spezifische Berufssituation im Hinblick auf die Motivationslage für Fortbildung allgemein differenziert betrachtet. Schließlich wird eine Darstellung des Verlaufs der Fortbildungsveranstaltung selbst gegeben.

I. Die Bestimmung von Zielgruppen für die wissenschaftliche Weiterbildung

Die folgenden Anmerkungen sollen nicht den Streit um die Erwachsenenbildung fortsetzen, etwa in der Form, wie Hermann Giesecke das 1971 getan hat¹⁾. Die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme dem Bereich der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung zuzuordnen sei, mutet angesichts der Frage, für wen und zu welchem Zweck Erwachsenenbildung betrieben werden soll, recht akademisch an. Sicherlich ist es richtig, daß spezifische Gruppierungen und Differenzierungen der Adressaten von Erwachsenenbildung dringend notwendig sind. Die Notwendigkeit zur Differenzierung besteht ebenfalls für die Entwicklung von Curricula im Bereich der Erwachsenenbildung, darf dabei aber nie Selbstzweck werden, sondern sollte immer in einem Bezug zu den Interessen derjenigen stehen, für die Erwachsenenbildung gemacht wird. Damit ist schon in etwa die Richtung angedeutet, in welcher der Zielgruppenbegriff im Rahmen der Arbeit der Hamburger Kontaktstelle Verwendung findet.

Die erste und allgemeinste Differenzierung hinsichtlich des Adressatenkreises der Kontaktstellenarbeit ist durch die Bezeichnung Nichtakademiker gegeben. Der Adressatenkreis, der angesprochen werden soll, ist in denjenigen Gruppen unserer Bevölkerung zu sehen, denen die formale Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium fehlt. Der bildungspolitische Hintergrund einer solchen Differenzierung soll hier durch die Schlagworte „Öffnung der Hochschulen“ und „Chancengleichheit“ nur angedeutet werden.

Mit dieser sehr großen Definition einer Zielgruppe kann aber noch nicht praktisch gearbeitet werden. Es gilt den Zielgruppenbegriff weiter einzuengen, ihn für die praktische Weiterbildungsarbeit handhabbar zu machen. Zu diesem Zweck müssen Kriterien erarbeitet werden, aufgrund derer eine Zielgruppenbestimmung möglich wird. Diese Kriterien werden beeinflusst durch die bildungspolitischen Ziele, die mit solchen Weiterbildungsmaßnahmen verbunden sind. Für die Hamburger Kontaktstelle können folgende Ziele genannt werden:

- Weiterbildungsmaßnahmen sollen an den konkreten Schwierigkeiten des beruflichen und privaten Lebenszusammenhanges von Teilnehmern ansetzen und zu praktikablen Lösungen für diese Schwierigkeiten führen.
- Die Vermittlung der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln muß in den Verwertungszusammenhang der besonderen Teilnehmerinteressen gestellt werden.
- Weiterbildung soll die Teilnehmer befähigen, ihre eigne Situation (beruflich wie privat) im Geflecht eines komplexen Systems von Bedingungen und Abhängigkeiten analysieren zu können.
- Weiterbildung sollte immer Synthese von beruflicher und politischer Bildung sein²⁾.

Aus diesen Zielsetzungen (Teilnehmerorientierung und Tätigkeitsfeldbezug), deren zentraler Ausgangspunkt das spezielle, durch berufliche und private Verhältnisse bedingte Interesse der jeweiligen Teilnehmer ist, ergeben sich dann auch Kriterien zur Auswahl von Zielgruppen. Es sind dies im folgenden:

- a) Die Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung sollten möglichst gleiche berufliche Erfahrungen haben. Ideal sind Teilnehmergruppen, die in einem Betrieb (Behörde) in vergleichbaren Funktionen tätig sind.
- b) Die Teilnehmer sollten in ihrer beruflichen Situation von vergleichbaren Karrierehoffnungen ausgehen können, da nur so zu erwarten ist, daß sich zwischen den einzelnen Teilnehmern auch Ansätze zu solidarischen Verhaltensweisen ergeben können³⁾.
- c) Weiteres Kriterium für die Auswahl von Zielgruppen sollte die Einschätzung sein, daß in der beruflichen Lebenswelt der Teilnehmer durch Weiterbildung Veränderungen (und seien sie auch klein) kurzfristig möglich sind und daß bei den Teilnehmern ein Interesse an einer Veränderung ihrer Situation vorhanden ist.
- d) Es muß sichergestellt werden können, daß nach Abschluß der Weiterbildungsmaßnahme der Kontakt mit den Teilnehmern nicht verloren geht. Nur so ist es möglich festzustellen, ob die im Kurs vermittelten Inhalte und Fähigkeiten von den Teilnehmern auch in ihrem Berufsfeld umgesetzt werden können bzw. welche Schwierigkeiten der Umsetzbarkeit entgegenstehen.

II. Die praktischen Auswirkungen der Zielgruppenbestimmung für die Arbeit mit den Aufsichtsdienstbeamten

Eine Auswahl von Zielgruppen unter Berücksichtigung der genannten Kriterien erfordert zum einen eine genaue Kenntnis der Situation der Teilnehmer (im vorliegenden Falle Aufsichtsdienstbeamte des

Hamburger Strafvollzugs), zum anderen ist eine sehr intensive Vorbereitung der Weiterbildungsveranstaltung notwendig. Beides mußte von der Kontaktstelle und den beteiligten Hochschullehrern geleistet werden. Für die Konkretisierung des Kurses mit Aufsichtsdienstbeamten war es von großem Vorteil, daß zwei der drei beteiligten Dozenten über hinreichende praktische Erfahrungen im Strafvollzug verfügten ⁴⁾.

Entsprechend der genannten Weiterbildungsziele und der Auswahlkriterien für Zielgruppen wurde zunächst versucht, Informationen über die Situation der Zielgruppe zu bekommen. Zu diesem Zweck fand eine Reihe von Gesprächen mit Vertretern des Strafvollzugsamtes und mit Aufsichtsdienstbeamten statt. Das Ergebnis dieser Gespräche war die Erkenntnis, daß die Angehörigen der Zielgruppe unter einer starken Statusinkonsistenz leiden und sich eine Veränderung dieses Zustandes wünschen. Auffallend war, daß die Beamten erwarteten, Veränderungen seien nur durch behördliche Maßnahmen möglich. Die Chancen, selbst innovativ wirksam werden zu können, wurden äußerst gering eingeschätzt. Aus diesem Grunde wurde bei der Erarbeitung des Kursusprogramms ein großes Gewicht auf den Einsatz von Methoden gelegt, mit deren Hilfe die Aktualisierung der beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer geschehen sollte. Dies waren in erster Linie das Planspiel, Kommunikationsübungen und das Arbeiten in kleinen Gruppen.

Diese Methoden sind in besonderer Weise geeignet, eine gemeinsame Betroffenheit durch die Problemstellungen bei den Teilnehmern zu erzeugen. Diese gemeinsame Betroffenheit muß aber als Voraussetzung für einen Wissens- und Theorietransfer angesehen werden ⁵⁾.

Das bedeutet, daß wissenschaftliche Inhalte so dargeboten werden müssen, daß die Teilnehmer ihre eigenen praktischen Berufserfahrungen in den dargebotenen Theorien wiedererkennen, diese in die Theorien einordnen können. Die Voraussetzung für ein Gelingen des Wissens- und Theorietransfers ist eine mindestens teilweise Überschneidung der Primärerfahrungen der Zielgruppenteilnehmer. Die Tatsache, daß mit der Gruppe der Aufsichtsdienstbeamten so gut wie alle Kriterien für eine Zielgruppenauswahl erfüllt wurden, hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Kommunikationsprozeß innerhalb des Kurses sehr gut funktioniert hat. Dadurch wurde es möglich, über die beschreibende und analysierende Behandlung der beruflichen Situation der Teilnehmer hinaus auch Fragen der Möglichkeit zur Veränderung anzugehen.

Als letzter Punkt soll in diesem Zusammenhang die Frage der Kontinuität angesprochen werden. Üblicherweise haben Weiterbildungsprozesse in der Erwachsenenbildung punktuellen Charakter. Teilnehmer und Dozenten treffen sich für einen kurzen Zeitraum zur Abhandlung einer speziellen Thematik, danach erfährt man nichts mehr voneinander. Es ist weder dem Dozenten möglich zu erfahren, ob die Teilnehmer mit dem von ihm angebotenen „Stoff“ etwas anfangen konnten, noch können die Teilnehmer etwas von der Wirkung ihres Verhaltens auf den Unterrichtsstil und die Unterrichtsgestaltung des Dozenten erfahren.

Dieser Mangel an Kontinuität erschwert in besonderer Weise die Überprüfbarkeit der Wirkung von Weiterbildungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung. Die Arbeit mit Zielgruppen in dem beschriebenen Sinne kann hier als Ansatz zu einem Mehr an Kontinuität verstanden werden. Klar umrissene Zielgruppen lassen sich leichter wiederfinden und ansprechen, es entsteht hier die Möglichkeit zu erfahren, welche Möglichkeiten des Umgangs mit den Kursusinhalten die Teilnehmer in ihrer beruflichen Praxis hatten. Die meistens sehr positiven Einschätzungen von Weiterbildungsveranstaltungen am Ende eines Kurses sagen ja noch nichts über die praktische Relevanz der Maßnahmen für den einzelnen oder die Gruppe aus.

III. Aufsichtsdienstbeamte als Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen

Der Strafvollzug ist ein sozialer Bereich, in dem sich die gesellschaftlichen Widersprüche deutlicher als anderswo zeigen. Die emotionale Bindung großer Teile der Bevölkerung an den Strafgedanken und die einer grundlegenden wissenschaftlichen Erforschung ermangelnden sozialpolitischen Konzepte des Vollzugs stehen dem moralischen Anspruch einer menschenwürdigen Behandlung der Straffälligen gegenüber. „Verwahrvollzug“ und „Behandlungsvollzug“ sind Stichworte für die widersprüchlichen Tendenzen, die sich konkret als Zielkonflikte ⁶⁾ in der Organisationsstruktur der Anstalten niederschlagen.

Träger dieses Konflikts sind in erster Linie die Vollzugsbediensteten, die direkt mit den Gefangenen arbeiten. Ihre Tätigkeit ist geprägt durch eine Arrangierung mit den Ordnungs- und Sicherheitsregeln für den Vollzug und der Anforderung, die ihnen überantworteten Inhaftierten zu „resozialisieren“ – was immer man auch darunter versteht. Das aber ist gerade das eigentliche Problem des staatlichen Sanktionssystems: Die politischen Führungsgruppen entwickeln normative Vorstellungen, ohne die Voraussetzung zu deren Realisierung zu schaffen; und die Vollzugsbediensteten werden ständig mit Forderungen konfrontiert, denen sie nicht gerecht werden können ⁷⁾.

Der Mangel liegt dabei nicht nur in der materiellen Situation, obwohl diese besonders bedrückend ist, sondern auch im bewußten Unvermögen der Bediensteten im Sinne des Behandlungszieles adäquat Organisations- und Beziehungskonflikte zu analysieren und darauf zu reagieren. Was ihnen meist nur bleibt, ist der unbehagliche Rückzug auf den sogenannten „konventionellen Vollzug“, der in seiner Zielstruktur in den entsprechenden Normkatalogen weitgehend operationalisiert ist und daher zur Legitimation und Arbeitserfolgsmessung dienen kann.

Die gegenwärtige Situation des Freiheitsstrafvollzugs ist bedingt durch das Fragwürdigwerden des Strafgedankens, so wie er über Jahrhunderte hinweg selbstverständlich war ⁸⁾. Solange Strafe – in welcher Form auch immer – als Äquivalent für begangenes Unrecht angesehen wurde, brauchte man in den Gefängnissen tatsächlich nur „Wärter“, die aufpaßten,

daß die Eingeschlossenen auch eingeschlossen bleiben. Erst als dieses Prinzip zur Disposition gestellt und neben der individuellen unbeeinflussbaren Schuld des Abweichenden der korrigierbare Einfluß der sozialen Umstände, in denen das kriminelle Verhalten erzeugt werden konnte, gesehen wurde, war es notwendig, Personal in die Gefängnisse zu bekommen, das um die Einflußmöglichkeiten auf sozial Abweichende wußte. Diese seit langem überfällige Professionalisierung der Strafvollzugsbediensteten ist bis heute – wie jeder weiß – nicht erfolgt. Wie eh und je reichen eine abgeschlossene Berufsausbildung – in irgendeinem Beruf – und ein guter Leumund meist aus, um für die Laufbahn zugelassen zu werden. Eingangsausbildungen finden heute in allen Bundesländern statt, doch kann hier nur ein Grundwissen vermittelt werden, welches dann, wenn es zur Anwendung kommen soll, häufig der „Vollzugserfahrung“ der dienstälteren Kollegen unterliegt. Außerdem ist nicht sicher, ob das vermittelte Wissen tatsächlich in Form und Inhalt den Verwertungsmöglichkeiten der jungen Vollzugsbeamten entspricht. Leider gibt es zu dieser wichtigen Frage noch keine systematischen Untersuchungen⁹⁾.

Neben der Frage nach der Angemessenheit und Verwendbarkeit des in der Grundausbildung vermittelten Wissens ist der Mangel einer einheitlichen Vollzugstheorie, die auf die aktuellen Zielvorstellungen des Strafvollzugs eingeht, herauszustellen. Durch die nur halbherzig betriebene Forschung in diesem Sozialbereich¹⁰⁾ liegen nur bruchstückhafte Erkenntnisse vor, die zudem lediglich für ganz bestimmte Anstalten in jeweils bestimmten Entwicklungsstadien Gültigkeit haben¹¹⁾. Zudem ist die allgemeine Sozialisations-theorie noch nicht soweit entwickelt, als daß sich daraus eine konsistente Vollzugstheorie entwickeln ließe – die Frage ist, ob das überhaupt möglich ist¹²⁾.

Aus diesem kurzen Abriß des Problemfeldes, in dem Aufsichtsbedienstete stehen, ergeben sich für die Chance, mit ihnen eine sinnvolle Fortbildung zu betreiben, folgende zentrale Aspekte:

a) Die Motivationsstruktur der Aufsichtsbediensteten

Durch die starken Statusinkonsistenzen dieser Berufsgruppe und das Bestreben, vom Image des „Schließers“ wegzukommen, besteht eine hohe Motivation, Angebote, die zu einer Professionalisierung und damit einer Statusstabilisierung und -anhebung führen könnten, anzunehmen und ernsthaft am gebotenen Stoff zu arbeiten¹³⁾. Diese Motivation wird verstärkt durch das tägliche Erleben, nur unzureichend mit den Berufsproblemen fertig zu werden, d. h. ständig das Gefühl zu haben, in die Lücke zwischen Vollzugsanspruch und Vollzugspraxis zu fallen. Als weiterer Verstärker ist die strikte hierarchische Organisation der Strafanstalt mit ihren für den an der Basis arbeitenden Bediensteten oft undurchschaubaren Entscheidungsprozessen anzusehen. Das sich daraus entwickelnde starke Empfinden der Abhängigkeit und Manipulierbarkeit weckt das Bedürfnis, die Gründe für die Schwierigkeit im Arbeitsbereich kennenzulernen und mit anderen, die in der gleichen Situation sind, zu diskutieren.

b) Die Form der Vermittlung von Wissen

Die Bediensteten des Strafvollzugs haben – soweit es sich um den hier behandelten Personenkreis handelt – nicht gelernt, wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Von daher schließen sich auch Formen der Wissensvermittlung, wie sie im akademischen Bereich anzutreffen sind, meist aus. Das Vortragen von thematischen Referaten oder das individuelle Erarbeiten von Problemzusammenhängen wird der gegebenen Motivation nicht gerecht. Vielmehr muß an das vorhandene Wissen angeknüpft werden, um so zu einer Systematisierung und Klärung zu kommen. Wichtig ist, die Vermittlung auf einer Ebene anzusetzen, die die konkreten Erfahrungen der Teilnehmer repräsentiert, d. h. die deren jeweilige Praxis in der Organisation, in der sie tätig sind, und den Gefangenen, deren Probleme sie sich widmen müssen, berücksichtigt.

c) Die Inhalte der Wissensvermittlung

Entsprechend der Forderung, die Wissensvermittlung bei der Praxiserfahrung der Vollzugsbediensteten anzusetzen, müssen die Inhalte durch Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen auf diese Erfahrung zurückgeführt werden können. Es sollten daher vor allem Probleme des Organisationszusammenhangs und des Zielkonflikts im Strafvollzug behandelt werden. Gleichzeitig muß das Programm dazu beitragen, das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten unter Einbezug der therapeutischen Aspekte zu verdeutlichen, um dadurch einen Beitrag zur Professionalisierung und der damit verbundenen Statusklärung zu erbringen. Dieses muß für die Teilnehmer an solchen Veranstaltungen deutlich sein.

IV. Konzeption und Verlauf der Fortbildungsveranstaltung

1. Vorbereitungsphase

In dem Bemühen um Zielgruppen, denen bisher wenig spezifische Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen, war die Kontaktstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg bereits 1975 an das Strafvollzugsamt Hamburg herangetreten, um Fortbildungsmaßnahmen für den Aufsichtsdienst im Hamburger Strafvollzug zu konzipieren. Die Gespräche stießen auf eine positive Resonanz bei den Verantwortlichen und führten im Dezember 1975 zu einem Vorgespräch mit Teilnehmern eines behörden-internen Lehrgangs über die Bedürfnisse und Erwartungen potentieller Teilnehmer an einer solchen Fortbildung.

Die dort geäußerten Problembereiche lassen sich in drei Schwerpunkten zusammenfassen:

- Position des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug und Möglichkeiten der Mitbestimmung in verschiedenen Bereichen (organisationssoziologischer Aspekt);
- Verhalten und Umgang mit Kollegen und Insassen (Verhaltensebene, sozialpsychologische Fragestellungen);
- Ausgleich des Mangels an fachlicher Qualifikation durch Vermittlung von technischen Fertigkeiten und Wissen (Schriftverkehr, Entstehungszusammenhänge abweichenden Verhaltens etc.).

Dabei muß angemerkt werden, daß die drei genannten Problembereiche in der Berufspraxis des einzelnen Beamten nicht klar voneinander trennbar sind. Die Gesamtsituation des Aufsichtsdienstes muß als komplexes Problem- und Konfliktfeld angesehen werden. Gerade aber diese Komplexität des Feldes trägt zur allgemein feststellbaren Verunsicherung und dem Gefühl des Unwohlseins erheblich bei. Deshalb müssen Fortbildungsmaßnahmen dazu beitragen, die einzelnen Teile des Konfliktfeldes sichtbar und verstehbar zu machen. Lernziel in diesem Sinne ist die Fähigkeit einzelner und der Gruppe der Aufsichtsdienstbeamten, Konflikte zu erkennen, zu beurteilen und in einen größeren Rahmen einzuordnen und womöglich zur Lösung beizutragen. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint uns, daß der einzelne Beamte die Fähigkeit erwirbt, die Bedingungen und Hintergründe seiner Schwierigkeiten am Arbeitsplatz besser erfahren und beurteilen zu können.

2. Programmatische Umsetzung: Konzeption der Fortbildung

Ausgehend von diesem groben Bezugsrahmen und eigenen Erfahrungen durch Praxistätigkeit im Strafvollzug wurde eine Konzeption erstellt. Dabei waren folgende **didaktische Grundsätze** wesentlich:

2.1. Praxisbezug

Fortbildung muß verstanden werden als konkrete Hilfe zur Bewältigung der Praxis. Aus diesem Grunde muß der Verwertungszusammenhang der gebotenen Inhalte der Fortbildung den Teilnehmern zu jedem Zeitpunkt klar und verstehbar sein. Um die Anwendbarkeit auf die Praxis zu überprüfen, muß die Praxissituation und -erfahrung der Teilnehmer einen großen Raum einnehmen. Nur sie sind die Spezialisten ihrer Praxis.

2.2. Beteiligung der Teilnehmer

Ist die Voraussetzung für die Realisierung des Praxisbezuges. Deshalb ist es notwendig, daß der Hauptteil der Arbeit in den Kursen in kleinen Gruppen geleistet wird. Nur dort können die Erfahrungen der Teilnehmer in geeigneter Weise zum Tragen kommen. In diesem Sinne verstandene Fortbildung wendet sich konsequent vom Frontalunterricht ab.

2.3. Selbsterfahrung

Soll ermöglicht werden durch die Herstellung einer gemeinsamen Lernsituation für alle Teilnehmer, Erzeugung von Selbstbetroffenheit, die Fortbildungsgruppe wird als selbständiges Lernfeld angesehen.

Diese didaktischen Grundsätze, verbunden mit den in den Vorgesprächen verbalisierten Erwartungen, ergänzt durch eigene Praxiserfahrungen ergaben eine Programmkonzeption mit folgender Grobstruktur:

- Die erste Programmphase (1 Tag) sollte der Abklärung der Erwartungen der Teilnehmer und der Zusammenstellung und Diskussion von Programmfeldern und Konfliktsituationen des Aufsichtsdienstes dienen, um zusätzliches Material für den Lehrgang zu

erhalten und die Bereitschaft der Teilnehmer zu fördern, von der eigenen Praxis zu berichten, ohne – wie dort häufig – Sanktionen befürchten zu müssen.

- Die in der ersten Phase gesammelten Problembereiche sollten in der zweiten Phase (1 Tag) durch Simulation von Anstaltspraxis in einem Planspiel aktualisiert und konkretisiert werden. Die eigene Beteiligung am Planspiel soll zugleich die selbsterfahrungsbezogene Lernkomponente hervorheben.

- Die Hauptphase schließlich (2 Tage) sollte der Aufarbeitung des gemeinsam durch Problemerkatalog und Planspiel erstellten Materials dienen. Gemäß der in den Vorgesprächen geäußerten Erwartungen sollten dabei sowohl organisationssoziologische als auch Verhaltensaspekte schwerpunktmäßig berücksichtigt werden. Kurzreferate und selbsterfahrungsbezogene Übungen sollten den Teilnehmern die Systematisierung erarbeiteter Ergebnisse erleichtern und zugleich dem Bedürfnis nach theoretischem Wissen entgegenkommen.

- Die Schlußphase (1/2 Tag) sollte schließlich der Überprüfung der Transfermöglichkeiten und der Seminarkritik vorbehalten sein. (Einschätzung der Teilnehmer hinsichtlich der Brauchbarkeit der Seminarinhalte für ihre konkrete berufliche Praxis durch Gespräche und Fragebogen.)

3. Durchführung und Verlauf

3.1. Teilnehmerstruktur

Die Veranstaltung fand vom 10. bis 14. Mai 1976 im Verwaltungsseminar Kupferhof bei Hamburg statt. Insgesamt nahmen 36 Mitarbeiter aus acht verschiedenen Anstalten des Hamburger Strafvollzugs teil (6 weiblich, 30 männlich), die mehrheitlich dem jüngeren Teil der Mitarbeiter zuzurechnen sind (kaum Teilnehmer über 45 Jahre). Ein kleiner Teil (8) ist nicht direkt im Strafvollzug, sondern im Bereich der Strafvollzugsverwaltung tätig. Die restlichen Teilnehmer waren überwiegend Stationsbeamte des Aufsichtsdienstes, in kleinerer Zahl Abteilungsleiter, Werkbeamte und Sozialpädagogen. Die Veranstaltung wurde von zwei Dozenten betreut.

3.2. Erwartungsstrukturen der Teilnehmer

Nach kurzer Begrüßung und Vorstellung der Dozenten wurden die Teilnehmer gebeten, in nach dem Zufallsprinzip zusammengestellten Gruppen ihre Erwartungen zusammenzutragen und auf Wandzeitungen darzustellen. Die in der anschließenden Plenumsdiskussion dargestellten Erwartungen und Forderungen der Teilnehmer lassen sich etwa in folgende acht Bereiche gliedern¹⁴⁾:

- a) Erfahrungsaustausch
(Herstellung persönlicher Kontakte unter den Teilnehmern, Vollzugsgestaltung in anderen Anstalten, besseres Kennenlernen der Kollegen, Diskussion mit den Bediensteten anderer Anstalten)
- b) Berufsbild
(Stellung des Aufsichtsdienstes in der Gesellschaft [soziales Ansehen], Darstellung und Verbesserung des Berufsbildes)

- c) Techniken der Problemlösung
(Abbau persönlicher Spannungen, die sich aus der Situation des Dienstes ergeben, Vermitteln von Praktiken, die uns helfen, zwischenmenschliche Beziehungen zu den Gefangenen aufzubauen, problemloseres Arbeiten mit Gefangenen und Kollegen, Kennenlernen der Konfliktsituationen, in der sich der einzelne Gefangene befindet, Erkennen von Praktiken, diese Konfliktsituationen aufzuarbeiten unter Einbeziehung moralischer Grenzen und der Grenzen, die durch bestehende Vorschriften aufgezeichnet sind.)
- d) Insassenprobleme
(Kennenlernen der Gründe, die zur Straffälligkeit führen, Erwartungen gegenüber den Gefangenen und ihre Verwirklichung, Sozialisierung oder Resozialisierung, praktische Anregungen für die Freizeitgestaltung mit jungen Gefangenen, Arbeitsprobleme der Gefangenen.)
- e) Informationsdefizit
(Welche Ergebnisse sind bisher durch den Behandlungsvollzug erzielt worden. Resozialisierung auf Kosten der Beamten, Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes, Meinung von Außenstehenden über den Hamburger Vollzug. Ist eine Verbesserung der sozialen Betreuung geplant? Aufklärung über neue Vollzugsgestaltung.)
- f) Aus- und Fortbildung
(Problematisierung der Beamtenausbildung, Fortbildung der Bediensteten auf Länderebene [Austausch von Bediensteten etc.], regelmäßige Weiterbildung.)
- g) Verbindung von Theorie und Praxis
(Vollständiger Abbau persönlicher Vorurteile gegenüber praxisferner Theorie – auf dem Gebiet der Soziologie, Pädagogik und Psychologie –, keine Vermittlung von Patentlösungen, erhoffte Ziele der Referenten – was geschieht mit dem Material? –, Theorie und Praxis – wer orientiert sich an wem? –, Informationen über „Spiele“: Helfen uns Rollenspiele?)
- h) Erholung
(Abschalten vom alltäglichen Dienstbetrieb, Spaß und Sonne, Erholung.)

Die Diskussion der Erwartungen im Plenum machte deutlich, daß die bereits weiter oben ausgeführte Statusproblematik dieser Berufsgruppe erheblich zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen motiviert. Strafvollzugsbedienstete haben selten Gelegenheit, außerhalb ihrer Anstalt mit Kollegen zu kommunizieren, deshalb ist ihr Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch recht groß. Das Berufsbild ist – nicht zuletzt durch entsprechende Presseberichte – ausgesprochen negativ, der hieraus entstehende Druck und die erhebliche Statusunsicherheit führen zu dem (in einer Fortbildungsveranstaltung nur begrenzt erfüllbaren) Wunsch, man möge hier zur Verbesserung des Berufsbildes beitragen¹⁵). Die gleichzeitig als bedrohlich und spannungsgeladen erlebte Situation im Vollzug fördert den Wunsch nach dem Erlernen konfliktlösender Techniken, aber auch nach zusätzlichem Wissen über die Probleme der Insassen.

Dabei fühlen sich die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes – auch durch den Mangel an zielgruppenspezifischer Fortbildung – verunsichert und mangelhaft informiert, da sie viele, ihre Arbeit unmittelbar betreffende Informationen bestenfalls aus Zeitungen erfahren (Strafvollzugsgesetz, Behandlungsvollzug). Zum Ausgleich dieses Defizits fordern sie berechtigterweise eine regelmäßige Weiterbildung, evtl. sogar auf überregionaler Länderebene.

Trotz dieses massiven Wunsches begegnen sie jeder Fortbildung mit Skepsis, einmal weil sie in der Aus- und Fortbildung bisher vorwiegend Theoretiker gehört haben, die offensichtlich keinen Bezug zur Praxis herstellten, sondern vermeintliche „Patentrezepte“ vermitteln, andererseits aber sicher auch, weil die Teilnehmer in der Anstaltspraxis täglich im Konflikt mit dem Sozialstab der Anstalten den Gegensatz von Theorien und Praxis zu erkennen meinen. Aus diesem Mißtrauen heraus werden „neue“ Formen und Begriffe sehr sensibel und skeptisch aufgenommen (helfen uns Rollenspiele?). Diese Skepsis wird verstärkt durch das Gefühl vieler Mitarbeiter, wie im Anstaltsalltag als Befehlsempfänger auch in der Fortbildung lediglich die Rolle des „Objekts“ zu spielen und evtl. gar Forschungsobjekt der Referenten zu sein. Hier spielt sicher die Auswahlpraxis der Behörden für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eine wesentliche Rolle.

3.3. Problemkatalog: Alltagskonflikte des Aufsichtsdienstes

Im Anschluß an die Diskussionen über die Erwartungen der Teilnehmer wurden diese aufgefordert, zunächst individuell, dann in Arbeitsgruppen anhand eines allgemeinen Fragerasters Probleme und Konflikte des Aufsichtsdienstes zu benennen und auch diese auf Wandzeitungen darzustellen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen verstärken das Bild, das sich bereits in der Darstellung der Erwartungen von der Stellung des Aufsichtsdienstes im Vollzug abzeichnete (Auszug):

- ständiger Stationswechsel
- zu große Stationen
- kaum Erfolgserlebnisse
- mangelnde Entscheidungsfreiheit
- Personalmangel, Überstunden
- eingeengtes Arbeitsfeld
- der Gefangene darf alles – der Beamte muß sich beherrschen
- keine festen Stationen für den Aufsichtsdienst, daher
 - a) keine Beurteilungsmöglichkeiten
 - b) keine Einflußnahme auf die Gefangenen
 - c) Kontakt nur mit Querulanten
- ungünstige Dienstzeit und -plangestaltung
- schlechte Zustände der Dienst- und Aufenthaltsräume
- mangelhafte Information durch Vorgesetzte und vieles andere mehr.

Die außerordentlich intensive Diskussion der Arbeitsergebnisse auch über den offiziellen Teil des Programms hinaus machten deutlich, daß durch die Arbeit des ersten Tages die Bereitschaft zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch gefördert worden war.

3.4. Simulation von Praxis

Da die Problemdiskussion vom Vortag deutlich gemacht hatte, daß wesentliche Konflikte aus der Entscheidungsstruktur der Anstalt ableitbar sind, sollten die Positionen der einzelnen Mitarbeitergruppen im Vollzug in einem Planspiel transparent und für alle erfahrbar gemacht werden. Eine vorbereitete Konfliktsituation wurde eingegeben und nach einer kurzen Einführung in die Methode des Planspiels diskutiert. Die dann nach mechanischem Prinzip gebildeten Spielgruppen erhielten zusätzlich Rollenpapiere. Das Spiel verlief reibungslos (eingangs gemachte Einwände gegen „Spiele“ wurden nicht wieder aktualisiert, eher schien die Spielsituation Spaß zu machen), allerdings war der Spielverlauf wesentlich weniger emotional als bei anderen Planspielen und insgesamt die Spielzeit kürzer als vorgesehen.

Die hieraus teilweise entstehende Skepsis bei der Spielleitung über den Verlauf des Spiels und seine Resonanz bei den Mitspielern erwies sich jedoch in der anschließenden Diskussion über die verschiedenen Positionen der Spielgruppen anhand eines Analyserasters als überflüssig. Die Teilnehmer bemängelten zwar, daß der Konfliktfall zu sehr der Routine des Anstaltsalltags entsprach, machten andererseits jedoch deutlich, daß die gespielten Positionen der Spielgruppen realistisch gewesen seien. Die bereits an dieser Stelle einsetzende Diskussion der einzelnen Vollzugsgruppen und deren mangelnde Zusammenarbeit zeigte den stimulierenden Wert dieses Planspiels sehr eindrucksvoll.

3.5. Problemlösungsversuch und Aufarbeitung

Auch am nächsten Tag – eingeleitet durch die Auswertung des Spielverlaufs durch die Spielleitung – setzte sich die Diskussion, jetzt vor allem inhaltlich auf die organisatorischen Zusammenhänge bezogen, fort. Weitgehend selbständig zogen die Teilnehmer Parallelen zwischen Spielsituation und Anstaltsalltag. Dieser Teil wurde abgeschlossen durch ein Kurzreferat über den „Aufsichtsdienst im Spannungsfeld zwischen Organisation und Probanden“, das zugleich auf Möglichkeiten der Veränderung in Richtung einer Konfliktlösung und Erhöhung der Kooperation aller Mitarbeitergruppen wies.

Mit zunehmender inhaltlicher Vertiefung organisationssoziologischer Fragestellungen zur Position des Aufsichtsdienstes und der Entscheidungsstruktur der Anstalten tauchte die Frage auf, wie denn die organisationspezifischen Probleme des Aufsichtsdienstes gelöst werden könnten. Zusammen mit den Teilnehmern wurde – abweichend von unserer Programmkonzeption – vereinbart, daß einzelne Arbeitsgruppen Lösungsmöglichkeiten erarbeiten sollten. Der dabei entstandene umfassende Katalog von Lösungsvorschlägen reichte von Vorschlägen, die bereits auf Anstalts-ebene zu realisieren wären, bis hin zu kostspieligen

Reformen des gesamten Vollzugs. Bei der Diskussion dieses Kataloges nahmen einige Teilnehmer eine eher resignativ-formalistische Position ein und argumentierten bezüglich einiger Lösungsvorschläge, diese widersprächen der Dienst- und Vollzugsordnung und anderen Vorschriften, und bevor diese nicht geändert würden, passiere ohnehin nichts.

Demgegenüber kam es uns darauf an, deutlich zu machen, daß auch die bestehenden formalen Regelungen einen erheblichen Ermessensspielraum belassen. Da es uns zu diesem Zeitpunkt sinnvoll erschien, diesen resignativen Standpunkt etwas zu relativieren, empfahlen wir die Bildung diesmal anstaltsbezogener Arbeitsgruppen mit dem Auftrag, einmal zusammenzustellen, welche Entscheidungen derzeit vom Aufsichtsdienst beeinflußt oder gefällt werden und wo darüber hinaus Entscheidungsbefugnisse vom Aufsichtsdienst her erwünscht seien. Die so erarbeitete Gegenüberstellung machte einmal die unterschiedliche Entscheidungsbefugnis des Aufsichtsdienstes bei gleicher formaler Regelung deutlich. Andererseits zeigte sich bezüglich der erwünschten Entscheidungsbefugnis, daß in wesentlichen Punkten die anwesenden Abteilungsleiter bereit waren, diese an den AfD abzugeben.

Diese beiden wesentlichen Ergebnisse waren – wie die Seminarkritik zeigte – von großer Bedeutung für die Teilnehmer, da sie konkret realisierbare Veränderungen anzudeuten scheinen.

3.6. Verhaltensebene

Durch die solchermaßen ausgedehnte Diskussion über die Positionen des AfD in der Vollzugsanstalt und ihrer Veränderungsmöglichkeit mußte die Verhaltensebene AfD – Insassen zu kurz kommen. Zwar wurde die Verhaltensebene durch eingestreute Übungen und Spiele (Kettenkommunikation, Einweg-Zwei-Weg-Kommunikation, Wahrnehmungsprobleme, Vorurteile und Stereotypisierungen, Kooperation) jeweils punktuell angesprochen, jedoch gelang es uns zeitlich nicht mehr, diese wie geplant systematisch in Form von Rollenspielen auf die Situation AfD – Insassen zu beziehen.

Die nachfolgende Diskussion über die Erscheinungsformen der Insassensubkultur und ihrer Funktion für den Aufsichtsdienst blieb daher leider zu abstrakt, um ähnlich konkrete Ergebnisse wie für den Organisationsaspekt vorweisen zu können.

V. Schlußbetrachtung

Die Veranstaltung hat bestätigt, daß eine Zielgruppenarbeit in der gewählten Form durchaus sinnvoll ist. Sie unterstützt das Bedürfnis nach Professionalisierung bei Berufsgruppen wie den Aufsichtsbediensteten im Strafvollzug, deren Statusunsicherheiten in der Hauptsache aufgrund der mangelhaften Ausbildung des Berufsbildes bestehen. Das Seminar bot einerseits die Möglichkeit, individuell empfundene Probleme intensiv zu diskutieren und dadurch einer Verallgemeinerung zuzuführen, andererseits war es

durch den gezielten Einsatz der verschiedenen methodischen Instrumente möglich, für die Berufsgruppe wesentliche Teilergebnisse wissenschaftlichen Arbeitens effektiv einzusetzen. Die direkte Ansprache der Teilnehmer und das spielerische Umgehen mit problematischen Fragenkomplexen bot die Chance zur Kommunikation über Probleme, die bisher so nicht gesehen wurden oder tabuisiert waren; das gilt besonders im Bezug auf die Kommunikation zwischen den verschiedenen Gruppen in der Vollzugshierarchie.

Anmerkungen

¹⁾ Giesecke hat in seiner 1971 erschienenen Jugendarbeit gegen die Diplomprüfungsordnung für das Fach Pädagogik, Fachrichtung außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung gesprochen; er hält es nicht für richtig, daß außerschulische Jugendbildung als ein möglicher Studienschwerpunkt neben anderen der Erwachsenenbildung untergeordnet wird, sondern verweist darauf, daß außerschulische Jugendbildung der Sozialpädagogik zuzuordnen sei.

²⁾ Der Begriff Synthese wird hier bewußt in Absetzung zu dem sonst auch üblichen Begriff der Integration benutzt. Der Begriff Synthese wird hier in dem Sinne verstanden, wie ihn Edgar Weick in: Überlegungen zur Synthese beruflicher und politischer Bildung, hektografiertes Manuskript, Januar 1973, S. 5 und S. 9, benutzt hat. Weick führt darin u. a. aus, daß Motivation und Erwartungen von Kurssteilnehmern weitgehend durch Arbeitserfahrungen bestimmt sind, diese in Weiterbildungskursen aktualisiert werden sollen und zum Ausgangspunkt von Lernprozessen gemacht werden müssen.

³⁾ Vgl. dazu Bernhard Dieckmann: Überlegungen zu Forschungsproblemen im Zusammenhang mit neuen Zielgruppen für die universitäre Weiterbildung; in: AUE-Informationen S. 10: „Universitäre Erwachsenenbildung – Für wen und mit wem?“, hrsg. vom „Arbeitskreis Universitäre Erwachsenenbildung e. V.“, Hannover August 1975.

Dieckmann weist hier bes. auf die Politik der unterschiedlichen Karriereerwartungen hin und meint, daß diese in der Gruppe der „mittleren Angestellten“ besonders unterschiedlich sind und diese Gruppe von daher – im Gegensatz zu Arbeitergruppen – bes. Schwierigkeiten mit sich bringt.

⁴⁾ K. Ohle hat empirisch über Bild, Selbstbild und Verhaltenskonflikte der Bediensteten in einer Hamburger Strafanstalt gearbeitet, W. Klawe bringt Erfahrungen aus einem Projektstudiengang der Hamburger Universität mit, in dem die Einrichtung einer Übergangs-Vollzugsanstalt (Moritz-Liepmann-Haus) wissenschaftlich begleitet worden ist.

⁵⁾ Vgl. dazu Bernd Dieckmann a. a. O.

⁶⁾ Vgl. dazu D. R. Cressey, Widersprüchliche Ziele und Weisungen in modernen Gefängnissen, in: R. Mayntz (Hrsg.), Bürokratische Organisation, Köln u. Berlin 1968; P. Waldmann, Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968; R. P. Callies, Strafvollzug – Institution im Wandel, Stuttgart 1973, bes. S. 21 ff. und 47 ff.

Bei der Hervorhebung der positiven Aspekte der Veranstaltung soll nicht übersehen werden, daß – solange außer Fortbildungsveranstaltungen keine strukturellen Veränderungen in Institutionen wie dem Strafvollzug durchgeführt werden – Seminare wie dieses nur eine Ventilfunktion haben können. Auf gar keinen Fall sind sie ein Ersatz für notwendige Änderungen in Zielstruktur und Arbeitsweise dieser Organisationen. Sie können nur ein Einstieg dazu sein, der die Sache in Fluß bringt.

⁷⁾ Das führt zu stark belastenden Statusinkonsistenzen, die in der Untersuchung einer Hamburger Strafanstalt nachgewiesen wurden. Unter 16 vorgegebenen geschichteten Berufen stufen sich die befragten Beamten auf Rang 5 ein; als nach der vermuteten Fremdeinschätzung, d. h. danach, wie andere ihren Beruf einschätzen würden, gefragt wurden, sahen die Beamten sich auf Rang 16. Vgl. K. Ohle, Bild, Selbstbild und Verhaltenskonflikte der Bediensteten in einer Hamburger Strafanstalt, Dipl.-Arbeit Hamburg 1970.

⁸⁾ Vgl. dazu R. Sieverts, Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug, in: D. Rollmann (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland – Situation und Reform, Frankfurt am Main 1967.

⁹⁾ Es wäre wichtig zu untersuchen, inwieweit im Zuge der Strafrechts- und Strafvollzugsreform auch die Ausbildungsprobleme der Vollzugsbeamten behandelt werden. Im Hinblick auf eine Verwissenschaftlichung der Vollzugsgestaltung hätte eine Vernachlässigung dieses Bereichs katastrophale Folgen und wäre mit Sicherheit nicht durch verstärkte Übernahme von Sozialwissenschaftlern in den Vollzugsdienst zu kompensieren.

¹⁰⁾ Zum Bereich der sozialtherapeutischen Anstalten vgl. W. Heinz, S. Korn, Sozialtherapie als Alibi, Frankfurt am Main 1973.

¹¹⁾ Vgl. dazu etwa F. Ackermann, Zwei Jahre Erfahrung in der Justiz-Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf, in: MschKrimStrafRef 1971, S. 40 ff.; R. Sieverts, H. J. Schneider u. Mitarbeiter, Institutsanalyse des Männergefängnisses in Hamburg-Neuengamme, unveröff. Forschungsbericht Hamburg 1970; J. Friedrichs u. a., Resozialisierungsziele u. Organisationsstrukturen. Teilnehmende Beobachtung in einer Strafanstalt, in: J. Friedrichs (Hrsg.), Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973.

¹²⁾ Schließlich konkurriert auf diesem Gebiet eine Reihe von Wissenschaften mit dem gleichen universellen Anspruch, der allerdings in keinem Fall schlüssig belegt werden kann.

¹³⁾ Dieses um so mehr, als für einen erheblichen Anteil der Strafvollzugsbediensteten der Beamtenstatus schon einen Intergenerationsaufstieg darstellt, der nun auch abgesichert und inhaltlich legitimiert werden muß. Vgl. dazu K. Ohle, Selbstbild und Verhaltenskonflikte . . . a. a. O.

¹⁴⁾ In Klammern die Aussagen der Teilnehmer.

¹⁵⁾ Vgl. dazu: Teil III S.

Die Einbeziehung der Familie – eine Forderung an die sozialpädagogische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs

Dargestellt anhand von Erhebungen und Befragungen in der Justizvollzugsanstalt Vechta (Jugendvollzug)

Für die Mehrzahl der jungen Strafgefangenen wird die Herkunftsfamilie zur wichtigsten Auffangstelle nach der Entlassung. Im Jahre 1975 kehrten z. B. von insgesamt 236 aus der JVA Vechta entlassenen jungen Gefangenen 164 (= 69,5 Prozent) in das Elternhaus zurück. Hier jedoch kommt es nach Aussagen der Bewährungshelfer in vielen Fällen wiederum zu erheblichen Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten. Exemplarisch für diese Situation sollen auszugsweise einige Sätze aus Berichten der Bewährungshelfer angeführt werden:

„Mein Gesamteindruck ist zunächst, daß der Proband zwar in äußerlich ausgezeichnete häusliche Verhältnisse entlassen worden ist. Andererseits befürchte ich, daß der Vater in dieser Familie die unumschränkte dominierende Figur ist und neben seiner eigenen Ansicht keine andere duldet. Wenn dieser erste Eindruck zutreffen sollte, wird es sehr schwer sein, diesen unselbständigen (in meinen Augen Mitläufer) zur Selbständigkeit zu bringen. Bei dieser Arbeit wird neben der Betreuung des Probanden auch eine Intervention zumindest beim Vater erforderlich sein.“

„Im häuslichen Bereich bestehen nach wie vor Schwierigkeiten. Immer wieder kommt es zwischen Mutter und Sohn zu Spannungen und Auseinandersetzungen wegen Moral und Religion. Beide haben sehr unterschiedliche Lebensauffassungen. Ersichtlich wurde bei den bisherigen Aussprachen, daß der Proband sein Leben voll auskosten will.“

„Meine Versuche, die Eltern dahin zu bringen, sich etwas mehr für ihren Sohn einzusetzen, stießen auf wenig Bereitschaft. So hatte ich u. a. eine Verabredung mit Vater und Sohn getroffen, die von beiden nicht eingehalten wurde. Die Mutter beteuerte mir gegenüber wiederholt, daß sie ja doch keinen Einfluß auf ihren Sohn habe. Wenn sie ihm zu viele Vorhaltungen mache, gehe er ganz fort.“

„Inzwischen gibt es schon wieder die Auseinandersetzungen mit seiner Mutter, die es gern sehen würde, wenn der Sohn woanders wäre.“

Angesichts dieser Auseinandersetzungen, Schwierigkeiten und Konflikte, die in adäquater Weise zu lösen beide Seiten nicht in der Lage sind, verfehlt die Familie ihre helfende und unterstützende Funktion bei dem Prozeß der sozialen Integration. Die Jungen erwarten von ihren Eltern Hilfe und moralische Unterstützung, hoffen auf eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit; die Eltern umgekehrt sind darauf nicht vorbereitet, fühlen sich überfordert und nicht in der Lage, den Erwartungen zu entsprechen. Sehr oft sehen sie ihre Hauptfunktion in einer Kontroll- und Vorwurfshaltung. Die große Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung vor der Entlassung und der tatsächlichen Situation nach der Entlassung wird

sowohl bei den Angehörigen als auch bei den Entlassenen evident. Angesichts dieser fatalen Situation sind die Chancen sozialer Integration sehr gering, so daß dem Jugendlichen in vielen Fällen kein anderer Weg als der des Rückfalls bleibt.

Forderungen an die Gestaltung des Vollzugs

Wenn man davon ausgeht, daß alle vollzuglichen Maßnahmen dazu führen sollen, die soziale Integration zu ermöglichen und Rückfälligkeit zu verhindern, so muß auf dem Hintergrund der oben angeführten Situation nach neuen Möglichkeiten gesucht werden. Schule, berufliche Aus- und Fortbildung, Sport und Freizeitgestaltung sind Bereiche, denen bisher bei der sozialpädagogischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Dem familialen Raum, in den der Junge entlassen wird, wurde kaum Beachtung geschenkt, obwohl gesicherte Erkenntnis ist, daß sowohl die funktional gestörte als auch die strukturell unvollständige Familie in besonderer Weise kriminovalente Faktoren darstellen. Treten in diesem Bereich bereits während der Inhaftierung des Familienmitglieds keine sozialisationsfördernden Veränderungen ein, so sind letztlich alle vollzuglichen individualpräventiven Maßnahmen und Bemühungen umsonst.

So gilt es, die Familie in die sozialpädagogische Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen, in der Hoffnung, daß sich dadurch die für eine zielorientierte, sinnvolle Erziehung unerläßlichen Kontakte zur Familie erhalten, wiederherstellen, ausbauen und die soziale Integration optimal realisieren lassen. Diese Einbeziehung dient zugleich einer gezielten Entlassungsvorbereitung, und zwar vom ersten Tag des Freiheitsentzugs an (vgl. H. Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzugs, Berlin 1974, S. 96).

Formen dieser Einbeziehung können sein:

Elternnachmittage in den Justizvollzugsanstalten, bei denen die Angehörigen auch Gelegenheit erhalten, die Werk-, Freizeit- und Wohnräume (Zellen) zu sehen;

Elternseminare in Form des group counseling; mögliche Themen: formale Bedingungen des Vollzugs einer Jugendstrafe – Bedingungen der Strafaussetzung zur Bewährung – Empfindungen in bezug auf das sozial auffällige Verhalten des Sohnes (zumal viele Eltern unter den Nachbarn zu leiden haben und draußen niemanden haben, mit dem sie offen über das Versagen ihres Sohnes reden können);

Teilnahme der Eltern an Vollzugsplankonferenzen, sofern es ihren Sohn betrifft;

Hausbesuche zur Klärung der sozialen Situation am Wohnort;

Elterninformation in schriftlicher Form, sobald der Junge aufgenommen worden ist;

Gemeinsame Wochenenden mit Eltern und deren Söhnen;

Sprechstunden für die Eltern, Beratung.

Durchgeführt werden sollten diese Formen der Einbeziehung ausschließlich von den zuständigen Betreuern; dies bezieht sich auch auf die Durchführung der vierwöchentlichen **Besuche** und die **Briefkontrolle**.

Eltern sind zur Mitarbeit bereit

Die o. a. Überlegungen und Möglichkeiten führen jedoch nur zum Erfolg, wenn die Eltern das Angebot des Vollzugs annehmen und zur Mitarbeit bereit sind. Um die Einstellung der Eltern zu eruieren, habe ich im Dezember 1976 in der JVA Vechta (Vollzug einer Jugendstrafe bestimmter und unbestimmter Dauer an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden) eine schriftliche Befragung durchgeführt.

Zur Zeit der Befragung betrug die Belegung	235 Gef.
Befragt wurden die Angehörigen von	137 Gef.
Insgesamt an Fragebogen wurden verschickt	235 = 100 %
Zurückgeschickt wurden	136 = 58 %
Von diesen 136 Fragebogen waren beantwortet	120 = 51 %

Die Auswahl der Adressaten war ausschließlich von den zuständigen Erziehungsgruppenleitern (Erziehungshelfer, Sozialarbeiter, Lehrer) getroffen worden. Im einzelnen wurden befragt:

	Fragebogen zurück	
alleinstehende Mütter	36	25
alleinstehende Väter	9	4
Elternpaare (Vater, Mutter)	79	43
Elternpaare (Stiefvater, Mutter)	10	7
Elternpaare (Vater, Stiefmutter)	1	1
Elternpaare (Pflegevater, Pfl.-Mutter)	2	2
Großmütter	1	1
Großväter	5	0
Mütter insgesamt	129	79
Väter insgesamt	106	57

Im Mittelpunkt der Befragung standen die Fragenkomplexe:

- Welche Bedingungen haben Ihrer Meinung nach zur Delinquenz Ihres Sohnes (Enkels) geführt?
- Was soll er hier in der Anstalt lernen?
- Wie soll er sich verhalten, wenn er wieder draußen ist?
- Wären Sie zur Mitarbeit bereit, und welche Vorschläge haben Sie für die Gestaltung des Vollzugs?

Darstellung der Ergebnisse

1. Straftat, Strafzeit, Strafmaß, Bedingungen der Straffälligkeit

1.1 Warum der Junge einsitzt, wissen nicht	N = 120 14 = 12 %
1.2 Die genaue Strafzeit kennen nicht	39 = 32 %
1.3 Die Strafe für gerecht halten für ungerecht halten	56 = 47 % 23 = 19 %
Dazu können nichts sagen	41 = 34 %
1.4 Als Bedingungen für die Straffälligkeit werden angegeben:	
Weil er schlechten Umgang hatte	90 = 75 %
Weil er nicht gehorchen wollte	21 = 17 %
Weil man zuwenig Zeit für ihn hatte	15 = 12 %
Weil er verwöhnt wurde	10 = 8 %

Alkohol, Berufstätigkeit der Eltern, Labilität, Umgang mit Geld, eigene Straffälligkeit etc. spielten bei der Beantwortung kaum eine Rolle und haben somit keine relevante Aussagekraft.

Vermerk: Vier Antworten waren bereits vorgegeben, Mehrfachnennungen waren möglich.

1.5 Von uns hat er das nicht	91 = 76 %
------------------------------	-----------

2. Erwartungen an den Vollzug

2.1 Auf die Frage, was der Junge hier in der JVA lernen soll, antworten:	
Er soll selbständig werden	50 = 42 %
Er soll sich bessern	38 = 32 %
Er soll die Lehre fortsetzen	36 = 30 %
Er soll arbeiten lernen	35 = 29 %
Er soll lernen, sich unterzuordnen	28 = 23 %
Er soll eine Lehre beginnen	27 = 22 %
Er soll einen Hauptschulabschluß machen	26 = 21 %
Er soll für seine Taten büßen	13 = 11 %
Er soll gehorchen lernen	12 = 10 %

Auffällig war hier der Wunsch nach berufsbildenden Maßnahmen, die von insgesamt 63 (= 53 Prozent) gefordert werden.

Vermerk: Aus Kenntnis zahlreicher Gespräche mit Angehörigen habe ich eine Reihe von Antworten bereits vorgegeben; drei Nennungen waren jeweils möglich.

2.2 Daß das alles doch keinen Sinn hat, behaupten nur	2 = 1,6 %
2.3 Daß der Knast da letztlich dennoch nicht mehr hilft, behaupten dagegen sogar	23 = 19 %
2.4 Daß es besser gewesen wäre, wenn der Junge nicht in den Strafvollzug gekommen wäre und man schon allein mit ihm fertig geworden wäre, sagen	34 = 28 %
2.5 Davon überzeugt, daß er nicht noch einmal in die Strafanstalt muß, sind	78 = 65 %

3. Erwartungen an die Zeit danach

3.1 Er kann wieder nach Hause kommen	16 = 13 %
Er kann wieder nach Hause und man freut sich darauf	73 = 61 %
Er kann nach Hause, aber man hat Angst	25 = 21 %
Er sollte besser nicht wieder nach Hause kommen	6 = 5 %
3.2 Unter den Nachbarn haben zu leiden	21 = 19 %
3.3 Auf die Frage, wie er sich verhalten soll, wenn er wieder daheim ist, antworten:	
Vor allem soll er arbeiten	98 = 82 %
Er soll die alten Kumpel laufen lassen	89 = 74 %
Er soll den Alkohol meiden	72 = 60 %
Er soll sich an die Ordnung zu Hause halten	27 = 22 %
Er soll sich nicht beeinflussen lassen	6 = 5 %
Er soll eine Lehre beginnen	5 = 4 %

Weiterhin wurde angeführt: Drogen meiden, ehrlich Geld verdienen, nicht mehr lügen, die Mitmenschen respektieren, sich dem Leben draußen anpassen etc.; hierbei handelt es sich jedoch nur um Einzelnennungen, so daß eine statistische Signifikanz nicht gegeben ist.

Vermerk: Vier Antworten waren wieder vorgegeben, drei durften gegeben werden.

4. Bereitschaft zur Mitarbeit und Hinweise zur Vollzugsgestaltung

4.1 Wie der Junge zur Zeit im Vollzug lebt und was er macht, möchten gerne wissen	110 = 92 %
4.2 Mit den zuständigen Erziehern reden möchten	114 = 95 %
4.3 Die Zelle und den Arbeitsplatz sehen möchten	103 = 86 %
4.4 Mit den Erziehern eng zusammenarbeiten möchten	103 = 86 %
4.5 Öfters den Sohn besuchen möchten	78 = 65 %
4.6 Daß er einem leid tut und man viel an ihn denken muß, sagen sowohl von den Müttern als auch von den Vätern	95 = 79 %

4.7 Eine Vielzahl von Angehörigen nutzte die Gelegenheit, um schriftlich Hinweise und Vorschläge zur Gestaltung des Vollzugs zu geben. Diese betreffen sowohl den Vollzug im allgemeinen als auch den Vollzug einer Jugendstrafe an ihrem Sohn. Auszugsweise hier einige Beispiele:

4.7.1 Sie dürfen nicht vergessen, daß Häftlinge auch nur Menschen sind und als solche behandelt werden möchten und nicht wie der letzte Abschaum. Trennt die schweren Fällen von den leichten, denn

sonst kommen alle als schwere Jungs zurück. Ich hoffe, Sie haben Erfolg damit.

4.7.2 Es wäre mir sehr lieb, wenn Sie meinen Sohn zur Arbeit anhielten. Mein Sohn ist von Natur aus nicht schlecht, das weiß ich ganz genau.

4.7.3 Unterbinden Sie doch die Tätowiererei!

4.7.4 Ihm klarmachen, daß der Alkohol an seinen Straftaten schuld ist, denn nüchtern ist er ganz in Ordnung, jedenfalls zu Hause.

4.7.5 Günter war immer ein lieber Junge. Ich weiß überhaupt nicht, wie er zum Diebstahl kam.

4.7.6 Erstmals sollte die Anstalt dafür sorgen, daß er was für seine Nerven bekommt. Dann braucht er viel Verständnis und Liebe. Ich selber habe wohl in dieser Beziehung versagt.

4.7.7 Mein Sohn wurde zu Unrecht verurteilt, wenigstens zum Teil. Aber armen Leuten geht es nun mal nicht anders!

4.7.8 Er müßte besser auf das Leben vorbereitet werden, damit er selbständig wird und sich nicht mit anderen zusammenschließt. Daß er arbeiten muß, um Geld zu haben, und sich das nicht einfach so beschafft.

4.7.9 Er sollte eine Beschäftigung haben. Sein Betreuer soll ihn nicht mit grobem Ton behandeln, sonst lehnt er sich auf und wird aggressiv. Diese Erfahrung haben wir zu Hause auch gemacht.

4.7.10 Auch in bezug auf Sport müßte man mehr tun!

4.7.11 Um hier Vorschläge zu unterbreiten, dazu fehlt mir das Wissen über die Anstalt und was da so läuft.

4.7.12 Mehr psychologisch arbeiten. Kleinere Gruppen.

4.7.13 Ich wünsche mir mehr Information über die Strafanstalt.

4.7.14 Keine Vorschläge. Ich vertraue den Erziehern.

4.7.15 Ja, ich frage Sie, was das noch für einen Sinn hat. Dieses Frage- und Antwortspiel haben wir jahrelang ohne Erfolg mitgemacht. Wir, seine Eltern, haben immer noch den guten Willen, ihm zu helfen. Aber es liegt nun an Mathias selbst, ob er will.

4.7.16 Ihm gute Bücher geben. Versuchen, ihm seine hochnäsige Art abzugewöhnen.

4.7.17 Was soll das alles? Knast ist Knast, das ist nicht mein Bier. Der Junge soll nach Hause kommen, dann ist alles vorbei!

4.7.18 Es ist enorm dreckig im Knast. Das liegt wohl an der Männerwirtschaft. Gäbe es nicht die Möglichkeit, seriöse ältere Damen für Sauberkeit und Gemütlichkeit sorgen zu lassen? – Und dann müßten die Jungen ständig Informationen erhalten über das, was draußen geschieht. Und die Zusammenarbeit mit den Angehörigen müßte intensiver sein. Bis zu diesem Fragebogen gab es doch gar keine!

4.7.19 Sie sollten von Anfang an mehr Kontakt zum Elternhaus haben und auf Schreiben reagieren. Außerdem sollten solche Aktionen (wie dieser Fragebogen) zu Beginn der Haft gemacht werden.

4.7.20 Ich hätte ihn schon mal öfter besucht. Aber Robert zieht den Besuch seiner Freundin vor. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß er nach der Entlassung wieder ein ordentliches Leben führt. Helfen Sie mir bitte nach Ihren Kräften dabei.

4.7.21 Es ist nicht gleichgültig, was aus unserem Jungen später einmal wird. Wir haben vieles getan, um ihm diesen Weg in das Gefängnis zu ersparen. Wir haben kapitulieren müssen, wie Jörg sich selbst zu ruinieren begann. Wir wollen Sie natürlich in Ihrem Vorhaben unterstützen. Dazu halten wir aber eine persönliche Aussprache für den besten Anfang. Wir wären sehr dankbar, wenn wir bald von Ihnen hören würden.

Diskussion der Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Befragung spiegeln deutlich die Erwartungen und Hoffnungen aber auch die Ängste und Nöte der Angehörigen wider. Bei den Bedingungen, die zum delinquenten Verhalten geführt haben, stehen schlechter Umgang und Ungehorsam vorn an, erst an dritter und vierter Stelle sind Ansätze eigenen Versagens zu erkennen. Verständlich, daß 76 Prozent betonen, daß „er das nicht von ihnen habe“. Das, was sie selbst – ohne es zugeben zu können bzw. zu wollen – nicht zu leisten in der Lage waren, erwarten sie nunmehr von der Zeit im Vollzug. Hinsichtlich der Bedingungen, die zur Delinquenz geführt haben sollen, verlangen sie hier verständlicherweise, daß der Sohn im Vollzug zur Selbständigkeit erzogen werden und sich bessern soll. Unverständlich jedoch, daß sie zugleich verlangen, daß er lernen soll, sich unterzuordnen und zu gehorchen; dies betonen insgesamt 35 (= 29 Prozent).

Die überwiegende Anzahl der Angehörigen ist davon überzeugt, daß die Zeit im Vollzug „etwas bringt“. So glauben auch 78 (= 65 Prozent), daß er nicht noch einmal in die Strafanstalt kommt. Nur 43 (= 28 Prozent) sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre, wenn er nicht in den „Knast“ gekommen wäre, weil man schon allein mit ihm fertig geworden wäre.

Die Mehrzahl der Befragten freut sich auf die Rückkehr des Inhaftierten ins Elternhaus. Übersehen werden darf hierbei jedoch nicht der Anteil derer, die Angst vor einer Rückkehr haben bzw. äußern, daß er lieber nicht wiederkommen sollte. Insbesondere in diesen Fällen erwartet man Hilfe und Unterstützung, und zwar über die Zeit im Vollzug hinaus. Auffällig ist auch die Zahl derer, die unter den Nachbarn zu

leiden haben. Sie fühlen sich isoliert und allein gelassen, können sich nicht aussprechen und sind von daher besonders dankbar, wenn man auf sie zugeht und ihnen Selbstvertrauen vermittelt.

An die Zeit danach hat man recht konkrete Erwartungen. Vor allem wird erwartet, daß er arbeitet, schlechten Umgang und den Alkohol meidet. Hinter diesen Erwartungen steht die Angst erneuten Versagens und eigener Hilflosigkeit.

Folgerungen für den Vollzug

Der starke Wunsch nach Zusammenarbeit mit den zuständigen Erziehern im Vollzug und Information über das Vollzugsgeschehen wird auf Grund dieser Befragung überdeutlich. Die Vielzahl der schriftlichen Vorschläge und Hinweise spricht für sich.

Der Erfolg sozialpädagogischer Bemühungen im Vollzug hängt in besonderem Maße davon ab, wie stark mit der sozialen Gesamtsituation (vgl. Feldman, Sozialtherapie, Essen 1970, S. 1) des jungen Gefangenen – und hier insbesondere mit seinem familialen Bezugsfeld – gearbeitet wird. „Pädagogische Arbeit wird als nutzlos erachtet, wenn nicht gleichzeitig eine pädagogische Arbeit an den Eltern stattfindet“ (W. Bäuerle, Theorie der Elternbildung, Weinheim 1972, S. 56).

Daß die Eltern zur Mitarbeit bereit sind, hat sich immer wieder gezeigt und konnte durch die o. a. Elternbefragung erneut nachgewiesen werden. Diese Bereitschaft läßt hoffen, daß die Einbeziehung der Familie in die Gestaltung des Vollzugs eine soziale Integration wahrscheinlicher werden läßt und letztlich rezidivprophylaktische Auswirkungen haben könnte. Daß diese Einbeziehung stets im Kontext mit anderen sozialpädagogischen Aktivitäten und Maßnahmen zu sehen ist, muß nicht besonders hervorgehoben werden, sondern versteht sich im Grunde von selbst.

Von einer „Anstaltserziehung“, die sich immer noch weitgehend in kustodialer Atmosphäre, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und begleitet von einer Fülle von restriktiven Erlassen und Verfügungen intra muros vollzieht, gilt es abzurücken zugunsten einer sozialpädagogischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, „die das Herkunftsmilieu nicht nur in die diagnostischen Überlegungen miteinbezieht, sondern auch in die Gesamtheit aller erzieherischen Maßnahmen“ (A. Tamborini, Elterngruppenarbeit im Erziehungsheim, in: Unsere Jugend, 7/67, S. 301).

Führungsaufsicht – eine neue Maßregel der Besserung und Sicherung

Ambulante Hilfe und Betreuung für Verurteilte im Straf- und Maßregelvollzug

Eine der wesentlichsten Neuerungen des am 1. 1. 1975 in Kraft getretenen 2. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 ist die Führungsaufsicht (§§ 61, 68 ff. StGB). Es handelt sich dabei um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die viel Ähnlichkeit hat mit der Bewährungshilfe, sich in wesentlichen Teilen aber doch von dieser unterscheidet. Der Kommentar von Schönke-Schröder (StGB, 1976, S. 682) kennzeichnet sie als „eine neuartige Maßregel des Strafrechts... Ihr vergleichbare Maßregeln hat das frühere Recht nicht enthalten, insbesondere läßt sich mit ihr das aufgehobene Institut der Polizeiaufsicht nicht vergleichen“.

Wie die Bewährungshilfe ist die Führungsaufsicht eine Maßnahme, die nur in Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung – angeordnet werden kann. Sie ist dem Vollzug der Strafe oder der Maßregel entweder vorgeschaltet, besteht neben ihr oder folgt ihr nach.

Wie die Bewährungshilfe dient die Führungsaufsicht der Behandlung, der Betreuung und der Beaufsichtigung von Verurteilten außerhalb des Straf- bzw. Maßregelvollzugs mit der Zielsetzung, dadurch so auf den einzelnen einzuwirken, daß er künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen vermag. Sie erweitert aber die Möglichkeiten der Behandlung von Verurteilten in der Freiheit gegenüber der Bewährungshilfe in mehrfacher Hinsicht:

- in bezug auf den Personenkreis,
- in bezug auf die verhängte Strafe oder Maßregel,
- in bezug auf die angewandten Mittel und Methoden.

Dies wird im einzelnen noch weiter auszuführen sein. Zuvor aber mag eine kurze Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Führungsaufsicht bzw. der Bemühungen um ihre Einführung angebracht sein.

Diese Entwicklung, die – abgesehen von schon weiter zurückliegenden Vorüberlegungen – etwa in der Mitte der fünfziger Jahre beginnt, zeigt deutlich, daß die Führungsaufsicht zunächst überwiegend als Sicherungsinstrument verstanden worden war. Zwischen Zuchthaus und Sicherungsverwahrung sollte die Führungsaufsicht (wie sie ursprünglich bezeichnet wurde) treten, gewissermaßen eine Art ambulanter Sicherungsverwahrung.

Schon frühzeitig wurde aber auch die Ansicht vertreten, durch das neue Institut die bestehende Einrichtung der Bewährungshilfe weiter zu entwickeln.

Man sah darin eine Chance, die Möglichkeiten der Behandlung auch rückfallgefährdeter Täter zu verbessern und eine menschlich-sachkundige Betreuung auch den Straftätern zu geben, die dieser Hilfe besonders bedürfen.

In dem Entwurf zur Neufassung des StGB von 1962 (E 62) findet sich der Sicherungsgedanke nicht mehr als alleinige Begründung für das neue Institut. Sicherung wird vielmehr als Voraussetzung zur Behandlung verstanden. In der Begründung zu § 92 des E 62 hieß es u. a.: „Nach dem Vorbild der Bewährungshilfe liegt das Kernstück der Führungsaufsicht in der Hilfe, die dem Verurteilten gewährt werden soll.“

In den folgenden Jahren wurde die Konzeption der Führungsaufsicht im Bundesjustizministerium und in einer Länderkommission und unter Beteiligung von Fachkreisen mehrfach überarbeitet. Das Element der ambulanten Hilfe und Betreuung des Verurteilten wurde noch stärker betont. Dem entsprach es auch, das neue Institut nicht mehr Führungsaufsicht, sondern Führungsaufsicht zu nennen. Durch das Einführungsgesetz zum StGB (2. 3. 1974) und noch einmal durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum StGB (15. 8. 1974) erhielt die Führungsaufsicht ihre z. Z. gültige Form. Aus der zunächst doch noch stärker der abgelösten Polizeiaufsicht verhafteten Maßnahme war eine in ihrem Kern sozialtherapeutische Einrichtung geworden, was im nachfolgenden deutlich zu machen sein wird¹⁾.

Für Führungsaufsicht in Frage kommender Täterkreis

Führungsaufsicht ist vorgesehen für folgende Tätergruppen:

1. Rückfalltäter (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 StGB).
2. Täter bestimmter Tatbestände, für welche die Anordnung von Führungsaufsicht gesetzlich besonders vorgesehen ist (§ 68 Abs. 1 Nr. 2). Vom sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176) bis zum Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c) handelt es sich insgesamt um mehr als 30 Delikte, bei denen die Anordnung von Führungsaufsicht durch das Gericht möglich ist.
3. Verurteilte, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet worden ist und bei denen die Vollstreckung dieser Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67 b, § 67 c).
4. Sogenannte Vollverbüßer, d. h. Verurteilte, die wegen einer vorsätzlichen Strafe zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt

¹⁾ Dazu auch Stein, Zur Führungsaufsicht. Förderung der neuen Maßregel durch die Vereine für Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Nr. 4/1975.

worden sind und denen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder im Gnadenwege entweder nicht bewilligt oder zwar bewilligt, aber widerrufen worden ist (§ 68 f). Das Gericht kann in diesen Fällen aber anordnen, daß die Maßregel entfällt, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine strafbaren Handlungen mehr begehen wird.

5. Untergebrachte, die aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt zur Bewährung entlassen werden (§ 67 d Abs. 2), sowie Untergebrachte, die wegen Ablaufs der Höchstfrist für die erste Unterbringung nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden (§ 67 d Abs. 4).

In den Fällen zu 1. und 2. kann Führungsaufsicht vom Gericht als selbständige Maßregel neben der Strafe angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, daß der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird. In den Fällen zu 3. bis 5. tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein²⁾. Für alle Tätergruppen mit Ausnahme der zuletzt genannten gilt, daß die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat nach dem 1. Januar 1975, dem Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen, begangen wurde. Bei der unter 5. genannten Gruppe ist Führungsaufsicht mit Wirkung vom 1. 1. 1975 eingetreten, wenn die bedingte Entlassung aus der Unterbringung in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor diesem Datum erfolgte (Art. 314 EStGB) – entsprechend der Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren.

Dadurch bedingt besteht der derzeitig von der Führungsaufsicht erfaßte Personenkreis noch überwiegend aus ehemaligen Sicherungsverwahrten und aus ehemaligen Patienten von psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten. Erst in den letzten Monaten ist eine allmähliche Veränderung festzustellen, da inzwischen mehr und mehr auch Verurteilte aus den unter 1. und 2. genannten Gruppen unter Führungsaufsicht gestellt werden. Mit den ersten „Vollverbüßern“ wird in Kürze ebenfalls zu rechnen sein.

Personenkreis umfaßt die schwierigsten Straftäter

Bei näherer Betrachtung dieses Personenkreises dürfte jedem Sachkundigen klarwerden, daß es sich dabei vielfach um Menschen handelt, die für eine Behandlung in Freiheit keine besonders günstigen Voraussetzungen mitbringen. Rückfalltäter, mehrfach Bestrafte, entlassene Sicherungsverwahrte, Triebtäter, psychisch Kranke, Alkohol- und Drogenabhängige, Bewährungsversager u. a. gehören sicherlich mit zu den schwierigsten Straftätern, die – anders als in der Bewährungshilfe – häufig eine schlechte Prognose haben und deren völlige Resozialisierung oft nicht erwartet werden kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen und Untersuchungen unterscheidet sich der Personenkreis der Füh-

rungsaufsicht von dem, der bisher von der Bewährungshilfe betreut wurde, im Durchschnitt durch

- höheres Alter,
- geringeren Ausbildungsstand,
- größere Zahl von Vorstrafen,
- längere Haft- und Unterbringungszeiten,
- weniger soziale Kontakte (z. B. überwiegend Alleinstehende)
- größeren Anteil an Suchtkranken,
- größeren Anteil an psychisch Kranken.

Es ist zur Genüge bekannt, welche negativen Auswirkungen und Folgeerscheinungen mit Gegebenheiten dieser Art verknüpft sind – sowohl im Hinblick auf die Persönlichkeit des einzelnen als auch auf die Bedingungen und Möglichkeiten seiner sozialen Integration –, zumal die angeführten Faktoren sich in der Regel teilweise überschneiden und ergänzen, was die negativen Auswirkungen entsprechend verstärkt.

Man wird davon ausgehen können, daß der Gesetzgeber diesen Personenkreis mit seinen besonderen Schwierigkeiten und Problemen im Auge hatte, als er die Hilfe und Überwachung für die der Führungsaufsicht Unterstellten nicht nur einem Bewährungshelfer, sondern auch einer neu zu errichtenden Aufsichtsstelle übertrug.

„(1) Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihm für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer.“ (§ 68 a StGB) Diese Aufsichtsstellen gehören nach Art. 295 EStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung. Sie befinden sich in allen Bundesländern bei den Landgerichten und tragen die Bezeichnung „Die Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht N. N.“. Örtlich zuständig ist jeweils die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 463 a StPO).

Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Justizdienstes wahrgenommen; der Leiter der Aufsichtsstelle muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein (Art. 295 EStGB).

Diese personelle Besetzung der Aufsichtsstelle läßt für die Zukunft die Möglichkeit offen, diese Stelle auch mit anderen Fachkräften wie Psychologen, Psychiatern, Therapeuten usw. auszustatten und sie auf diese Weise zu einem sozialtherapeutischen Zentrum für die gesamte ambulante Straffälligenhilfe werden zu lassen.

Die Aufgaben der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers werden zunächst von § 68 a Abs. 2 und 3 bestimmt. Es heißt dort: „(2) Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. (3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen.“

²⁾ Dazu auch Kleinknecht, Führungsaufsicht, in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis (Sammelband), de Gruyter, 1976.

Damit wird u. a. deutlich, daß auch in der Führungsaufsicht die Hilfe für den Verurteilten eindeutig Vorrang hat gegenüber der Aufsicht und der Anwendung repressiver Maßnahmen, daß letztere eigentlich nur dazu dienen, die erforderliche Hilfe und Betreuung des Verurteilten zu ermöglichen und zu sichern. Diese Doppelfunktion von Aufsicht und Hilfe mitsamt ihrer ganzen Problematik ist auch der Bewährungshilfe nicht fremd, auch wenn sie sich dort vielleicht nicht in gleicher Schärfe stellt. Insoweit besteht kein prinzipieller, allenfalls ein gradueller Unterschied zwischen Führungsaufsicht und Bewährungshilfe.

In den Formulierungen des § 68 a kommt aber auch deutlich eine gewisse Zweigleisigkeit zum Ausdruck. Die Aufgaben der Führungsaufsicht werden sowohl einem Bewährungshelfer als auch der Aufsichtsstelle übertragen, beide sind gleichermaßen zuständig für Hilfe und Betreuung. Das ist in dieser Form nicht nur ein Novum in der forensischen Sozialarbeit, sondern zugleich auch eine recht konflikträchtige Regelung, deren Problematik sich vor allem daraus ergibt, daß der Gesetzgeber hier zwei Stellen mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut, aber nur andeutungsweise etwas über eine Aufgabenteilung gesagt hat; und auch das nur im Aufsichtsbereich. Eine sinnvolle Aufgabenteilung ist aber erforderlich, wenn es nicht zu einer – anfänglich von vielen befürchteten – kräfteverzehrenden, ineffektiven Doppelbetreuung kommen soll. Zugleich aber bedarf es einer ständigen Kooperation von Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle – „im Einvernehmen miteinander“ –, wenn es nicht zu einem ebenso ineffektiven Nebeneinander, das leicht auch zu einem Gegeneinander werden kann, kommen soll³⁾.

Arbeitsteilung zwischen Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle

Die bisherigen Erfahrungen lassen eine Arbeitsteilung zwischen Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle etwa in folgender Form als praktikabel erscheinen:

Die unmittelbare, helfende und betreuende Arbeit mit dem Probanden auf der Grundlage einer persönlichen Beziehung ist in erster Linie Aufgabe des Bewährungshelfers. Er vor allem ist die Bezugsperson für den Verurteilten, und seine Aufgabe und seine Tätigkeit unterscheiden sich hier eigentlich in nichts gegenüber der in der „normalen“ Bewährungshilfe.

Aufgabe der Aufsichtsstelle ist es vor allem, das erforderliche Zusammenwirken von Gerichten, Vollzugsbehörden, Bewährungshelfern, Gerichtshelfern, Polizeibehörden, Arbeitsämtern und kommunalen Dienststellen (Sozialamt, Gesundheitsamt u. a.) bei der Betreuung und Überwachung der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden zu erleichtern und zu koordinieren, also mehr mittelbar tätig zu sein. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle sind die Mitwirkung bei der Auswahl der richterlichen Weisungen, die Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Einhaltung der Weisungen sowie die Vermittlung oder Gewährung besonderer diagnostischer oder therapeutischer Hilfen.

³⁾ Dazu auch Weidemann, Erste Erfahrungen mit der Führungsaufsicht in der Praxis, in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis (Sammelband), de Gruyter, 1976.

Eine solche mehr generelle und grundsätzliche Regelung bedarf im Einzelfall der ständigen Überprüfung und Verfeinerung und insbesondere des ständigen Kontaktes zwischen Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle.

„Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stimmen schon zu Beginn ihrer Tätigkeit die beabsichtigten Maßnahmen der Betreuung und Überwachung des Verurteilten miteinander ab. Sie unterrichten sich gegenseitig, wenn wesentliche Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen erforderlich werden oder wenn die Unterrichtung aus anderen Gründen angezeigt ist. Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle übermitteln sich gegenseitig Durchschriften ihrer Berichte“.

Mit dieser Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer (entnommen der „Vorläufigen Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht“ des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.1974 [4260 – III A.28]), die in gleicher oder ähnlicher Form auch in den Verwaltungsvorschriften anderer Länder enthalten ist, wird dieser ständige Kontakt zur Pflicht gemacht, ohne den keine sinnvolle Arbeit geleistet werden kann.

Insgesamt ist das Verhältnis von Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle partnerschaftlich konzipiert. Es hat seine Grundlage in der gemeinsamen Verantwortung für eine gemeinsame Aufgabe, mit zum Teil zwar unterschiedlichen, jedoch gleichrangigen Funktionen und Schwerpunkten. Die Aufsichtsstelle ist dem Bewährungshelfer also nicht übergeordnet, sie ist aber auch nicht „nachgeordnet“ dazu da, erst dann einzugreifen, wenn der Bewährungshelfer mit seinen Mitteln nicht mehr weiterzukommen glaubt⁴⁾.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Aufsichtsstelle allerdings wesentlich größere Befugnisse, als sie der Bewährungshelfer hat. Es darf auch hier angenommen werden, daß die Gründe dafür sowohl in dem schwierigeren Personenkreis als auch in der weitergehenden Kontrollfunktion der Aufsichtsstelle zu suchen sind. So kann die Aufsichtsstelle zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen oder Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463 a StPO).

Mehrfacher Effekt durch Verhängung von Strafe plus Führungsaufsicht

An anderer Stelle wurde schon darauf hingewiesen, daß das Gericht in bestimmten Fällen neben der Verhängung einer Strafe Führungsaufsicht anordnen kann, wenn die Gefahr besteht, daß der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird (§ 68 StGB). Damit wird, unabhängig von einer eventuellen späteren Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB), bereits im Urteil eine über die Strafe und deren Verbüßung hinausgehende Behandlung und

⁴⁾ Dazu auch Quadt, Überlegungen zum Verhältnis von Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle, in: Bewährungshilfe, Nr. 2–3/1976.

Betreuung festgelegt, die, wie bereits dargestellt, sowohl helfenden als auch beaufsichtigenden Charakter hat.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheint die Vermutung nicht unbegründet, daß die Gerichte von dieser Möglichkeit in Zukunft verhältnismäßig häufig Gebrauch machen werden, da sie offenbar einen mehrfachen Effekt zu erzielen vermag. Zunächst einmal wird dem Gedanken der Generalprävention damit Genüge getan, dessen Absicht die Abschreckung potentieller Straftäter ist. Des weiteren wird sicherlich erhofft, daß der Verurteilte, für den eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) in der Regel nicht in Betracht kommt, durch die Vollstreckung der Strafe entsprechend beeindruckt und dadurch in Zukunft von weiteren Straftaten abgehalten wird, also eine mehr spezialpräventive Überlegung. Schließlich darf wohl noch die Absicht vermutet werden, daß durch die Anordnung der Führungsaufsicht etwas für die weitere Resozialisierung des Verurteilten getan werden soll – oder zumindest die durch die Strafverbüßung oft zusätzlich entstehenden Probleme und Schwierigkeiten aufgefangen und entschärft werden sollen.

So gesehen scheint diese Kombination von Strafsanktion und sozialtherapeutischer Maßregel in der Tat manches für sich zu haben. Es sollte zwar nicht übersehen werden, daß die an sich wünschenswerte Motivation des einzelnen und seine Bereitschaft zur Mitarbeit hier in vielen Fällen zunächst nur in geringem Maße oder auch gar nicht vorhanden sein wird; steht doch für den Entlassenen – anders als bei der Aussetzung einer Strafe oder Maßregel – nichts mehr dahinter, für das sich eigener Einsatz oder Mitarbeit lohnen. Aus seiner Sicht ist dabei für ihn zunächst nichts Greifbares zu gewinnen.

Geht man jedoch davon aus, daß neben den „Vollverbüßern“ gerade aus dem hier in Frage kommenden Personenkreis sich die Straffälligen rekrutieren, die nach der Entlassung einer langfristigen Hilfe, Unterstützung und behutsamen Anleitung in besonderem Maße bedürfen, ohne daß ihnen diese bisher in nennenswertem Maße gegeben wurde bzw. gegeben werden konnte, erscheint ein möglicher Mangel an Motivation bei dem einzelnen vielleicht doch als das kleinere Übel. Rückfalltäter und mehrfach Vorbestrafte haben in der Regel nicht nur schon allein deswegen eine schlechte Prognose, weil sie eben rückfällig geworden oder bereits häufig bestraft und nicht „bewährungswürdig“ sind. Sie sind vielmehr, sei es Ursache, sei es Folge, häufig genug auch mehr oder minder untüchtig zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten (§ 2 StVollzG), ein Mangel, der durch immer wiederkehrende Zeiten der Inhaftierung in der Regel nicht verringert, sondern wohl eher vergrößert wird.

Hier dürfte die eigentliche Begründung für diese neue Regelung, ihr positiver Ansatz, zu suchen sein, in der durch sie gegebenen Möglichkeit, den Teufelskreis von Straffälligkeit als Folge unzureichender Sozialfähigkeit, darauf folgender Strafe mit dem Ergebnis weiterer Verminderung der Sozialfähigkeit und häufig dadurch bedingter erneuter Straffälligkeit zu durchbrechen oder doch wenigstens zu beeinflussen.

Und zwar dadurch, daß der Staat es sich selbst zur Pflicht gemacht hat, gerade diesen Menschen nach der Entlassung aus der Strafanstalt, wenn die eigentlichen Probleme und Schwierigkeiten häufig erst beginnen, durch den Einsatz von Bewährungshelfern und Aufsichtsstelle helfend und betreuend zur Seite zu stehen.

Nicht unmittelbar an Gestaltung des Vollzugs beteiligt

Eine Auswirkung dieser neuen Regelung, die insbesondere auch für den Strafvollzug von Interesse sein wird, ist die, daß der Verurteilte bereits unter Führungsaufsicht steht, wenn er sich zur Verbüßung der Strafe in einer Vollzugsanstalt befindet. „Die Führungsaufsicht beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung“ (§ 68 c Abs. 2). Damit sind auch Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle bereits zuständig im Sinne der ihnen gestellten Aufgabe. Dies kann jedoch mit Sicherheit nicht so verstanden werden, als seien beide nun unmittelbar und direkt an der Gestaltung des Strafvollzugs für den betreffenden Gefangenen zu beteiligen. Die Erstzuständigkeit der Strafanstalt für ihren eigenen Bereich steht wohl völlig außer Frage.

Aufsichtsstelle und/oder Bewährungshelfer sollten aber einen gewissen ständigen Kontakt zu dem Gefangenen haben, sich um seine Probleme kümmern und seine Beziehungen zur Außenwelt fördern. Von seiten der Anstalt sollte sie in besonderem Maße über die Entwicklung und das Verhalten des Betreffenden informiert werden, so wie sie ihrerseits ihr Wissen und ihre Kenntnisse über das soziale Umfeld des Gefangenen zur Verfügung stellen, soweit dies von Bedeutung ist⁵⁾.

Insgesamt dürfte diese neue Regelung für die Zukunft auch einen ganz neuen Bereich und eine neue, sicherlich sehr intensive Form der Zusammenarbeit erschließen, die der Vollzugsanstalt durch § 154 StVollzG zur Pflicht gemacht ist, zu der in gleicher Weise aber auch Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle verpflichtet sind.

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der neuen Maßregel und darum besonders erwähnenswert ist schließlich noch die neu eingeführte Bestimmung des § 145 a StGB. Ähnlich wie bei einer Strafaussetzung zur Bewährung kann das Gericht dem unter Führungsaufsicht gestellten Verurteilten Weisungen erteilen (§ 68 b StGB). Unabhängig davon, daß auch noch andere Weisungen erteilt werden können (§ 68 b Abs. 2), hat der Gesetzgeber in § 68 b Abs. 1 eine Reihe ganz bestimmter und im Hinblick auf die möglichen Folgen besonders schwerwiegender Weisungen festgelegt. Dazu gehören zum Beispiel, daß der Verurteilte

- den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen darf,
- bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben darf, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,

⁵⁾ Dazu auch Quadt, Strafvollzugsgesetz – Bewährungshilfe – Führungsaufsicht, in: Bewährungshilfe, Nr. 2/1977.

- sich zu einer bestimmten Zeit bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden hat,
- Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht halten oder führen darf, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann.

Kommt es nun im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung zu gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen erteilte Weisungen, so kann das Gericht die Strafaussetzung widerrufen (§ 56 f). Im Rahmen der Führungsaufsicht ist aber in vielen Fällen gar nichts zu widerrufen, da auch nichts zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gemeint sind hier die Fälle, in denen entweder Führungsaufsicht nach der Strafe angeordnet wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2), eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren voll verbüßt wurde (§ 68 f) oder die Höchstfrist der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung abgelaufen ist (§ 67 d Abs. 4).

In anderen Fällen wird ein an sich möglicher Widerruf vielleicht auf Bedenken stoßen, sei es wegen der Frage der Verhältnismäßigkeit (etwa bei einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder Entziehungsanstalt) oder der Zweckmäßigkeit (etwa dann, wenn der noch zu vollstreckende Rest nur kurz ist, eine weitere ambulante Behandlung dagegen notwendig erscheint). Eine Sanktionsmöglichkeit, wie sie der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung darstellt, wäre in all diesen Fällen demnach nicht gegeben.

Hier setzt die Regelung des § 145 a an: „Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68 b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt.“

Damit ist zunächst einmal das, was bisher – im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung – lediglich ein Widerrufgrund war, zu einem Straftatbestand geworden. Wesentlicher daran ist aber, daß die Anwendung dieses Sanktionsmittels nicht zugleich auch

das Ende der Maßregel und der Behandlung des Verurteilten in Freiheit bedeuten (wie bei einem Widerruf der Aussetzung zur Bewährung), sondern daß diese davon völlig unberührt bleiben.

Zweifellos wird man sich an diese einschneidende Neuerung, der Logik jedenfalls nicht abzusprechen ist, erst noch gewöhnen müssen. Das gilt vor allem für die Betroffenen selbst, bei denen diese Regelung häufig zunächst Beunruhigung und Abwehr auslöst. Es wird jedenfalls nicht zuletzt von den Aufsichtsstellen und von ihrem Umgang mit diesem ihnen an die Hand gegebenen Instrument abhängen, ob ein Strafantrag wegen der Nichteinhaltung von Weisungen wirklich nur eine „ultima ratio“ zur Sicherung der ambulanten Behandlung des Verurteilten bleibt, oder ob er zu einem bequemen Mittel bloßer Repression wird.

Dauer und Beendigung der Führungsaufsicht

Zum Schluß noch ein Wort zur Dauer und zur Beendigung der Führungsaufsicht. Ihre Dauer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre (§ 68 c Abs. 1). Anders als bei einer Strafaussetzung zur Bewährung wird in die Dauer die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte flüchtig war, sich verborgen hielt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt (z. B. JVA, Entziehungsanstalt, psychiatrisches Krankenhaus) verwahrt wurde (§ 68 c Abs. 2). Das hat in der Praxis in vielen Fällen zur Folge, daß sich die Führungsaufsicht u. U. über weit mehr als fünf Jahre hinzieht.

Das Gericht kann die Führungsaufsicht vorzeitig, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestdauer aufheben, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird (§ 68 e Abs. 1).

Die Führungsaufsicht endet, wenn die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (erst ab 1. 1. 1978 wirksam) oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist und deren Vollzug beginnt (§ 68 e Abs. 3). Sie endet ferner, wenn eine wegen der gleichen Tat verhängte, aber zur Bewährung ausgesetzte Strafe (oder Strafrest) nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird (§ 68 g Abs. 3).

John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas – vor allem Deutschlands*

To reform prisoners, or to make them better as to their morals, should always be the leading view in every house of correction, and their earnings should only be a secondary object.

John Howard. *The State of Prisons* . . .¹⁾

I. Was strebte John Howard im Gefängniswesen seiner Zeit an?

Am 5. April 1777 unterzeichnete John Howard die Widmung seines Werkes „Der Zustand der Gefängnisse in England und Wales mit einleitenden Beobachtungen und einem Bericht über einige ausländische Gefängnisse“ an das englische Unterhaus²⁾. Die Veröffentlichung wirkte zu ihrer Zeit wie ein schwerer Stein, der, ins Wasser geworfen, weite Kreise zieht.

Die Zweihundertjahrfeier aus Anlaß der Veröffentlichung dieses Werkes fordert auch zu Überlegungen heraus, welche Bedeutung dieser Vorgang für die Gegenwart besitzt. Die erste der drei Sektionen der einberufenen Konferenz befaßt sich mit John Howard und der Entwicklung des Gefängniswesens seit jenem Tag. Ihre Aufgabe besteht darin, herauszuarbeiten, welche seiner Anregungen sich in der Vergangenheit bis in die Gegenwart auswirkten. Mir ist die Aufgabe gestellt, zu versuchen, die durch den Steinwurf entstandenen Kreise im Gefängniswesen Europas nachzuzeichnen.

Das Leben John Howards ist mitbestimmt durch die Zeitereignisse, wie die Ausstrahlungen der Aufklärung, das Werden der Vormachtstellung Englands in der Welt und die Signale der Französischen Revolution. Ein Wissen um seine Person und sein Leben wird vorausgesetzt. Das vorangestellte Motto: Leitender Gesichtspunkt in jedem Zuchthaus sollte sein, die Gefangenen zu bessern, das heißt, sie in ihrer Moral und in ihrem Verhalten zu fördern; die Erträgnisse ihrer Arbeit besitzen zweitrangige Bedeutung, gibt den Schlüssel zum Verständnis für sein Wirken auf dem Fachgebiet. – Er selbst kennzeichnet sein Lebenswerk mit den Worten: ich arbeite, um die Fackel der Menschenliebe auch in entfernte Regionen zu bringen, denn in Gottes Händen ist kein Werkzeug zu schwach³⁾.

Das Motiv seines Wirkens ist, wie schon aus diesem „Bekenntnis“ hervorgeht, durch seine religiöse Haltung bestimmt. Im Mannesalter (1770) schloß er seinen „Bund mit Gott“ und erneuerte ihn kurz vor

seinem Lebensende⁴⁾. Diese Glaubenshaltung kann hier nur angedeutet werden. Sie allein trieb ihn an und befähigte ihn, trotz aller Risiken und Gefahren nach Übernahme des Sheriff-Amtes (1773) bis zu seinem Tode in Cherson auf der Krim (1790) die ihm als von Gott zugewiesenen Aufgaben getreulich zu erfüllen. Er empfand als Auftrag, die Zustände in den Gefängnissen und Hospitälern – diese, weil Krankheiten und Seuchen in den Gefängnissen grassierten – gründlich zu untersuchen, dann auf den Ergebnissen eine Bestandsaufnahme mit exakten Daten aufzubauen, weiter, furchtlos eine Abstellung der Mängel zu fordern und schließlich eine Neuordnung vorzuschlagen. In der religiösen Unterweisung sah er die Chance, nachhaltigen Einfluß auf eine innere Wandlung herbeizuführen. Religion allein könne das erstrebenswerte Werk der Besserung zu Ende führen⁵⁾. In Bescheidenheit erkannte er, die Reform solle anderen „genialen Menschen“ überlassen bleiben⁶⁾. Er sah sich als Vorläufer und nicht als Vollender⁷⁾.

Auf sieben größeren Reisen im Vielstaatenkontinent Europa suchte er von 1775 bis 1790 die ihm wichtigen Staaten und deren bedeutendsten Gefängnisse und Hospitäler auf. Die Erfahrungen der beiden ersten Reisen legte er in dem 1777 veröffentlichten Werk nieder. Nach drei weiteren Reisen ergänzte er es um die dabei gemachten Beobachtungen (1784)⁸⁾. Auf der sechsten Reise, die ihn bis in den Nahen Osten führte (1785), erforschte er besonders sorgfältig die Pesthäuser und beschrieb danach in seinem zweiten großen Werk: „Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa“ (1789) auch die in Venedig 42 Tage lang erlebte Pest-Quarantänestation⁹⁾. Die letzte, die siebente Reise bis zur Krim, bei der John Howard am 20. Januar 1790 in Cherson an der Pest starb¹⁰⁾, galt ebenfalls dem Studium der Krankenhauseinrichtungen und dem Ausarbeiten von Vorschlägen zur Bekämpfung der verschiedenen Seuchen zum Besten einer leidenden Menschheit.

II. Welche „Grundsatzfragen“ waren John Howard wesentlich?

Bei der mir gestellten Aufgabe, über den Einfluß von John Howard auf das Gefängniswesen Europas, vor allem Deutschlands zu berichten, kann es sich nur darum handeln, seinen Ideen nachzuspüren. Ein Anspruch auf umfassende Berichterstattung über sein Wirken und seine Leistung wird nicht erhoben. Bei meinem Vorhaben sind auch die von ihm angegebenen Mittel einer „moralischen Besserung“ zu skizzieren. Seine der Realität des Gefängniswesens der Zeit entsprechend formulierten „general heads of regulations“ (1784) erweisen großes Fachwissen, folgerichtige Gedankengänge und ungewöhnliche Kraft des Willens. Er wußte: Gefängnisreform muß ein dynamischer Prozeß bleiben!

*) Vortrag, gehalten am 29. Juli 1977 in Canterbury auf der internationalen Konferenz zum Gedenken der zweihundertjährigen Wiederkehr der Veröffentlichung des Werkes: Der Zustand der Gefängnisse . . . – Die englischen Ausführungen sind im vorliegenden deutschen Text ergänzt.

Während der Reisen im Inselreich und auf dem Vielstaatenkontinent ermittelte er frei von Illusionen. Da er diese Unternehmen aus eigenen Mitteln finanzierte ¹⁾, konnte er volle Unabhängigkeit wahren. Seine erregenden Erlebnisse fanden außer in den beiden Werken ihren Niederschlag in Tagebuchaufzeichnungen und Briefen ²⁾. Alle Dokumente lassen erkennen, welche Anstrengungen und Gefahren er auf sich nehmen mußte, um die selbstgestellten Aufgaben, die er zugleich als göttlichen Auftrag empfand, körperlich, geistig und seelisch zu bewältigen.

Aus seinen Werken lassen sich Grundsatzfragen erarbeiten, von denen im folgenden acht näher gekennzeichnet werden sollen. Sie betreffen

- Lebenshaltung im Freiheitsentzug
- Haftform
- Zwangsmaßnahmen
- Aufnahme und Entlassung
- Arbeit der Gefangenen
- Forderungen an Gefängnisbedienstete und
- an Aufsichtsbehörden
- an Aufsichtsbehörden
- Menschenrechte

Seine Angaben über 8. Wahrung der Menschenrechte in den von ihm untersuchten Institutionen aller Art spiegeln zugleich seine Persönlichkeit ausdrucksvoll wider ³⁾. Die Reihenfolge bedeutet keine Rangordnung, sie richtet sich nach dem systematischen Aufbau eines geordneten Gefängniswesens in der Gegenwart.

1. Lebenshaltung

Die gesamte Lebenshaltung in einer Anstalt wertete John Howard neben den hygienischen Einrichtungen als bedeutenden Faktor. Einzelheiten wie den Bau von Gefängnissen an Flüssen ⁴⁾, das regelmäßige Tünchen der Innenräume aus Reinlichkeitsgründen ⁵⁾, der gelegentlich angetroffene Einbau von Bädern und Lüftungsanlagen ⁶⁾ werden registriert und die Notwendigkeit der Anwendung dieser technischen Mittel mit dem nüchternen Hinweis begründet: „Ich bin davon überzeugt, daß gegenwärtig in England mehr Gefangene durch Krankheiten, die sie sich im Gefängnis zuzogen, als durch Hinrichtungen zu Tode kommen“ ⁷⁾. Dabei war die Todesstrafe noch weitgehend Regelstrafe. – Nur durch umsichtiges Verhalten bei den Reisen und den Anstaltsbesuchen, gerade auch während des lebensbedrohenden Aufenthaltes in der Quarantäne in Venedig ⁸⁾, hielt sich John Howard überhaupt am Leben.

Welches Echo fanden solche Feststellungen und Forderungen? In England leitete das Unterhaus Gegenmaßnahmen im Sinne des Kritikers ein ⁹⁾. Mit der einsetzenden allgemeinen Hebung des Lebensstandards der Freien hob sich im Laufe der Entwicklung allmählich auch der in Gefängnissen und Hospitälern. In jedem Fall bleibt es sein Verdienst, erstmals als Mahner, als Ankläger auf die verheerenden Zustände dieser öffentlichen Einrichtungen mit angemessener Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen zu haben ¹⁰⁾.

2. Haftform

Mit der Problematik der Haftform mußte sich John Howard immer wieder befassen. In der Mehrzahl der von ihm besuchten Gefängnisse bestand „Gemeinschaftshaft“. Die Nachteile der möglichen negativen Beeinflussung waren ihm bewußt. Diese zu unterbinden wurde sein und späterer Reformers dringender Wunsch.

Hinzu kam die Überlegung, daß getrennte Unterbringung in „Einzelhaft“ zugleich die gesteigerte Möglichkeit einer „moralischen Besserung“ biete und damit auch für den einzelnen eine erhöhte Chance, zu sich selbst zu finden.

Gleichzeitig wußte er aber auch um den Sinn des später so formulierten Schlagwortes: „Die Gemeinschaftshaft macht schlechter – die Einzelhaft macht schwächer“ (Radbruch). Folgerichtig war deshalb auch die weitere Erkenntnis seiner Anstaltsüberprüfungen: nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen ¹¹⁾. Ging es John Howard dabei wirklich um Klärung des Verhältnisses des einzelnen zum Ganzen? Die Frage ist zu bejahen! Bei der Beschreibung der Anstalt in Gent, die ihn sehr beeindruckte, bewertete er die dort getroffenen Vorkehrungen, die Inhaftierten künftig für die Gesellschaft „nützlich“ zu machen, sehr positiv und formulierte „making them for the future useful in society“ ¹²⁾.

Auf die drei Haftsysteme, die sich z. T. noch im Laufe des 18. Jahrhunderts im Philadelphischen oder Pennsylvanischen, im Auburnschen oder New Yorkschen, zuletzt im Irischen System, einer Art Kombination der beiden ersten, ausbildeten, ist hier nicht einzugehen. Wohl aber ist zur Frage eines möglichen Einflusses von John Howard auf das System der „Einzelhaft“ in einem folgenden Abschnitt Stellung zu nehmen, zumal dieses Thema die Fachkräfte aller Kulturnationen immer wieder beschäftigte ¹³⁾.

3. Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen, wie der Inquisitionsprozeß und mit ihm die Folter, als legale Einrichtung sind dem englischen Recht fremd geblieben (Radbruch). Deshalb konnte es mit seinen Parteiprozessen der Welt zum Vorbild dienen, als seit der Aufklärung Inquisition und Folter in ihrer Gefährlichkeit mehr und mehr erkannt wurden ¹⁴⁾. Schon aus diesem Grund mußte die Praktizierung dieses Mittels John Howard bei seinen Beobachtungen auf dem Kontinent immer wieder besonders beeindrucken. Sein Bericht über den Besuch im Inquisitionsgefängnis Valladolid läßt die seelische Anspannung des Besuchers erkennen. Da ihm dort einzelne Bereiche verschlossen blieben, es hieß: nur Gefangene betreten diese Räume, antwortete er frustriert und provozierend: „Ich möchte für die Dauer eines Monats eingesperrt werden, um meine Neugier zu befriedigen!“ Er erhielt zur Antwort: „Niemand kommt unter drei Jahren hier heraus und muß zusätzlich einen Eid leisten, stets über seine Erlebnisse zu schweigen.“ ¹⁵⁾

Bereits vor seiner Berufung zum Sheriff hatte er sich bei einer Italienreise sein Urteil über die grausamste aller Erfindungen, die Folter, gebildet. Er hatte

Gott gedankt, in einem Lande geboren zu sein, in dem jetzt Religionsfreiheit bestehe¹⁶⁾. Bei dieser Ablehnung bezog er sich auch auf die Ansichten von Beccaria¹⁷⁾.

Die Entscheidung des preußischen Königs Friedrich II., der die Folter verbot (1740) und damit Deutschland zugleich ein Beispiel der Verwerfung dieser grausamen Praxis gegeben hatte, stimmte John Howard vorbehaltlos zu¹⁸⁾. Über eine besonders qualvolle Art der Folterung, die er in der Stadt Osnabrück beobachtet hatte, entsetzte er sich¹⁹⁾, ebenso auch über ähnliche Methoden, die in den Freien Reichsstädten Hamburg²⁰⁾ und Nürnberg angewendet wurden²¹⁾.

4. Aufnahme und Entlassung

Welche Probleme in den damaligen Anstalten die einfachsten Routinevorgänge, z. B. die „Aufnahme“, mit sich brachten, wird an der grausamen Gepflogenheit deutlich, daß Mitgefangene dem Neuankömmling „Geld oder Kleider“, „pay or strip“, abfordern. Der Kerkermeister lieferte dafür Branntwein, der zum „Einstand“ genossen wurde. John Howard nannte das Ganze angewidert „fatal“, zumal der Mangel an Kleidung bei dem Beraubten zu Krankheiten, häufig mit Todesfolge, führen könne²²⁾.

Eine andere im Zuchthaus zu Mannheim festgestellte Unsitte stieß ihn ebenso heftig ab. In dem im allgemeinen nicht ungünstig beurteilten Strafhaus wurde der Neuankömmling mit einem „Willkomm“ empfangen, d. h. mit einem eigens dafür konstruierten Instrument geprügelt²³⁾. Offiziell unterschied man dabei einen „kleinen“, einen „mittleren“ und einen „großen Willkomm“. Die gleiche Praxis wurde gelegentlich beim „Abschied“ angewendet²⁴⁾.

Der in diesen Methoden erkennbare Gedanke der Abschreckung übte in dem Maße, wie sich die „Zuchthäuser“ zu „Strafanstalten“ wandelten, immer stärker werdenden Einfluß aus²⁵⁾. Sie bewirkten aber auch Gegenmaßnahmen. Der Prediger am Zuchthaus von Halle, H. B. Wagnitz, der das Wirken von John Howard stets dankbar würdigte, verurteilte diese Art der Abschreckung als „barbarisch“ und forderte, bei der Aufnahme Gefangener eine systematische Persönlichkeitsforschung einzuleiten und im Anschluß daran eine individuelle Behandlung vorzunehmen²⁶⁾.

Auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Entlassung sind bei John Howard Ansätze zu einer neuartigen Betrachtung und Hinweise für eine sinnvolle Praxis zu finden. Er kannte „unsere Gefängnisse, diese Schauplätze und Seminarier von Müßiggang und Laster“, und setzte das neue Ziel, Gefangenen in ihrer moralischen Haltung Anreiz zum Wohlverhalten zu geben. Die Willigen und die Fleißigen sollten bei ihrer Unterbringung und Ernährung begünstigt werden.

Hier klingt eine Differenzierung, ja eine Art von Progression an. Die so Herausgehobenen sollte bei ihrer Entlassung ein „guter Ruf“ begleiten²⁷⁾. Ein solches Zeugnis stärke einmal den Selbstwert, besonders den eines mittellosen Entlassenen, der sonst vergeblich von Tür zu Tür gehen werde, um Arbeit zu erbitten. Es mache auch den Arbeitgeber bereiter, es mit dem Entlassenen zu versuchen. Wenn dies

nicht geschehe, laufe auch der Bereuende Gefahr, durch einen kaum zu überwindenden Zwang zum Rückfall in die Lebensart getrieben zu werden, aus der er gerade komme²⁸⁾.

Auf die möglichen Zusammenhänge dieser Pläne mit den Bestrebungen einer Entlassenenfürsorge durch die „Philadelphische Gesellschaft zur Verringerung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen“ ist zurückzukommen. Es gehörte mit zu ihren Aufgaben, unter allen Umständen die Bindungen, die das ganze menschliche Geschlecht verbunden halten, unzertrennt zu bewahren. Auch der Gefangene sollte Mensch bleiben. — Spätere Generationen waren bereit, diese Folgerungen, zumindest in der Theorie, nachzuvollziehen.

Schon H. B. Wagnitz erwog eingehend in seinen „Historischen Nachrichten...“ (1791), wie „man sich gegen die Entlassenen und ihr zukünftiges Schicksal zu benehmen habe²⁹⁾. — Eine systematische Entlassenenfürsorge begann erst mit der Gründung von „Gefängnisgesellschaften“. 1805 wurde in London eine Gesellschaft gegründet, die Zufluchtsorte für Entlassene einrichtete³⁰⁾. Elizabeth Fry fand freilich zu Beginn ihres Wirkens in Newgate in London (1813) die Gefängnisbedingungen noch unverändert so, wie sie John Howard erlebt hatte³¹⁾. Sie begründete „The British Society for promoting the Reform of female Prisoners“ (1815)³²⁾. Im Sinne dieses englischen Vorbildes setzte sich Theodor Fliedner für die Gründung der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft“ (1823) ein³³⁾. Mit hierdurch angeregt, beteiligte sich der Mediziner N. H. Julius an der Gründung des „Berliner Vereins für die Besserung der Strafgefangenen“ (1828)³⁴⁾. — Diesen ersten Hilfsvereinen folgten dann im 19. Jahrhundert zahlreiche weitere in allen Kulturnationen.

5. Arbeit der Gefangenen

Der Zeitabschnitt, in dem z. B. ein James Watt die Dampfmaschine erfand und ein Adam Smith seine „Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern“ veröffentlichte (1776)³⁵⁾, leitete sowohl in der freien Gesellschaft als auch in den Gefängnissen eine neue Wertung der Arbeit ein. Wohl war seit der Gründung des Amsterdamer Zuchthauses (1595) die Bedeutung der Arbeit im Freiheitsentzug erkannt und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten den Inhaftierten geboten worden, aber dieses Beispiel hatte an Wirkungskraft aus verschiedenen Gründen eingebüßt.

In England, so hatte John Howard bei seinen Besichtigungen festgestellt, sei wohl das Grafschaftsgefängnis in der Regel gleichzeitig ein Bridewell, ein Arbeitshaus, und deshalb sollte niemand, er sei denn krank, ohne Arbeit sein³⁶⁾. Aber die Wirklichkeit war anders, nur selten wurde in englischen Arbeitshäusern damals Arbeit geleistet³⁷⁾.

Während seiner Reisen auf dem Vielstaatenkontinent beobachtete John Howard, daß dort in der Regel alle arbeitsfähigen Gefangenen auch zur Arbeit angehalten wurden. Diesem Grundsatz stimmte er vorbehaltlos zu und verwarf die Ansicht, ein ausgeübter Arbeitszwang widerspreche dem englischen Prinzip der Freiheit und weiter, die Arbeit sei ausschließlich

ein Privileg der Freien³⁸). Mit aus dieser Einstellung heraus beschrieb er besonders detailliert als Modell das Zuchthaus in Gent. Dort werde das Vollzugsziel, die Gefangenen für die Gesellschaft durch ihre Arbeit nützlich zu machen, vorbildlich angestrebt und durchgeführt³⁹). An diesem Genter Gefängnis erlebte er Blüte und Verfall. Letzteren als Folge des Verbotes der Arbeit durch die Aufsichtsbehörde. Die freien Unternehmer fühlten sich durch die Konkurrenz der Anstalt in ihrer Existenz bedroht. Letzten Endes spielten aber politische Gründe eine ausschlaggebende Rolle⁴⁰).

So sehr John Howard auch die „Arbeit“ in den Anstalten propagierte, so wußte er doch um deren Grenzen, wie das dem Text vorangestellte Motto erkennen läßt. Wenn im Laufe von fast 200 Jahren dennoch „earnings“ vielerorts erstes Ziel in Gefängnissen wurde, so ist dies keinesfalls ihm oder seinen Bestrebungen anzulasten.

Vor fast 100 Jahren kennzeichnete der damalige Referent für das Gefängniswesen in Preußen, Karl Krohne, im Sinne John Howards diese Entwicklung: „Die Arbeit in den Gefängnissen muß unter einem dreifachen Gesichtspunkt betrachtet werden: unter dem sittlichen, dem strafrechtlichen und dem wirtschaftlichen... Das sittliche Recht auf Arbeit verpflichtet, sie so zu gestalten, daß sie nicht zur Qual wird oder den Gefangenen zum Arbeitssklaven herabwürdigt. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist zu verlangen, daß die Arbeit der Gefangenen wirkliche Werte schaffe, einen möglichst hohen Ertrag bringe und dabei die freie Arbeit und den freien Arbeiter nicht schädige“⁴¹). Schon John Howard trat nach Einblick in die Realität des Anstaltslebens auch für eine entsprechende Anerkennung der Arbeitsleistung ein⁴²).

Die internationalen Gefängnis Kongresse befaßten sich wiederholt mit diesen Problemen im Laufe des 18. Jahrhunderts. Es war folgerichtig, daß gerade die Howard League for Penal Reform in den zwanziger Jahren „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“, die auch Empfehlungen bezüglich der „Arbeit“ enthielten, anregte. Auf dem ersten Kongreß der Vereinten Nationen in Genf über „Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger“ (1955) wurden gründlich durchdachte und mit allen Zuständigen erörterte Empfehlungen auch über die Arbeit der Gefangenen beschlossen⁴³).

6. Gefängnisbedienstete

Bereits im Standardwerk „The State of the Prisons...“ war gefordert, die erste Aufgabe der Gefängnisleitung müsse darin bestehen, einen guten Mann als Gefangenewärter ausfindig zu machen, einen, der ehrlich, aktiv und menschlich sei⁴⁴). An dieser Forderung hielt John Howard stets fest⁴⁵), und seine Beobachtungen in den über 300 besuchten Gefängnissen bestärkten ihn darin. Wie aber war damals die Lage?

Aus dem Jahre 1729 ist ein Kupferstich von William Hogarth, dem englischen Künstler und Gesellschaftskritiker, erhalten, der die Inschrift trug: „Der Gefangenewärter Bambridge im Verhör vor dem Ausschuß des Unterhauses“. Der Bedienstete wurde beschuldigt, mehrere Schuldgefangene bei ihrer Flucht be-

günstigt, dagegen andere ungesetzlich mit Fesseln beladen und sie zusätzlich derart in einem Kerker eingesperrt zu haben, daß sie sterben mußten. Bambridge wurde seines Amtes enthoben und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt⁴⁶). Bambridge soll hier als ein Beispiel für den möglichen Mißbrauch der Macht gelten.

John Howard wußte, daß nach Erfüllung der von ihm geforderten Voraussetzungen zur Bestellung als „Wärter“ auch ihre Arbeitsbedingungen angemessen festgelegt und verbindlich eingehalten werden müssen. Er war sich der mit dem Amt verbundenen Gefahr, die Macht zu mißbrauchen, voll bewußt. Seine Forderung auf „Reinlichkeit“ schloß wohl auch die nach „innerer Sauberkeit“ ein⁴⁷).

Die sichere Verwahrung bei geringstmöglichem Aufwand an Härte blieb für ihn Voraussetzung geordneter Untersuchungs- und Strafhaft. Dies abzumessen ist noch heute eine schwierige und stets von neuem zu lösende Aufgabe. Eine Überbewertung der Sicherheitsfragen vermerkte er in Rußland, wo ausschließlich das Militär die Aufsichtsführenden stellte. In sämtlichen übrigen besuchten Staaten des Kontinents waren bezahlte Zivilpersonen in diesen Aufgaben tätig⁴⁸).

Aber nicht nur aus Sicherheits- sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen konnte es im Laufe der Entwicklung z. B. in Preußen dazu kommen, daß die gesamte Anstalt ein militärisches Gepräge erhielt, das gelegentlich noch heute nachwirkt. Die nach Beendigung der Kriege um 1813 freigewordenen und in den Gefängnisdienst berufenen Kräfte organisierten „eine solche Anstalt wie ein Bataillon, der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere und die Gefangenen die Mannschaften“. Karl Krohne, der dies berichtete, wußte aber um die innewohnenden Gefahren. „Dieser soldatische Zug brachte es aber mit sich, daß die Beamten und vor allem der Direktor mit einer Machtfülle ausgestattet wurden, die die Gefahr des Willkürregimentes nur allzusehr in sich barg.“⁴⁹)

Die Entwicklung des Berufsstandes der Gefängnisbediensteten hat bis heute noch keinen Abschluß gefunden. Neue Mitarbeitergruppen sind zum „Wärter“ und „Verwahrer“ von 1777 gestoßen und nehmen die alten und neu hinzugekommenen Aufgaben im Vollzug des Freiheitsentzugs wahr⁵⁰). Gerade hier muß Dynamik gewahrt bleiben.

7. Aufsichtsbehörde

Zu John Howards Grundeinsichten gehörte weiterhin: bei jedem Gefängnis muß ein Inspektor entweder aus den Reihen seiner Kollegen in den Stadtverwaltungen oder durch das Parlament bestellt werden. Sheriff und Stadträte besaßen bereits solche Vollmacht. Aber „einzelne Sheriffs entbinden sich selbst von diesem Teil ihrer Aufgaben... offensichtlich auch wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren“⁵¹).

Die Vorschriften der Aufsichtsbehörden für Gefängnisbedienstete auf dem Kontinent betrafen zuerst Bestimmungen über das allgemeine Verhalten und dann

über Pflichten gegenüber den Gefangenen. Die allgemeinen Weisungen gingen aus von der Residenzpflicht⁵²), der Wahrung der Sicherheit durch sorgfältige Zellenkontrollen⁵³), der strikten Einhaltung des vorgeschriebenen Tagesablaufes bis hin zur Androhung von Strafen bei Verstößen gegen diese Anordnungen⁵⁴).

Die Weisungen hinsichtlich der Pflichten gegenüber den Gefangenen gingen aus von einer Treuepflicht und sprachen auch ein Verbot aus, Geschenke anzunehmen, um Abhängigkeiten zu vermeiden⁵⁵). Bestimmungen über das Verhalten bei der Aufnahme, der Behandlung bei der Arbeit bis hin zur Regelung der überwachten Freizeit, z. B. ein Verbot von Kartenspielen, schloß sich an⁵⁶). Eine Art Dienstanweisung an Aufsichtsführende vermerkte John Howard in seinem Bericht über Gefängnisse in Paris⁶⁷). Besonderes Verständnis zeigte er für das in Amsterdam bestehende „College van Regente“, das in den Hansestädten übernommen worden war⁵⁸).

In all diesen Angaben und Vorschlägen schwingt eine gewisse Bitterkeit mit, bei der Erfüllung der Aufgaben als Sheriff alleingelassen zu sein. Schon die Widmung des Werkes von 1777 an das Unterhaus klang wie ein Notschrei! Der Ernst dieser Frage, gerade auch in der Gegenwart, ist nicht zu bestreiten.

Die weitere Entwicklung knüpft wohl an diese Gedankengänge an, aber die prinzipiellen Fragen stellen sich doch jeder Generation neu. – In dem Entwurf eines Gesetzes über die Verbesserung der Gefängnisse und der in ihnen einzuführenden Zucht, erarbeitet für den Staat Louisiana, den „Livingston-Code“ (1827), werden die Pflichten und Rechte aller Verantwortlichen, der Bediensteten in den Gefängnissen und der Aufsichtsbehörden festgelegt, und in der Einleitung die seitdem berühmt gewordene Frage aufgeworfen: „Custodes ipsos quis custodiet?“⁵⁹)“

8. Menschenrechte

Aus welchen Motiven drängte John Howard auf gründlich durchdachte Verhaltensvorschriften, die selbstverständlich den Gefangenen bekannt sein müßten? Ist es berechtigt, bereits 1777 von einer Rechtsstellung Gefangener zu sprechen? Der ihm innewohnende Tatsachensinn und seine religiös bedingte Einstellung zum Menschen erklärt solche Forderungen⁶⁰).

In den über 300 besuchten Anstalten fand er in mehr als einem Drittel wohl „Gebührentafeln“ mit Angaben der Preise für Verpflegung vor, andere Vorschriften waren nur in etwa 20 Gefängnissen durch Anschlag bekanntgegeben⁶¹). In der Zusammenfassung seines Werkes in der III. Auflage von 1784 fordert er unter „conclusion“ diese Bekanntgabe⁶²) und dazu auch Strafe für unerlaubtes Entfernen der Anschläge⁶³). Ihm galt es, Zucht und Ordnung zu fördern, um damit den Anstaltsfrieden und die Menschenwürde zu wahren.

Noch trennte er nicht die „Verhaltensvorschriften“ der Gefangenen von den „Dienstvorschriften“ für die Bediensteten⁶⁴). Eine Lösung dieser Frage bleibt schwierig, weil der Gedanke der Einheit des Rechts für beide Gruppen gewahrt bleiben muß. Die Ent-

wicklung der Menschenrechte, die seit der Bill of Rights von Virginia (1776) auch die der Gefangenen einschließt, ist überschaubar⁶⁵). Es ist eine Erfahrungstatsache, daß ein Anstalts-Mikrokosmos nicht bestehen kann, wenn die Ausgewogenheit von Pflichten und Rechten fehlt. Für die deutsche Entwicklung war wichtig, daß das Rechtsverhältnis der Gefangenen bereits 1909 herausgestellt wurde⁶⁶). Die bereits erwähnten „Mindestgrundsätze“, für alle Kulturnationen verbindlich, regeln die Materie seit 1955 im Sinn von John Howard⁶⁷).

III. Wie wirkten sich die Bestrebungen von John Howard auf dem Kontinent aus?

1. Die angewendeten Methoden

Die „Grundsatzfragen“, die John Howard im Laufe seiner Inspektionsreisen im Inselreich und bei den Studienfahrten auf dem Kontinent als wesentlich erkannt hatte, deuten bereits die Richtung der weiteren Probleme im Gefängniswesen im Laufe des 18. Jahrhunderts an. Eine eingehende Darstellung würde den Rahmen des Vortrags sprengen.

Zunächst ist herauszuarbeiten, ob von einer Methode gesprochen werden kann, mit der er versuchte, seinen Bestrebungen Geltung zu verschaffen. Zu seinen Funktionen als Sheriff in Bedfordshire gehörte die Überwachung des Grafschaftsgefängnisses. Die dort bestehenden Zustände veranlaßten eine Bestandsaufnahme in den Gefängnissen der engeren Umgebung, dann im gesamten Inselreich und zuletzt auf dem Vielstaatenkontinent. Sie brachten auch die Einsichten, die in den acht „Grundsatzfragen“ skizziert wurden. Es lag in der Art der Erhebungen und in der Natur des unbestechlichen Ermittlers, daß John Howard die Ergebnisse der Öffentlichkeit unterbreitete.

Bereits 1774 suchte und erhielt er Gelegenheit, seine Erfahrungen als Sachverständiger vor dem Parlament vorzutragen¹). Wenig später gelang es ihm, mit Unterstützung von Freunden seine Bestandsaufnahme in dem Werk „The State of the Prisons . . .“ zu veröffentlichen und sie dem House of Commons zu widmen. Diese Tatsache gibt den Anlaß zur gegenwärtigen Würdigung. „The State of the Prisons . . .“ erschien in vier Auflagen, die letzte gibt Bericht über rund 300 besuchte Gefängnisse²). Schon während der Erhebungen ergab sich die Möglichkeit, auf die Gefängnisbediensteten einzuwirken. Allein schon der etwa in Aussicht stehende Besuch schaffte wohl gelegentlich Wandel. Auch die Gefangenen erkannten den Sinn solchen Tuns³).

Eine weitere Möglichkeit, bei den Reisen auf dem Kontinent Einfluß zu nehmen, ergab sich für John Howard bei seinen Besuchen führender Persönlichkeiten. Die Mächtigen dieser Erde luden ihn zu Audienzen ein, in deren Verlauf der „kleine Engländer“ unerschrocken seine Anliegen vorbrachte⁴). In Österreich sprach er zuerst mit der Kaiserin Maria Theresia (1778)⁵) und später (1786) mit Kaiser Joseph II. über die beobachteten Mißstände im Gefängniswesen ihrer Länder⁶). In Preußen empfing ihn Prinz Heinrich, der Bruder Friedrichs II.). In Rußland lehnte er (1781) die

Einladung von Katharina II. ab mit der Bemerkung: ich bin hierher gereist, um Gefängnisse zu besuchen und nicht Höfe oder Paläste von Fürsten⁸⁾. Die Ablehnung erfolgte wohl aber auch in der Erkenntnis, daß trotz abgeschaffter Todesstrafe Tausende unter der Knute starben⁹⁾. Eine Begegnung mit dem Fürsten Leopold von Toscana kam zum Bedauern beider Männer nicht zustande¹⁰⁾.

Auch Persönlichkeiten, die in der Wissenschaft oder Verwaltung Rang und Namen besaßen, suchte er bei seinen Reisen auf. Es waren dies z. B. der Gelehrte G. Chr. Lichtenberg in Göttingen (1789)¹¹⁾ und der Stadtarzt Dr. Duntze in der Freien Stadt Bremen (um 1776)¹²⁾. — Diese planmäßig angestrebte Breitenwirkung seiner Reisen verdiente eine besondere Untersuchung.

2. Entstanden die Haftsysteme in Nordamerika unter dem Einfluß von John Howard?

Die geographischen Bereiche, in denen Howards Bestrebungen zunächst zur Auswirkung kamen, waren England, Nordamerika und Europa. Zu beachten bleibt, daß diese Bereiche einer Kultur zugehören und darin, wenn auch mit Vorbehalt, im Gefängniswesen eine Einheit bildeten. Deshalb sind die folgenden Einzelangaben zugleich kennzeichnend für das Ganze.

Unter Aussparen von England ist hier kurz auf die Entwicklung in Nordamerika einzugehen, weil die dort möglicherweise mit von John Howard beeinflussten Ideen über Haftsysteme im ganzen 18. Jahrhundert in Europa und vor allem in Deutschland weiterwirkten. Auch das Gefängniswesen in Frankreich ist hier zu skizzieren.

Der weitgereiste Philanthrop hat nicht, wie später zahlreiche Fachleute, Nordamerika aufgesucht. Dennoch befaßte er sich mit den aktuellen politischen und kriminalpolitischen Problemen der „Neuen Welt“. Zur Unabhängigkeitsbewegung in den sich bildenden dreizehn Staaten, die er noch vor Veröffentlichung seines Standardwerkes miterlebte, hatte er ein positives Verhältnis.

Er gehörte zu denen, die sich freuten, daß „Amerika sich widersetzte“, die Forderungen des Mutterlandes zu erfüllen, und „beim Ausgang triumphierte“¹³⁾. Die Rückwirkungen dieses sich Widersetzens auch auf das Gefängniswesen des Inselreiches, z. B. durch Unterbrechung der Transportation¹⁴⁾, vermehrten die schon bestehenden Mißstände durch Überbelegung der Gefängnisse.

Wie aber stellten sich die Männer in „Neuengland“, vor allem in den Staaten Pennsylvanien mit Philadelphia und New York mit Auburn, zu aufgeworfenen „Grundsatzfragen“? — John Howards Wirken war dort wohl bekannt. Ein Schreiben an ihn von William White, dem Präsidenten der „Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons“ (1788) blieb erhalten¹⁵⁾.

Darin heißt es, die Gesellschaft wisse sich mit den Freunden der Humanität in Europa einig im Dank dafür, daß John Howard die in den Gefängnissen inhaftierten Unglücklichen zum Gegenstand erhöhter allgemeiner Aufmerksamkeit und des Mitleids gemacht

habe. Außerdem dankte ihm White, daß er auf Mittel hingewiesen habe, nicht allein die Leiden zu lindern, sondern den Verbrechen und anderen unglücklichen Umständen, die deren Ursachen sind, vorzubeugen. Der Brief schließt mit herzlichen Wünschen, daß er sich noch lange nutzbringend betätigen möchte, damit er auch in dieser Sache der Humanität die Freude erleben könne, den Erfolg seiner Arbeit auf jedem Teil des Globus zu erkennen. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist nicht bekannt. Falls es den vorgesehenen Empfänger überhaupt erreichte, so war dieser im Frühjahr 1788 mit der Auswertung der Ergebnisse seiner sechsten Reise und der Herausgabe seines zweiten großen Werkes, der „Nachrichten...“ überlastet. Eben diesen „Nachrichten...“ ist aber eine indirekte Antwort zu entnehmen.

John Howard wußte um das Wirken der Philadelphischen Gesellschaft¹⁶⁾ und legte fest: „Sollte bei meinen Lebzeiten der Plan dauernder Hilfeleistung etwa unter einem ähnlichen Zeichen wie in Philadelphia verwirklicht werden, nämlich die Gründung einer Gesellschaft zur Behebung der Leiden Gefangener in öffentlichen Gefängnissen, und sollten Jahresbeiträge hierfür angesetzt werden, so wäre ich sehr gerne bereit, am Schlusse einer Liste als Unterzeichner mit £ 500 zu stehen.“¹⁷⁾

Über seine Beziehungen zum Gefängniswesen „Neuenglands“ sind noch weitere Einzelheiten überliefert. Ein französischer Zeitgenosse, de la Rochefoucauld-Liancourt, hielt am Anfang seiner Reisebeschreibung über die Gefängnisse in Philadelphia (1795) fest: „Howard, der Philosoph und Wohltäter, der sein ganzes Leben sich beharrlich in hochherzigen Anstrengungen für Erleichterungen der Leiden der Menschheit einsetzte, wird, dank der Weisheit des Staates Pennsylvanien, von jetzt ab als ein Weiser angesehen werden, dessen Geist sich sowohl bei seinen Beobachtungen als auch bei seinen Ratschlägen ebenso erleuchtet erwies wie bei seiner gesamten tugendhaften Menschenfreundlichkeit. Seine Lehre und sein System sind seit vielen Jahren in Philadelphia sorgfältig übernommen worden. Der Erfolg krönte dieses Unternehmen in der Art und Weise, wie es unser Wohltäter der leidenden Menschheit vorausgesagt hatte.“¹⁸⁾

De la Rochefoucauld-Liancourt geht dann weiter auf die Einführung der neuen, auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründeten Gesetzgebung Pennsylvanien ein, die anstelle der Todesstrafe den Vollzug des Freiheitsentzugs in Einzelhaft festgelegt habe¹⁹⁾. Sein Reisebericht trägt in der deutschen Ausgabe den Titel: „Howards praktisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, zum Besten der Menschheit und als Beispiel für andere Staaten“²⁰⁾.

Der Forscher, der sich in unserer Zeit wohl am intensivsten mit dem Entstehen des Gefängniswesens in Pennsylvania befaßte, Negley K. Teeters, hielt in verschiedenen Veröffentlichungen ebenfalls fest, in welcher Weise die Ansichten von John Howard sich in Philadelphia auswirkten. N. K. Teeters geht von der These aus: Howard war ein ernsthafter Befürworter der Einzelhaft als Mittel der Besserung, und er weist dazu auch auf die beiden englischen Gefängnisse Wymondham und Gloucester, die nach Howards

Ideen im Sinne eines „solitary imprisonment“ eingerichtet gewesen seien²¹⁾. „Dort schliefen, aßen und arbeiteten Gefangene in Einzelzellen.“ Er faßte die Ergebnisse dieser Studien in dem Satz zusammen: „Der Einfluß Howards ist überall wahrzunehmen!“²²⁾

Wie auch immer der Einfluß dieses großen Mannes auf das Gefängniswesen in Nordamerika gewertet werden mag, die Reformer Neuenglands besaßen eingehende Kenntnisse über die Entwicklung in Altengland. Sie erkannten John Howards unbestreitbaren Eifer und sein Sendungsbewußtsein. Sie allein konnten ermessen, wie sein Wollen sich in ihrem Gefängniswesen auswirkte. Sie kannten Howards sachliche Bestandsaufnahme, die aufgedeckten Mängel und die Verbesserungsvorschläge²³⁾.

Mit F. H. Wines ist deshalb auch festzuhalten: „Die modernen humanitären Bewegungen auf unserem Fachgebiet, die mit dem Denker Beccaria und dem Täter des Wortes Howard begannen, lenkten mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen auf die Menschen im Freiheitsentzug.“²⁴⁾ Dieses Ziel strebte John Howard mit allen legalen Mitteln an.

3. Vom Wiederhall der Bestrebungen in Frankreich

Der große Gegensatz zwischen dem um die Weltmacht ringenden England und der damaligen europäischen Führungsmacht Frankreich wirkte sich auch im Einzelleben der Staatsbürger aus. Die Ambivalenz im Verhalten von John Howard zu diesem Lande war offensichtlich. Abgesehen von seinen schweren Erlebnissen in französischer Kriegsgefangenschaft, in die er 1756 geraten war bei dem Versuch, die Folgen des großen Erdbebens in Lissabon (1755) an Ort und Stelle kennenzulernen und vielleicht zu helfen²⁵⁾, sammelte er auf wiederholten Studienreisen in Frankreich nachhaltige Eindrücke positiver Art. Sie sind in seinen beiden Standardwerken völlig sachlich niedergelegt²⁶⁾.

In der im Jahr 1788 herausgebrachten französischen Übersetzung des ersten Werkes von John Howard: „Etat des Prisons . . .“, enthielt sich der anonym bleibende Übersetzer jeglicher Stellungnahme zum Inhalt oder von Ergänzungen aus dem französischen Bereich²⁷⁾. Dies ganz im Gegensatz zum Übersetzer und Herausgeber der deutschen Ausgabe²⁸⁾. Da damals die französische Sprache die der gesamten kontinentalen Oberschicht war, vermittelte diese Übersetzung allen Interessierten die Möglichkeit, von seinen Erhebungen und Vorschlägen Kenntnis zu nehmen.

In der erwähnten Veröffentlichung von de la Rochefoucauld-Liancourt: „Des prisons de Philadelphie par un Européen“ wurde ganz im Sinne John Howards festgehalten: „Der Endzweck beim Bestrafen muß nicht allein die Züchtigung des Verbrechers, sondern seine Besserung sein.“²⁹⁾ Eine Beschreibung der „abgesonderten Einschließung“ schloß sich an, und es wurde gefolgert, daß der Fortgang des neuen Systems zu einem weit vollkommeneren Grade gediehen sei, als Howard es je zu erwarten gewagt hätte³⁰⁾.

Das Interesse an diesen Fragen muß im damaligen Frankreich groß gewesen sein, denn sogar der Finanzminister Ludwigs XVI., Jacques Necker, entwickelte

Pläne für Gefängnisse und deren Verwaltung³¹⁾. Außerdem wurden Preise für Untersuchungen über die zweckmäßigsten Verbesserungen der Zuchthäuser ausgeschrieben. Dies war ein Vorgang, der sich in Deutschland wiederholte³²⁾.

Über die Entwicklung in Frankreich berichtete, ebenfalls unter Bezug auf den englischen Philanthropen, der Mediziner L. R. Villermé in seinem Werk: „Des prisons telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être“ (1820)³³⁾. Er widmete diese Schrift de la Rochefoucauld-Liancourt und handelte darin ab über Gefängnisbauten, Hygiene, Moralität und politische Ökonomie. Ganz im Stile seines großen englischen Vorbildes beschrieb er auch verschiedene französische Gefängnisse. Die von John Howard in: „The State of Prisons . . .“ zitierten Kennworte, die über dem Tore von San Michele in Rom, dem ersten Jugendgefängnis überhaupt stehen: „Parum est coercere improbos poena nisi probos eficias disciplina“³⁴⁾, „C'est peu de réprimer les méchants par des punitions, si en ne les rend bons par une sage discipline“³⁵⁾, wurden auch das Motto von Villermé. Den Folgerungen von de la Rochefoucauld-Liancourt, der ganz im Sinne der in Philadelphia geltenden Gesetze die Einzelhaft vor allem für Schwerekriminelle forderte, schloß er sich mit der Feststellung an: obwohl diese Art des Vollzugs in Europa auch erst selten üblich sei. Dabei sollte die Zeitdauer der Einzelhaft von Fall zu Fall festgesetzt werden. Weiter befürwortete Villermé den Einsatz von ehrenamtlichen Inspektoren, die mit darauf einwirken sollten, die in der Regel in den Gefängnissen angewendete Strenge zu mildern³⁶⁾.

Die Entwicklung der Einzelhaft ging in Frankreich, wie im übrigen Europa, nach dem philadelphischen Vorbild weiter. So hielt der deutsche Richter Noellner in seiner Schrift: „Die Fortschritte des Pönitentiar-systems in Frankreich“ (1841) fest, daß unter den europäischen „Commissarien“, die zur Prüfung der Haftform nach Nordamerika ausgesendet worden waren, nicht ein einziger zurückgekommen sei, der nicht dem philadelphischen System den Vorzug gegeben hätte³⁷⁾.

Die erste internationale Versammlung für Gefängnisreform, die im Jahre 1846 in Frankfurt am Main ebenfalls diese Frage behandelte, befürwortete mit den Stimmen der französischen Fachvertreter bei nur wenigen Gegenstimmen ebenfalls die Einzelhaft³⁸⁾.

Wenn hier auch nicht über Wert oder Unwert dieses Systems zu entscheiden ist, so steht doch fest, daß eine gewisse Übereinstimmung auf dem Fachgebiet der Gefängnisreform unter den Kulturnationen bereits erreicht war.

4. Erste Spuren des Wirkens in Deutschland

Gerade auch in Deutschland herrschte im 17. und 18. Jahrhundert während der ersten Aufklärung echte Aufbruchstimmung. Ein leidenschaftliches Suchen nach dem Selbstverständnis des sich mündig fühlenden Menschen machte sich bemerkbar. Die Abschaffung der Tortur, der Hexenprozesse usw. waren erste Folgen. Die Anforderungen, die durch die neu entstehende Freiheitsstrafe gestellt wurden, forderten Klärung.

Die Gründung des Rheinbundes führte mit die förmliche Auflösung des Deutschen Reiches (1806) herbei. Die kriegerischen Ereignisse der folgenden Jahre konnten die Entwicklung des Gefängniswesens wohl beeinflussen, aber nicht aufhalten. In Deutschland und in anderen mitteleuropäischen Ländern vollzog sie sich in drei Perioden, von 1777 bis 1871, von 1871 bis 1918 und von 1918 bis heute ³⁹⁾.

Für die erste Periode, gekennzeichnet durch den Begriff „Moralität“, die mit der Veröffentlichung von John Howards Standardwerk ihren Anfang nahm, kann am Beispiel der deutschen Entwicklung der grundlegende Einfluß dieses Pioniers auf die zunächst einsetzenden literarischen Bestrebungen für Gefängnisreform nachgewiesen werden.

Das Werk John Howards „The State of Prisons . . .“ wurde bereits im Jahre 1780 in Leipzig von dem in Göttingen lebenden Gelehrten G. L. Wilhelm Köster unter dem Titel: „Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William (!) Howard, . . . mit Zusätzen und Anmerkungen“, herausgebracht.

Das im Jahre 1789 von John Howard veröffentlichte zweite große Werk „An Account of the Principal Lazarettos in Europe . . .“ übersetzte der Leipziger Mediziner Chr. Friedrich Ludwig und gab es heraus unter dem Titel „John Howards . . . Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa, nebst einigen Beobachtungen über Gefängnisse und Krankenhäuser, mit Zusätzen des deutschen Herausgebers, welche besonders die Krankenhäuser angehen“. Dies geschah in Leipzig 1792.

Die deutsche Fachwelt wurde so auch durch diese beiden vorbildlichen Bestandsaufnahmen auf die bestehenden Mängel hingewiesen. Die nachgenannten deutschen Publikationen erweisen die deutsche Reaktion. — Wenn auch in der zweiten und dritten Periode das Weiterwirken nicht mit der gleichen Exaktheit belegbar ist, so steht doch fest, daß seitdem jede Generation gewissenhafter Fachkräfte sich verpflichtet fühlte, auf den Erfahrungen der vor ihr tätigen Praktiker und Theoretiker des Gefängniswesens aufzubauen. Sie blieben auch bemüht, stets ein positives Lebensbild von John Howard nachzuzeichnen ⁴⁰⁾.

Kurz nach dem Tode von John Howard veröffentlichte der bereits erwähnte Hallenser Gefängnisgeistliche H. B. Wagnitz seine „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ (1791) und widmete sie „dem Geiste Howards und denen, die er umschwebt“. In der Vorrede äußerte er: „Wünschenswert wäre es, wenn ein Deutscher mit eben dem Forscherauge und mit eben dem warmen Gefühl für die Leiden seiner Mitmenschen, die Gefängnisse, Zucht-, Toll- und Krankenhäuser seines Vaterlandes bereiste und durchspähte, wie der Engländer die seinigen.“ Ganz zeitnah fährt er fort: „Man wird überall aufmerksamer auf Menschenrechte, und gewiß kommt auch an gefangene Menschen die Reihe, und Fürsten, die's bisher nicht getan haben, würdigen einst auch diese ihrer väterlichen Fürsorge.“ ⁴¹⁾

Die Gliederung des Werkes von Wagnitz entspricht weitgehend der des Vorbildes. Während aber Howard ausschließlich über Einrichtungen berichtet, die er selbst kennengelernt hatte, entlehnte Wagnitz auch Berichte „aus gedruckten Büchern“, das heißt aus zweiter Hand ⁴²⁾. Fragen der Kostendeckung, der allgemeinen Verwaltung und der Gefangenenbehandlung wurden, dem gegebenen Muster vergleichbar, zusammengestellt. Nach Anregungen von Howard entwickelte Wagnitz die Persönlichkeitsforschung weiter. Dabei trat er — ganz im Sinne Herders — für Anerkennung der Vielfalt, der Individualisierung ein und wendete sich auch gegen eine von Joseph II. beabsichtigte Verschmelzung der Erziehung zu einem einzigen System in allen seinen verschiedenen Staaten ⁴³⁾.

Die von Howard so eingehend behandelte Grundsatfrage „Gefängnisbedienstete“ erkannte auch Wagnitz als eine zentrale Frage an. Er forderte darum, und dies geschah zum ersten Male, eine systematische Ausbildung der im „Officianten“-Dienst als „Zuchthausverwalter, Lazarethväter und Gefangenenwärter“ Tätigen auf einem „Seminarium“ ⁴⁴⁾.

Durch Wagnitz wirkte Howard auf das preußische und damit zumindest literarisch auf das deutsche Gefängniswesen auch insofern ein, als der preußische Justizminister von Arnim in ihm einen Mann der Praxis hoch schätzte ⁴⁵⁾. Von Arnim selbst beeinflusste den preußischen „Generalplan“ von 1804, der freilich nicht alsbald zur Auswirkung kam, weil die Abwehr Napoleons alle Kräfte beanspruchte ⁴⁶⁾.

Weiter ist hier Justus Gruner, der nach 1813 zum Generalgouverneur in den rheinischen Gebietsteilen Preußens aufgestiegen war, hier zu nennen. Er veröffentlichte drei Werke zum Thema Gefängniswesen ⁴⁷⁾.

Bei seiner Bestandsaufnahme der Gefängnisse Westfalens nach dem Muster John Howards (1802) berief er sich wiederholt auf den „edlen Briten“, der zum „Trost und Schutzengel der unglücklichen Gefangenen“ geworden sei. Dabei hätten sich die wohl-tätigen Folgen seines Wirkens auf mehrere Länder Europas erstreckt. Gruner knüpft an die Berichterstattung über Besuche in deutschen Gefängnissen, gerade auch dem in Osnabrück an und bemerkt, wenn auch voller Respekt, so doch recht kritisch: „Der edle Brite hat dieser Anstalt — wenn sie nicht, was ich jedoch bezweifle, nach seinem Besuch verbessert sein sollte — Unrecht getan, wenigstens verdiente sie jetzt bei allen Mängeln eine solche Rüge nicht.“ ⁴⁸⁾

Seinem „Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute . . .“ stellte Gruner allgemeine Ausführungen voran und äußerte: „Könnte ich dazu einen richtigeren und besseren Weg einschlagen, als den Howard einst zuerst betrat? Mußte ich dies nicht um so mehr, als ich häufig gefunden habe, daß Wagnitz' schätzbare Nachrichten oft mangelhaft sind, weil sie — eingesandt wurden? Es gibt in der Tat zu einer richtigen Beurteilung öffentlicher Anstalten kein anderes Mittel, als sie selbst zu sehen und zu untersuchen.“ ⁴⁹⁾

So ist denn seine Untersuchung, wie die von Wagnitz, nach dem Modell des „edlen Briten“ aufgebaut:

a) allgemeine Betrachtung der Notlage, b) schlechte Gepflogenheiten, c) vorgeschlagene Verbesserungen.

Erst danach folgen d) die Ergebnisse der Besuche in den Anstalten. Einen persönlich gehaltenen Reisebericht ließ Gruner diesem Fachbericht folgen (1803)⁵⁰⁾ und besaß die Kühnheit, sein Fachbuch dem regierenden König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., und seinen Reisebericht der Königin Luise zu widmen. Die Widmungen wurden angenommen, und das bedeutet, der Inhalt fand Zustimmung!

In den beiden folgenden Perioden wurden in England und auf dem Kontinent, gelegentlich mit großem Kräfteinsatz, die Überlegungen fortgeführt, ob und wie die Freiheitsstrafe als Mittel der Verbrechensbekämpfung am besten dienen könne. – Besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts untersuchten zahlreiche Fachkräfte, welche Anregungen etwa auch die nordamerikanischen Erfahrungen bieten könnten. Die Gefängnisse von Philadelphia und Auburn wurden häufig aufgesuchte Reiseziele. Die dabei gemachten Erfahrungen fanden in der Literatur ihren Niederschlag und auch in Anstaltsneubauten ihre Verwirklichung. Im Jahre 1848 wurde das Männerzuchthaus Bruchsal, ein Zweckbau, eröffnet, in dem „jeder Sträfling in eine besondere Zelle verbracht und bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten werde“⁵¹⁾.

Zu einem entschiedenen Wortführer im Streit um das System der Einzelhaft wurde der Mediziner N. H. Julius⁵²⁾, dem der spätere Referent für das Gefängniswesen in Preußen, J. H. Wichern, den Ehrennamen des „deutschen Howard“ gab⁵³⁾. Der Ehrentitel eines „holländischen Howard“ wurde dem damals für internationale Gefängnisreform eintretenden Kaufmann Suringar zugeteilt⁵⁴⁾. Die in dieser Bezeichnung enthaltene Anerkennung sollte sowohl John Howard als auch die Genannten ehren.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Studie kann weder eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung des Gefängniswesens in Europa, noch in Deutschland nach der ersten Periode, die offensichtlich stark von John Howards Wirken beeinflusst war, gegeben werden. Festgehalten sei aber nochmals, daß sämtliche deutschen Fachkräfte von Rang in ihm den Initiator und Förderer aller einschlägigen Bestrebungen, insbesondere der Gefängniswissenschaft, auch in den beiden folgenden Perioden sahen und sehen.

Der Referent für das Gefängniswesen in Preußen, Karl Krohne, der an leitender Stelle auch durch Mitarbeit bei den großen internationalen Strafrechts- und Gefängnis Kongressen das Reformwerk fortsetzen konnte⁵⁵⁾, schloß eine Würdigung John Howards in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde . . .“ (1889) mit folgenden Sätzen, die auch diese Studie abschließen sollen:

„Durch die Art seiner Arbeit, noch mehr aber durch seinen persönlichen Charakter ist Howard das Vorbild für alle, welche sich mit der Reform des Gefängniswesens befassen, geworden. Kein Philanthrop gewöhnlichen Schlages, frei von aller Sentimentalität und Romantik, die den Verbrecher zum Gegenstand schwächlichen Mitleids macht, festhaltend an dem sittlichen Ernste und gerechter Strenge der Strafe,

will er als schlicht rechtlicher und religiöser Mann von der Strafe und dem Strafvollzuge alles fernhalten, was dem Rechte und der Menschenwürde des Straftenden und Bestraften widerspricht.“⁵⁶⁾“

Anmerkungen zu I

¹⁾ John Howard. *The state of the prisons in England and Wales, with preliminary observations and an account of some foreign prisons.* Warrington, 1st ed. 1777 (cit. = JH I). – 2nd ed. 1784 (cit. = JH III). – JH III/40. – Deutsche Übersetzung: *Über Gefängnisse und Zuchthäuser.* Ein Auszug aus dem Englischen des William (I) Howard. Mit Zusätzen und Anmerkungen von Gottlieb Ludolf Wilhelm Köster, Leipzig, 1780. – Französische Übersetzung: *Etat des prisons, des hôpitaux et des maisons de force.* Traduit de l'anglais. Tome 1 et 2. Paris, 1788.

²⁾ JH I/1. Einzelheiten über die Berichte vor dem Unterhaus, März 1744, s. D. John Aikin. *Leben, Charakter und Verdienste John Howards, des Menschenfreundes.* Übersetzt von Joh. Christian Fick, Leipzig, 1792, S. 56.

³⁾ Hepworth Dixon. *John Howard and the prison world of Europe.* London, 1850. p. 379.

⁴⁾ Dixon. s. Anm. 3. p. 116. – James Baldwin Brown. *Memoirs of the public and private life of John Howard, the Philanthropist.* London, 1823. 2nd. ed. p. 578. – Theodor Fiedner, *John Howard.* In: *Buch der Märtyrer.* Düsseldorf-Kaiserswerth, 1859. Bd. IV. S. 1032.

⁵⁾ JH III/41.

⁶⁾ Brown. s. Anm. 4. p. 607. – I do not pretend to be qualified for drawing up a perfect system of . . . proper regulations. – JH III/43.

⁷⁾ Prinz Oskar von Schweden und Norwegen. *Über Strafanstalten.* Aus dem Schwedischen übers. von A. von Treskow. Mit Einl. und Anmerkungen von N. H. Julius. „Wie ein Apostel gelebt, wie ein Märtyrer gestorben“. Leipzig, 1841. S. 120.

⁸⁾ JH s. Anm. 1.

⁹⁾ John Howard. *An account of the principal lazarettos in Europe, with various papers relative to the plague, together with further observations on some foreign prisons and hospitals and additional remarks on the present state of those in Great Britain and Ireland.* Warrington, 1789. – Deutsche Übers.: *John Howards Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa.* Nebst einigen Beobachtungen über die Pest und fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser. Aus dem Englischen. Mit Zusätzen des deutschen Herausgebers Christian Friedrich Ludwig, welche besonders die Krankenhäuser angehen, Leipzig, 1791. (cit. = Nachrichten). Venedig, s. S. 22–24.

¹⁰⁾ Brown. s. Anm. 4. p. 586. – Dixon s. Anm. 3. p. 390.

Anmerkungen zu II

¹⁾ D. L. Howard. *John Howard: Prison Reformer.* With a foreword by Hugh H. Klare. London, 1958, p. 60; Negley K. Teeters, *They were in prison. A history of the Pennsylvania Prison Society 1787–1937.* Chicago/Philadelphia/Toronto, 1937, p. 34 and pp. 36/37.

²⁾ *Biographie:* Aikin, s. Anm. I/2; Brown, s. Anm. I/4; Dixon, s. Anm. I/3; Howard, s. Anm. II/1.

³⁾ *General Heads of Regulations.* JH III/470–472; Aikin, s. Anm. I/2, S. 197.

⁴⁾ *Cleanliness,* JH III/30, 66.

⁵⁾ JH III/66; JH Nachrichten, s. Anm. I/9, S. 280.

⁶⁾ JH III/39.

⁷⁾ JH I/20.

⁸⁾ JH Nachrichten, s. Anm. I/9, S. 22–24; D. L. Howard, s. Anm. II/1, p. 144.

⁹⁾ Aug. Christ. Heinr. Niemann. *Bruchstücke zur Geschichte der Gefängnisse und der Verhandlung über die Verbesserung derselben seit Howards Zeit.* In: *Kieler Blätter,* 1819, Bd. 2, S. 170; S. und B. Webb, *English Prisons under Local Government.* London, 1922, p. 53.

¹⁰⁾ Dazu auch der von John Howard herausgegebene Text: *Historical Remarks and Anecdotes on the Castle of the Bastille,* translated from the French, published in 1774. Warrington, 1779. Ferner der von John Howard herausgegebene Text: *Translation of the Penal Code of the Grand Duke of Tuscany,* Warrington, 1783.

¹¹⁾ Gustav Radbruch, *Die Psychologie der Gefangenschaft.* Wieder abgedruckt in: *Zeitschrift für Strafvollzug* 1952 (3) 151.

¹²⁾ „making them for the future useful in society“ JH III/174.

¹³⁾ *Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnisreform,* zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, 1847. S. 171 u. 175. Dazu: Paul Freßle, *Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal.* Jur. Diss., Freiburg i. Br., 1970. S. 103. Die Einzelhaft wurde dort, erstmals in Deutschland, ab 16. X. 1848 durchgeführt.

¹⁴⁾ Gustav Radbruch, *Der Geist des englischen Rechts.* Heidelberg, 1946, S. 24.

¹⁵⁾ JH III/160.

¹⁶⁾ Brown, s. Anm. I/4, p. 91.

¹⁷⁾ JH III/72 note; Cesare Beccaria, *Über Verbrechen und Strafen,* übers. von Karl Esselborn, Leipzig, 1905. S. 88.

¹⁸⁾ JH III/99; auch Schweden hatte die Folter verworfen = JH III/82.

- ¹⁹⁾ JH III/67.
²⁰⁾ JH II/72.
²¹⁾ JH III/130.
²²⁾ JH I/25.
²³⁾ JH III/129.
²⁴⁾ JH III/135.
²⁵⁾ Hermann Kriegsmann. Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg, 1912, S. 20 f.
²⁶⁾ H. B. Wagnitz. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle, 1791. Bd. II. Teil S. 54; Albert Krebs, Heinrich Balthasar Wagnitz. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1961 (10) 171 ff.
²⁷⁾ JH III/40.
²⁸⁾ JH I/39, JH III/20.
²⁹⁾ H. B. Wagnitz, s. Anm. II/26. Bd. 1. S. 205–222.
³⁰⁾ Nik. Heinr. Julius. Vorlesungen über die Gefängnis-Kunde, Berlin, 1828, S. 264.
³¹⁾ N. H. Julius, s. Anm. II/30. S. 281; D. L. Howards, s. Anm. II/1, p. 168; Arthur L. Gardner. The John Howard Bi-Centenary. The Howard Journal, 1926, Vol. 2, No 1, p. 24.
³²⁾ N. H. Julius, s. Anm. II/30, S. 244, 255.
³³⁾ Martin Gerhardt, Theodor Fiedner, Düsseldorf-Kaiserswerth, 1937, Bd. I, S. 157.
³⁴⁾ Albert Krebs, N. H. Julius. Vorlesungen über die Gefängniskunde, in: Monatsschrift für Kriminologie, 1937 (56) 311.
³⁵⁾ Adam Smith. Untersuchungen der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. Aus dem Englischen. Bd. I u. II, Leipzig, 1776.
³⁶⁾ JH III/38.
³⁷⁾ JH III/4.
³⁸⁾ JH III/147. „labour was a privilege that honest people were often seeking“, H. W. Bellows, John Howard. His life, character and service. Chicago, 1948, p. 37.
³⁹⁾ L. A. Gosse. Das Pönitentiarsystem medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft unter Mitwirkung des Verfassers, übersetzt und vermehrt von Adolf Martiny. Weimar, 1839, S. 103; Thorsten Sellin, Pioneering in Penology. Philadelphia, 1944, p. 103.
⁴⁰⁾ JH III/148.
⁴¹⁾ Karl Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889, S. 389.
⁴²⁾ „Employment . . . proportion of profit to be allowed to prisoners.“ JH III/471.
⁴³⁾ Den Strafvollzug betreffende Beschlüsse und Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen, abgehalten in Genf vom 22. VIII. bis 3. IX. 1955 über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger. Sonderdruck: Zeitschrift für Strafvollzug, 1958 (8) 196 ff.
⁴⁴⁾ „The first care must be to find a good man for a goaler, one that is honest, active and human.“ JH I/49.
⁴⁵⁾ JH III/25.
⁴⁶⁾ William Hogarth Zeichnungen. Mit vollst. Erklärungen von G. Chr. Lichtenberg. Hrsg. von Fr. Kottenkamp. Stuttgart, 1840. Bd. I. Bl. 64, Bd. II. S. 771 ff.
⁴⁷⁾ Gunnar Dybwad. Social work in prison. A review of a decade of prison reform at Untermaßfeld (Thuringia). The Howard Journal, 1937 (Vol. IV. No. 4) p. 375 f.
⁴⁸⁾ JH III/48, 57, 85.
⁴⁹⁾ K. Krohne, s. Anm. II/41. S. 159.
⁵⁰⁾ Albert Krebs. Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1928 (49) 65.
⁵¹⁾ JH III/38.
⁵²⁾ JH III/57.
⁵³⁾ JH III/65.
⁵⁴⁾ JH III/57.
⁵⁵⁾ JH III/57.
⁵⁶⁾ JH III/119.
⁵⁷⁾ JH III/36, 84, 170.
⁵⁸⁾ JH III/57.
⁵⁹⁾ Livingston's Gesetzbuch über die Verbesserung und die innere Einrichtung des Gefängnisses nebst deren Einleitung und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas. Übers. von Konrad Samhaber. Darmstadt, 1838. S. 186.
⁶⁰⁾ G. Radbruch, s. Anm. II/14, S. 12.
⁶¹⁾ Günther Saam. Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts. Berlin, 1936. S. 69 f.
⁶²⁾ JH III/469.
⁶³⁾ JH III/168.
⁶⁴⁾ Saam. s. Anm. II/61. S. 71.
⁶⁵⁾ Fritz Hartung. Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. Göttingen, 1966. S. 43. — Virginia Bill of Rights. June 12th 1776. In: Great Political Documents of the United States of America. Sammlung Pandora. No. 52. p. 50–52.

⁶⁶⁾ Berthold Freudenthal. Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Rektoratsrede vom 3. X. 1909. Jena, 1910.

⁶⁷⁾ Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug 1958 (8) 147 ff.

Anmerkungen zu III

- ¹⁾ Dixon. s. Anm. I/3. p. 144.
²⁾ JH III/2. — Aikin. s. Anm. I/2. S. 59. — Dixon. s. Anm. I/3. p. 209, 228.
³⁾ JH III/102 — Brown. s. Anm. I/4. p. 312.
⁴⁾ JH Nachrichten. s. Anm. I/9. S. 164 — D. L. Howard. s. Anm. II/1. p. 113.
⁵⁾ JH III/104.
⁶⁾ JH Nachrichten. s. Anm. I/9. S. 164.
⁷⁾ Dixon. s. Anm. I/3. p. 245 — D. L. Howard. s. Anm. II/1. p. 66.
⁸⁾ Brown. s. Anm. I/5. p. 319.
⁹⁾ JH III/86.
¹⁰⁾ Dixon. s. Anm. I/3. p. 325.
¹¹⁾ G. Christian Lichtenberg. Gesammelte Werke. Hrsg. u. eingeleitet von Wilhelm Grenzmann. Baden-Baden. o. J. Bd. I. S. 44.
¹²⁾ JH I/118.
¹³⁾ Aikin. s. Anm. I/2. S. 197.
¹⁴⁾ JH III/442 note.
¹⁵⁾ Teeters. s. Anm. II/1. p. 40.
¹⁶⁾ Teeters. s. Anm. II/1. p. 40.
¹⁷⁾ Teeters. s. Anm. II/1. p. 40. — Brown. s. Anm. I/4. p. 522. — Justus Gruner. Versuch über Strafen in vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnisstrafen. Göttingen, 1799. S. 119 Anm.
¹⁸⁾ Fr. de la Rochefoucauld-Liancourt. Des prisons de Philadelphie par un Européen. Sec. ed. Amsterdam, 1799. Aus dem Englischen übers. (ohne Namensangabe) mit dem Titel: Howards praktisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, zum Besten der Menschheit und als Beispiel für andere Staaten. Leipzig, 1797. S. 3 ff.
¹⁹⁾ de la Rochefoucauld-Liancourt. s. Anm. III/18. p. 61.
²⁰⁾ de la Rochefoucauld-Liancourt. s. Anm. III/18. — Gruner. s. Anm. III/17. S. 111 f.
²¹⁾ Negley K. Teeters. The cradle of the penitentiary. The Walnut Street Jail at Philadelphia 1773–1835. Philadelphia, 1935. p. 31.
²²⁾ F. H. Wines. Punishment and Reformation. New York, 1923. p. 150.
²³⁾ S. u. B. Webbs. s. Anm. II/9. p. 50–65.
²⁴⁾ Wines. s. Anm. III/22. p. 126. ebenda: Declaration of Principles. Cincinnati Congress (1870) p. 205. Deutsche Übersetzung: J. H. Baernreither. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, 1905. S. 91.
²⁵⁾ JH III/11 note.
²⁶⁾ JH III/164–183.
²⁷⁾ Etat des prisons, des hôpitaux et des maisons de force; par John Howard. Traduit de l'anglais. Paris, 1788. 2 Vol.
²⁸⁾ JH I/1.
²⁹⁾ JH III/40.
³⁰⁾ de la Rochefoucauld-Liancourt. s. Anm. III/6. franz. Text p. 37.
³¹⁾ Franz von Holtzendorff. Wesen, Verhältnisbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängniskunde. In: Handbuch des Gefängniswesens. Hrsg. von Franz von Holtzendorff u. Eugen von Jagemann. Hamburg, 1888. Bd. I. S. 20.
³²⁾ August Friedrich Rulffs. Über die Preisfrage der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen: Von der vorteilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. I. Aufl. 1783. II. Aufl. 1785.
³³⁾ Louis René Villermé: Des prisons telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être. Ouvrage dans lequel on les considère par rapport à l'hygiène, à la morale et à l'économie politique. Paris, 1820. (Gewidmet:) Fr. de la Rochefoucauld-Liancourt. pp. 9, 11, 17, 109, 118, 176.
³⁴⁾ JH III/114.
³⁵⁾ JH. franz. Obers. Vol. I. p. 282.
³⁶⁾ Villermé. s. Anm. III/33. p. 176.
³⁷⁾ Friedrich Nöllner. Die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich. Darmstadt, 1841. S. VIII.
³⁸⁾ Verhandlungen . . . s. Anm. II/13. S. 171.
³⁹⁾ Albert Krebs. Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen. In: Monatsschrift für Kriminologie 1970 (53) 148 ff.
⁴⁰⁾ Erwähnt seien: H. B. Wagnitz. s. Anm. III/26. — Th. Fiedner. s. Anm. I/4. — N. H. Julius. s. Anm. II/30. S. 358–360. — Fr. v. Holtzendorff. John Howard der Gefängnisreformer und Menschenfreund. In: Kunst und Leben. Stuttgart, 1877. S. 216–241. — K. Krohne. s. Anm. II/41. S. 32/37. — M. Grünhut. John Howard. A memorial lecture . . . In: The Howard Journal, 1941 (Vol. VI) No. 1. p. 34–44.
⁴¹⁾ Wagnitz. s. Anm. II/26. Bd. I. S. IV.
⁴²⁾ Wagnitz. s. Anm. II/26. Bd. II. Zweyte Hälfte. S. II.

⁴³⁾ Wagnitz. s. Anm. II/26. Bd. II. Zweyte Hälfte. S. 196 Anm.

⁴⁴⁾ Albert Krebs. Die Vorschläge von H. B. Wagnitz zur Ausbildung der Strafanstaltsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Festschrift für Eberhardt Schmidt. Göttingen, 1961. S. 70–89.

⁴⁵⁾ A. H. von Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafen . . . Frankfurt u. Leipzig, 1803. Bd. II. S. 229.

⁴⁶⁾ K. Krohne. s. Anm. II/41. S. 151 – E. Schmidt. Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen, 1965. S. 255 – Lothar Frede. Gefängnisgeschichte. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/Leipzig. 1933. I. Aufl. S. 537–552, und II. Aufl. Berlin, 1975.

⁴⁷⁾ J. Gruner. s. Anm. II/4 – Justus Gruner. Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangenen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt am Main, 1802. S. 8, 34 ff., 84 f., 182 Anm. – Justus Gruner. Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung der sittlichen und bürgerlichen Zustände Westphalens am Ende des XVIII. Jahrhunderts. 2 Teile. Frankfurt am Main, 1802 – Franz Klemens Weber. Gefängniswesen zwischen Rhein und Weser um 1800. Hrsg. vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands. Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., 1965.

⁴⁸⁾ Gruner. s. Anm. III/5. S. 103.

⁴⁹⁾ Gruner. s. Anm. III/29. Vorrede S. 8. Versuch . . . 1802.

⁵⁰⁾ Gruner. s. Anm. III/29. Meine Wallfahrt . . . 1802.

⁵¹⁾ J. Fueßlin. Das neue Männerzuchthaus Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Bruchsal 1854, S. 4 – Paul Freßle. Die Geschichte des Männerzuchthaus Bruchsal. Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1970.

⁵²⁾ Albert Krebs. Nikolaus Heinrich Julius. Vorlesung über die Gefängniskunde . . . Gehalten 1827 zu Berlin. Eine Studie. In: Monatschrift für Kriminologie. 1973 (56) 307–315.

⁵³⁾ Martin Gerhardt. Johann Hinrich Wichern. Hamburg, 1931. Bd. III. S. 22.

⁵⁴⁾ Martin Gerhardt. s. Anm. II/33. Bd. I. S. 176.

⁵⁵⁾ Kriegsmann. s. Anm. II/25. S. 83.

⁵⁶⁾ Krohne. s. Anm. II/41. S. 37.

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Claus Hartmann: Flucht aus dem Gefängnis. Eine empirische Untersuchung über Entweicher aus dem offenen Strafvollzug (Kriminologie Nr. 15). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1977. Ca. 100 S. Ca. DM 24,—.

Theodor Grunau: Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976, BGBl. I S. 581, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976, BGBl. I S. 2181. Unter Mitarbeit von Eberhard Tiesler. 1. Aufl. Heymann, München 1977. Ca. 370 S. DM 65,—.

Sozialtherapeutische Anstalten — Konzepte und Erfahrungen. Ein Bericht des Fachausschusses V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 19). 2., erweit. Aufl. Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn-Bad Godesberg 1977. 326 S. DM 20,—.

Kriminalität heute — Ursachen und Bekämpfung. Redaktionell bearbeitet von Harald Petri und Hans-Dieter Schwind (Schriftenreihe „Praktische Psychologie“, hrsg. von Harald Petri, Bd. I). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1977. 179 S. DM 12,—.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Europäische Regionalkonferenz der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger

Auf Einladung der Bundesregierung fand vom 10. bis zum 14. Oktober 1977 im Wissenschaftszentrum in Bonn die Europäische Regionalkonferenz der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger statt.

Themen der Konferenz, die in Form eines Meinungsaustauschs der Vorbereitung des Weltkongresses der Vereinten Nationen zur Verbrechenverhütung

und Behandlung Straffälliger 1980 in Sydney dient, waren u. a. die Kriminalitätsentwicklung, die Methoden zur Verbrechenverhütung, die Verhütung der Jugendkriminalität, Kriminalität und Machtmißbrauch, der Strafvollzug sowie die Regeln und Richtlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Strafrechts.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 10 vom 20. 10. 1977, S. 133.)

Zur Entwicklung des Gefangenenstandes in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilte auf eine schriftliche Anfrage im Bayerischen Landtag zur Entwicklung des Gefangenenstandes in den bayerischen Justizvollzugsanstalten seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts folgendes mit:

aa) monatliche Durchschnittsbelegung

April 1970	8128 Gefangene
April 1971	7893 Gefangene
April 1972	8625 Gefangene
April 1973	8957 Gefangene
April 1974	9206 Gefangene
April 1975	9265 Gefangene
April 1976	9384 Gefangene

bb) Strafgefangene insgesamt:

April 1970	4744 Gefangene
April 1971	4460 Gefangene
April 1972	4779 Gefangene
April 1973	4864 Gefangene
April 1974	4967 Gefangene
April 1975	5247 Gefangene
April 1976	5345 Gefangene

cc) Vollzugsdauer bis unter 6 Monate:

April 1971	1154 Gefangene
April 1972	1145 Gefangene
April 1973	1013 Gefangene
April 1974	1143 Gefangene
April 1975	1168 Gefangene
April 1976	1045 Gefangene

dd) Vollzugsdauer von 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr:

April 1971	978 Gefangene
April 1972	1171 Gefangene
April 1973	1287 Gefangene
April 1974	1322 Gefangene
April 1975	1513 Gefangene
April 1976	1566 Gefangene

ee) Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr:

April 1971	2328 Gefangene
April 1972	2463 Gefangene
April 1973	2564 Gefangene
April 1974	2502 Gefangene
April 1975	2566 Gefangene
April 1976	2734 Gefangene

ff) Ersatzfreiheitsstrafen:

April 1971	182 Gefangene
April 1972	209 Gefangene
April 1973	220 Gefangene
April 1974	256 Gefangene
April 1975	268 Gefangene
April 1976	342 Gefangene

gg) Sicherungsverwahrte:

April 1970	126 Gefangene
April 1971	74 Gefangene
April 1972	58 Gefangene
April 1973	50 Gefangene
April 1974	41 Gefangene
April 1975	39 Gefangene
April 1976	40 Gefangene

Die Erwartungen, die hinsichtlich des Rückgangs der Gefangenenzahlen vornehmlich an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts geknüpft wurden, haben sich somit nicht erfüllt. Zwar ging nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 die Gesamtbelegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten zunächst stark zurück und erreichte im Juli 1970 mit

7501 Gefangenen ihren tiefsten Stand. Seit Oktober 1971 aber steigen die Gefangenenzahlen wieder ständig an. Eine Tendenzwende ist nicht abzusehen.

(Aus der Drucksache 8/5410 des Bayerischen Landtages vom 17. 5. 1977.)

Schriften der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten

Im Selbstverlag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) sind folgende Veröffentlichungen erschienen, die alle kostenlos beim Selbstverlag, Herrn Pastor Peter Rassow, Trift 14, 3100 Celle, zu erhalten sind:

Modelle pastoralen Dienstes im Justizvollzug. Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) vom 6. bis 10. Mai 1974 in Waldshut, hrsg. von Peter Rassow. Celle 1974. 140 S.

Der Dienst des Anstaltspfarrers im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat.

Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik und in Berlin (West) vom 2. bis 6. Juni 1975 in Flensburg, hrsg. von Peter Rassow. Celle 1975. 40 S.

Partnerschaft unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs. Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) vom 17. bis 22. Mai 1976 in Berlin, hrsg. von Peter Rassow. Celle 1976. 60 S.

Verzeichnis der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten. Im Auftrag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), hrsg. von Peter Rassow. Stand: Mai 1976. Celle 1976.

Bestimmungen über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Im Auftrag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), hrsg. von Peter Rassow (Loseblattausgabe). Celle 1976.

Fragen zur Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Pfarrern an Justizvollzugsanstalten. Ergebnisse einer Umfrage 1976. Im Auftrag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), hrsg. von Peter Rassow. Celle 1977. 42 S.

Auftrag und Aufgabe — Seelsorge im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes. Jahrestagung der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) vom 9. bis 13. Mai 1977 in Naumburg bei Kassel, hrsg. von Peter Rassow. Celle 1977. 89 S.

Diese Veröffentlichungen liegen jeweils nur in begrenzter Auflage vor.

Daten zur Sozialisationsbiografie junger Strafgefangener

Der Sonderforschungsbereich Sozialisations- und Kommunikationsforschung (SFB 22) der Universität Erlangen-Nürnberg hat im Dezember 1976 vier Arbeitsberichte über Untersuchungen zur Sozialisationsbiografie junger Strafgefangener vorgelegt. Im einzelnen wurden Daten aus den Bereichen Familie, Schule und Beruf (Arbeitsbericht 4), abweichendes Verhalten und Kontrollinstanzen (Arbeitsbericht 5), Strafvollzug (Arbeitsbericht 6) und Entlassungserfahrung von Rückfälligen (Arbeitsbericht 7) erhoben. Ausgangspunkt des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Gesamtprojekts ist einerseits die Frage nach den Bedingungen und Faktoren,

die für die Rückfälligkeit junger Strafgefangener bedeutsam sind, andererseits die Frage nach den Bedingungen und Chancen, die im Sozialisationsprozeß junger Straffälliger wirksam werden. In die Befragung wurden insgesamt 512 junge Strafgefangene einbezogen, die sich im November 1975 in den Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und Heranwachsende der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz befanden. Diese Gefangenen stellten eine repräsentative Stichprobe (28,72 Prozent der Grundgesamtheit) aller jungen Gefangenen dar, die im Befragungszeitraum in den genannten Ländern in Strafhaft waren.

Ausbildungsmöglichkeiten für jugendliche Strafgefangene in Bayern

1. Für Jugendstrafgefangene stehen derzeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten etwa 150 Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen und etwa 100 Plätze für kürzere berufliche Ausbildungsmaßnahmen wie Grundlehrgänge u. a. zur Verfügung.
2. In den nächsten Jahren werden in drei bayerischen Jugendstrafanstalten weitere Werkräume errichtet. Nach Durchführung dieser Baumaßnahmen, die im

- Haushaltsplan 1977/78 bereits enthalten sind, kann das Ausbildungsplatzangebot im Jugendstrafvollzug erheblich erweitert werden. Unabhängig davon werden aber noch in diesem Jahr ein zusätzlicher Grundlehrgang für Metallberufe mit 15 Ausbildungsplätzen und ein weiterer Lehrgang mit 10 Ausbildungsplätzen eingerichtet.
3. Genaue Zahlen über den Anteil der Gefangenen, die bei der Entlassung aus dem Jugendstrafvoll-

zug eine abgeschlossene Ausbildung oder eine Teilausbildung haben, liegen nicht vor. Sie könnten nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch, daß der Ausbildungsstand zum Zeitpunkt der Entlassung bei den älteren Jugendstrafgefangenen wesentlich höher liegt als bei den jüngeren Gefangenen. Während schätzungsweise etwa 30 Prozent der älteren Jugendstrafgefangenen mit einer abgeschlossenen Ausbildung entlassen werden, sinkt dieser Anteil bei den jüngsten Gefangenen bis auf schätzungsweise 4 Prozent. Eine Teilausbildung haben schätzungsweise bis zu 60 Prozent der Jugendstrafgefangenen.

4. Die Zahl der Jugendstrafgefangenen, die kurz vor Abschluß einer in der Anstalt durchgeführten Berufsausbildung entlassen werden, ist verhältnismäßig gering, weil bereits bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt berücksichtigt wird. Genaue Zahlen liegen auch insoweit nicht vor.

Es gibt keine Möglichkeit, auch nicht in Absprache mit den Gerichten, die Gesamtdauer einer Jugendstrafe um den für die Ausbildungsbeendigung notwendigen Zeitraum zu verlängern.

5. Ein freiwilliger Verbleib von Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt über den Entlassungszeitpunkt hinaus zum Abschluß einer Ausbildung ist derzeit bereits wegen der sehr starken Belegung der Jugendstrafanstalten nicht möglich. Gegen eine solche Möglichkeit bestehen auch grundsätzlich rechtliche und praktische Bedenken.
6. Nach den Erfahrungen in den bayerischen Jugendstrafanstalten trifft es zu, daß ein Gefangener mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung wesentlich leichter an einen Arbeitsplatz vermittelt werden kann als ein Gefangener ohne Berufsausbildung.

(Aus der Drucksache 8/5492 des Bayerischen Landtages vom 26. 5. 1977.)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO) vom 30. November 1976 – BGBl. 1976 I 3270

Aufgrund des Art. 3 der VO zur Änderung der JugArrestvollzugsO vom 18. 8. 1976 (BGBl. I 2349) wird nachstehend der Wortlaut der JugArrestvollzO vom 12. 8. 1966 (BGBl. I 505) in der vom 1. 1. 1977 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten ÄnderungsVO und der Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. 11. 1972 (BGBl. I 2205) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind aufgrund des § 15 I und II des JGG in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden.

Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes
Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)

Vom 30. November 1976 – BGBl. 1976 I 3271 –

§ 1 Vollzugseinrichtungen

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeit-arrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen in Freizeit-arresträumen vollzogen. Freizeit-arrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen können auch in einer Jugend-arrestanstalt vollzogen werden.

(2) Jugendarrestanstalten dürfen nicht, Freizeit-arresträume dürfen nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeit-arresträume dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden.

(3) Männliche und weibliche Jugendliche werden getrennt. Hiervon darf abgesehen werden, um Jugendlichen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und an erzieherischen Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Jugendliche aufnehmen können.

§ 2 Leitung des Vollzugs

(1) Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs. Ist dort kein Jugendrichter oder sind mehrere tätig, so ist Vollzugsleiter der Jugendrichter, den die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung dazu bestimmt.

(2) Der Vollzugsleiter ist für den gesamten Vollzug verantwortlich. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitarbeitern gemeinschaftlich übertragen.

(3) Die Zusammenarbeit aller an der Erziehung Beteiligten soll durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

§ 3 Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Männliche Jugendliche werden von Männern, weibliche Jugendliche von Frauen beaufsichtigt. Hier- von darf abgewichen werden, wenn Unzuverlässigkeiten nicht zu befürchten sind.

(3) Nach Bedarf werden Psychologen, Sozialpäd- agogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden.

§ 4 Nachdrückliche Vollstreckung

Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Jugendliche hat sämtliche eingebrachten Sachen, die er während des Vollzugs nicht benötigt, bei der Aufnahme abzugeben und, soweit tunlich, selbst zu verzeichnen. Sie werden außerhalb des Ar- restraumes verwahrt. Der Jugendliche wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet. Anschließend wird er, nach Möglichkeit ohne Entkleiden, gründlich, aber schonend durchsucht. Männliche Jugendliche dürfen nur von Männern, weibliche Jugendliche nur von Frauen durchsucht werden. Gegenstände der ein- gebrachten Sachen, die einem berechtigten Bedürfnis dienen, können dem Jugendlichen belassen werden.

(2) Fürsorgemaßnahmen, die infolge der Freiheits- entziehung erforderlich werden, sind rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst näh- ren, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 6 Unterbringung

(1) Der Jugendliche wird während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemein- same Unterbringung erfordert.

(2) Während des Tages soll der Jugendliche bei der Arbeit und bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden, sofern Aufsicht gewährleistet ist und erziehe- rische Gründe nicht entgegenstehen. Im Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er auch während des Tages allein untergebracht werden. Er- fordert sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung, so ist er auch während des Tages mit anderen Jugendlichen zusammen unterzubringen.

§ 7 Persönlichkeitserforschung

Der Vollzugsleiter und die an der Erziehung betei- ligten Mitarbeiter sollen alsbald ein Bild von dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen zu ge- winnen versuchen, soweit dies für die Behandlung des Jugendlichen während des Arrestes und für eine Nachbetreuung notwendig ist.

§ 8 Behandlung

(1) An den Jugendlichen sind während des Voll- zugs dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an ihn gestellt werden müssen.

(2) Der Jugendliche ist mit „Sie“ anzureden, soweit nicht der Vollzugsleiter etwas anderes bestimmt.

(3) Alle Mitarbeiter haben wichtige Wahrnehmun- gen, die einen Jugendlichen betreffen, unverzüglich dem Vollzugsleiter zu melden.

§ 9 Verhaltensvorschriften

(1) Der Jugendliche soll durch sein Verhalten zu einem geordneten Zusammenleben in der Anstalt bei- tragen. Er darf die Ordnung in der Anstalt nicht stören.

(2) Die Anforderungen, die an das Verhalten der Jugendlichen gestellt werden, sind durch die Vollzugs- behörde in besonderen Verhaltensvorschriften zu- sammenzufassen, die in jedem Dienstraum aus- gehängt werden. Diese Verhaltensvorschriften sind so abzufassen, daß sie einem Jugendlichen verständ- lich sind. Der Sinn der Verhaltensvorschriften und der Anordnungen der Vollzugsbediensteten soll dem Jugendlichen nahegebracht werden.

(3) Der Jugendliche hat die Anordnungen der Voll- zugsbediensteten zu befolgen und die Verhaltensvor- schriften zu beachten.

§ 10 Erziehungsarbeit

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Die Erziehungsarbeit soll im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest neben Aus- sprachen mit dem Vollzugsleiter namentlich soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen. Beim Vollzug des Freizeitarrrestes und des Kurz- arrestes bis zu zwei Tagen soll eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter nach Möglichkeit stattfinden.

§ 11 Arbeit und Ausbildung

(1) Der Jugendliche wird zur Arbeit oder nach Mög- lichkeit zum Unterricht oder zu anderen ausbildenden Veranstaltungen herangezogen. Er ist verpflichtet, fleißig und sorgfältig mitzuarbeiten.

(2) Im Freizeitarrrest und während der ersten beiden Tage des Kurzarrestes und des Dauerarrestes kann von der Zuweisung von Arbeit und von der Teilnahme am Unterricht oder an anderen ausbildenden Veran- staltungen abgesehen werden.

(3) Arbeit, Unterricht und andere ausbildende Ver- anstaltungen kann der Vollzugsleiter aus erzieheri- schen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen zulassen.

(4) Der Jugendliche enthält kein Arbeitsentgelt.

§ 12 Lebenshaltung

(1) Der Jugendliche trägt eigene Kleidung und eigene Wäsche. Während der Arbeit trägt er Anstalts- sachen. Dasselbe gilt, wenn die eigene Kleidung oder Wäsche unangemessen ist.

(2) Der Jugendliche erhält ausreichende Kost. Selbstbeköstigung und zusätzliche eigene Verpflegung sind ausgeschlossen. Alkoholgenuß ist nicht gestattet. Rauchen kann Jugendlichen über 16 Jahren gestattet werden.

(3) Der Jugendliche erhält das anstaltsübliche Bettlager und, soweit erforderlich, Mittel zur Körperpflege.

(4) Der Aufenthalt im Freien beträgt, soweit die Witterung es zuläßt und gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, täglich mindestens eine Stunde. Am Zugangs- und Abgangstag sowie bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann von dem Aufenthalt im Freien abgesehen werden.

(5) Der Jugendliche hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 13, 14, 15 (weggefallen)

§ 16 Sport

(1) Im Vollzug des Jugendarrestes wird nach Möglichkeit Sport getrieben. Der Jugendliche ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

(2) Wenn in der Jugendarrestanstalt keine geeigneten Anlagen für sportliche Übungen vorhanden sind, kann der Vollzugsleiter mit Zustimmung des Jugendlichen gestatten, Sporteinrichtungen außerhalb der Anstalt zu benutzen.

§ 17 Gesundheitspflege

(1) Der Jugendliche wird bei der Aufnahme oder bald danach und nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht und während des Vollzugs, soweit erforderlich, ärztlich behandelt.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Vollzugsleiter von der Aufnahme- und Entlassungsuntersuchung absehen.

(3) Aus Gründen der Gesundheit des Jugendlichen kann der Vollzugsleiter auf Empfehlung des Arztes von Vollzugsvorschriften abweichen.

(4) Erkrankt der Jugendliche und kann er in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an.

§ 18 Freizeit

(1) Der Jugendliche erhält Gelegenheit, seine Freizeit sinnvoll zu verbringen. Er wird hierzu angeleitet. Aus erzieherischen Gründen kann seine Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeordnet werden.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Jugendarrestanstalt kann der Vollzugsleiter aus erzieherischen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen zulassen.

(3) Der Jugendliche kann die Anstaltsbücherei benutzen. Aus erzieherischen Gründen kann ihm auch eigener Lesestoff belassen werden.

§ 19 Seelsorge

(1) Eine geordnete Seelsorge ist zu gewährleisten.

(2) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(3) Wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist, so kann der Jugendliche durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden.

§ 20 Verkehr mit der Außenwelt

(1) Der Verkehr mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt. Im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest können Schriftwechsel und Besuche aus erzieherischen Gründen zugelassen werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Schriftwechsels und der Besuche ist dem Vollzugsleiter vorbehalten. Ist dieser nicht erreichbar, so trifft der dazu bestimmte Vollzugsbedienstete die Entscheidung.

§ 21 Ausgang und Ausführung

Fordern wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit des Jugendlichen außerhalb der Anstalt, so kann der Vollzugsleiter ihm einen Ausgang gestatten oder ihn ausführen lassen. § 20 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 22 Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen jederzeit durchsucht werden. § 5 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden.

(2) Gegen einen Jugendlichen, der die Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder bei dem die Gefahr der Selbstbeschädigung besteht, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie notwendig sind.

(3) Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig

1. Entziehung von Gegenständen, die der Jugendliche zu Gewalttätigkeiten oder sonst mißbrauchen könnte;
2. Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen;
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände.

(4) Die Sicherungsmaßnahmen ordnet der Vollzugsleiter an. Bei Gefahr im Verzug darf sie vorläufig auch der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete anordnen. Die Entscheidung des Vollzugsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(5) Soweit das Verhalten oder der Zustand des Jugendlichen dies erfordert, ist ein Arzt zu hören.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bleiben unberührt.

§ 23 Hausstrafen

(1) Gegen einen Jugendlichen, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, kann der Vollzugsleiter eine Hausstrafe verhängen. Der Jugendliche wird vorher gehört.

(2) Die Hausstrafe wird durch schriftliche Verfügung verhängt. Diese wird dem Jugendlichen mit kurzer Begründung eröffnet.

(3) Hausstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes auf bestimmte Dauer,
3. Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt bis zu zwei Wochen,
4. Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und
5. abgesonderte Unterbringung.

(4) Ist eine Hausstrafe teilweise vollzogen, so kann der Vollzugsleiter von der weiteren Vollstreckung absehen, wenn der Zweck der Hausstrafe bereits durch den teilweisen Vollzug erreicht ist.

§ 24 Bitten und Beschwerden

Dem Jugendlichen wird Gelegenheit gegeben, Bitten und Vorstellungen sowie Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter zu richten.

§ 25 Zeitpunkt der Aufnahme und der Entlassung

(1) Für die Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Arrestzeit wird von der Annahme zum Vollzug ab nach Tagen und Stunden berechnet. Die Stunde, in deren Verlauf der Jugendliche angenommen worden ist, wird voll angerechnet.

(2) Der Jugendliche wird am Tage des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig entlassen, soweit das nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit des Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Der Freizeitarrrest beginnt am Sonnabend um 8 Uhr oder, wenn der Jugendliche an diesem Tag vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muß, um 15 Uhr. Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit die Verkehrsverhältnisse dazu zwingen. Der Freizeitarrrest endet am Montag um 7 Uhr. Der Jugendliche kann vorzeitig, auch schon am Sonntagabend, entlassen werden, wenn er nur so seine Arbeitsstätte oder die Schule am Montag rechtzeitig erreichen kann.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Freizeit des Jugendlichen auf andere Tage fällt.

§ 26 Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung

(1) Fürsorgemaßnahmen, die für die Zeit nach der Entlassung des Jugendlichen notwendig und nicht schon anderweitig veranlaßt worden sind, werden in

Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorbereitet.

(2) Ist es den Umständen nach angemessen, daß der Jugendliche nach der Entlassung ein öffentliches Verkehrsmittel nach seinem Wohn- oder Arbeitsort benutzt, so wird ihm eine Fahrkarte aus Haushaltsmitteln beschafft, wenn die eigenen Mittel des Jugendlichen nicht ausreichen oder aus Billigkeitsgründen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit erforderlich, auch im Fall des § 17 Abs. 4 zu veranlassen.

§ 27 Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrest faßt der Vollzugsleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzugs äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer und bei Jugendlichen in Fürsorgeerziehung auch der Fürsorgeerziehungsbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

§ 28 Vollzug von Jugendarrest in Fürsorgeerziehungsheimen

(1) Der Jugendarrest soll nur dann in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen werden, wenn es wichtige erzieherische Gründe rechtfertigen.

(2) Wird der Jugendarrest in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. An die Stelle des Jugendrichters tritt als Vollzugsleiter der Leiter des Fürsorgeerziehungsheimes.

§ 29 (weggefallen)

§ 30 Heranwachsende

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heranwachsende.

§ 31 (weggefallen)

§ 32 Berlin-Klausel

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 * in Kraft.

*) § 33 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. August 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.



... für Sie gelesen

Das neue Strafvollzugsrecht

Heinz Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, Sammlung Götschen 2803, de Gruyter, Berlin 1977, 360 S., DM 19,80.

Das Strafvollzugsgesetz – wiewohl längst überfällig – hat Strafvollzugspraktiker und Strafvollzugswissenschaftler gleichermaßen in Zugzwang versetzt. Mochten auch die Dimensionen, in denen sich die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs bewegen würde, vertraut gewesen sein, so betritt man mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in gewisser Weise doch Neuland. Während sich nämlich die Auseinandersetzungen vordem in vergleichsweise allgemeinen und (noch) unverbindlichen Kategorien bewegen konnte, gilt es nunmehr, sich mit den Einzelheiten des Gesetzeswerkes auseinanderzusetzen.

Wie kaum ein anderer ist Müller-Dietz dazu berufen. Seine zahlreichen Beiträge und Schriften, die durch jene für ihn spezifische Mischung von wissenschaftlicher Gründlichkeit, Praxisnähe und kriminalpolitischem Engagement gekennzeichnet sind, haben die Strafvollzugsreform in unseren Tagen von Anbeginn an begleitet und sicher auch entscheidend beeinflußt und vorangetrieben. Es kommt daher nicht von ungefähr und muß andererseits als Glücksfall bezeichnet werden, daß gerade er mit dem „Strafvollzugsrecht“ die erste systematische Bearbeitung des neuen Gesetzes vorlegen kann.

Die für einen Grundriß eher breit angelegte Darstellung orientiert sich weitgehend an der Gliederung des Gesetzes. Vorausgeschickt wird freilich ein erster Abschnitt über Begriff, Entwicklung und Grundlagen des Strafvollzugsrechts (S. 19–69), der eine Standortbestimmung des Strafvollzugsrechts im (Straf-)Rechtssystem und im Verhältnis zur Pönologie sowie einen Überblick über die mehr als hundertjährige Vorgeschichte des Strafvollzugsgesetzes enthält. Der Schwerpunkt des Werkes liegt naturgemäß im zweiten Teil, der den Grundsätzen des Vollzugs und der Stellung des Gefangenen gewidmet ist (S. 70–239).

Es ist schon bewundernswert, wie der Verfasser diese Kärrnerarbeit bewältigt. Stillsicher führt er bis in die Verästelungen mehr technischer Einzelregelungen, wohl wissend, daß gerade der Vollzugspraktiker sol-

che Detailinformationen benötigt. Einen ähnlichen breiten Raum nimmt der dritte Teil „System und Organisation des Strafvollzugs“ ein (S. 240–337).

Daß Müller-Dietz diesem Komplex eine derartige Bedeutung beimißt, ist nicht allein Ausdruck seiner eigenen Forschungsinteressen, sondern eines allgemein – unter dem Eindruck organisationssoziologischer und betriebspsychologischer Erkenntnisse – geschärften Bewußtseins für die Relevanz dieser Fragestellungen.

Man glaubt zu spüren, wie der Verfasser, dessen eigene Erwartungen an die Reform des Strafvollzugs vom Gesetzgeber in vielen Punkten enttäuscht worden sind, sich immer wieder mit Kritik zurückhalten muß. Ohnehin kein Freund lauter Polemik, verpflichtet ihn der „Lehrbuchstil“ erst recht zur differenzierten Analyse. Kritik wird jedoch nicht unterdrückt; man muß nur auf die Zwischentöne achten. Auch zeigt Müller-Dietz mit der relativ ausführlichen Berücksichtigung des Alternativ-Entwurfs und anderer Reformvorschläge, hinter denen das Strafvollzugsgesetz zum Teil weit zurückgeblieben ist, Perspektiven der künftigen Entwicklung des Strafvollzugsrechts auf. Vor allem ist er bemüht, die „Freiräume“ des Gesetzes extensiv im Sinne der Strafvollzugsreform zu interpretieren.

Bei soviel Ausgewogenheit wird die Kritik schon fast zu einer reinen Frage des Geschmacks, zumal wenn man – wie der Rezensent – mit dem Verfasser in der Grundtendenz übereinstimmt. Sicher wäre die Darstellung noch anschaulicher, wenn gelegentlich auf Fallbeispiele zurückgegriffen würde. Auch ließe sich die vergleichsweise breite Schilderung der neueren Entwicklungsgeschichte des Strafvollzugsrechts straffen; andererseits wäre ein kurzer Überblick über frühere Epochen der Strafvollzugsgeschichte zur Abrundung wünschenswert. Schließlich würden die Konturen des Strafvollzugsrechts noch deutlicher hervortreten, wenn manches Detail vernachlässigt würde. Insofern wäre weniger vielleicht noch mehr gewesen. In jedem Fall aber hat Müller-Dietz mit diesem Werk Maßstäbe gesetzt.

Heike Jung

Ärztliche Zwangsbehandlung von Strafgefangenen

Klaus Geppert, Freiheit und Zwang Im Strafvollzug, Gedanken zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Strafgefangenen, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Doppelheft Nr. 462/463, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1976, geheftet DM 8,10.

Der volltönende Titel und der vergleichsweise bescheidene Untertitel stehen in einem auffallenden Gegensatz. Was der Verfasser zum Ausdruck bringen möchte, ist klar: Zwangsbehandlung und Zwangsernährung der Gefangenen sind Grenzfälle, in denen sich die Beschränkung der Grundrechte, Eingriffsermächtigung und Fürsorgepflicht des Staates und der „Freiheitsrest“ der Gefangenen beispielhaft darstellen lassen. Es handelt sich also um eine rechtssystematische Studie, die dem Leser Gelegenheit gibt, sich mit dem heute so aktuellen Thema im Zusammenhang auseinanderzusetzen.

Die unzureichende systematische Abgrenzung von den Vorschriften über die „besonderen Sicherungsmaßnahmen“ und über den „unmittelbaren Zwang“ möchte der Verfasser dafür verantwortlich machen, daß die von ihm so genannte „narkotisierende Fesselung“ im Strafvollzugsgesetz nicht geregelt ist. Ebenso sieht der Verfasser kritisch, daß der Gesetzgeber in § 101 Abs. 1 StVollzG Eingriffsbefugnisse und Eingriffsverpflichtungen einander gegenübergestellt hat. Hier scheint mir der Verfasser die Bedeutung der Gesetzessystematik doch ein wenig zu überschätzen.

Zuzustimmen ist ihm dagegen, wenn er beanstandet, daß die Eingriffsermächtigung unter die rechtlich schwer faßbare Voraussetzung der Zumutbarkeit gestellt wurde. Kernpunkt der Überlegungen ist am Ende, ob der Gesetzgeber, als er den Willen des Gefangenen, zu sterben (allerdings nur), im Falle einer akuten Lebensgefahr für unbeachtlich erklärte und die Vollzugsbehörde zur Zwangsbehandlung verpflichtete,

die betroffenen Rechtsgüter zutreffend gegeneinander abgewogen hat. Der Verfasser hat sich bemüht, bei seinen Überlegungen praktische Fälle immer wieder zur Veranschaulichung heranzuziehen.

Trotzdem ist eine gewisse Praxisferne nicht zu übersehen. Kann jemand wirklich in psychiatrischem Sinne gesund sein, wenn er im Vollzug gegen sich oder andere agiert, obwohl der Erfolg, besser die Erfolglosigkeit seines Verhaltens für jeden abzusehen ist? Ist in allen diesen Fällen nicht die Zuständigkeit des Arztes gegeben, so daß deshalb eine Rechtsgrundlage für eine „narkotisierende Fesselung“ in der Hand des Vollzugsbeamten entbehrlich ist?

Bei der Frage der Zwangsernährung scheint mir in der Praxis nicht zu beantworten zu sein, ob und wie lange „von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann“. Ist sie zu Beginn des Hungerstreiks vorhanden, wenn der Druck der konspirativen Gruppe den einzelnen in voller Härte trifft? Besteht sie, wenn der Gefangene apathisch, aber anscheinend ruhig und zufrieden in einem Dämmerzustand in der Klinik liegt?

Abschließend diskutiert der Verfasser ein grundsätzliches „Nein“ zur Zwangsbehandlung, wie es — im Anschluß an ausländische Vorbilder — gelegentlich gefordert wird. Ohne auf die m. E. unlösbare Problematik einer rechtsstaatlichen Verwirklichung im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung einzugehen, lehnt er eine solche Entscheidung aus billigen Überlegungen ab; „die Problematik der Zwangsernährung“ lasse letztlich keine „konsequente Lösung“ zu.

Die Studie ist lesenswert und kann Büchereien zur Anschaffung empfohlen werden, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen.

K. P. Rotthaus

Das Lebach-Urteil im Spiegel der Medien

Friedrich Kübler (Hrsg.): Medienwirkung und Medienverantwortung. Überlegungen und Dokumente zum Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung Bd. 1). Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1975. 205 S. DM 52,—.

Das sogenannte Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 35. Bd., S. 202 ff.), über das Paul Kühling in dieser Zeitschrift (22. Jg. 1973, S. 219) berichtet hat, hat mit Recht viel Aufsehen erregt und eine umfangreiche wissenschaftliche Diskussion ausgelöst. Für den Strafvollzug ist es deshalb bedeutsam geworden, weil das Gericht in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung (und dem § 2 des Strafvollzugsgesetzes) die (Re-)Sozialisierung des Straftäters zur vorrangigen Vollzugsaufgabe erklärt und aus der Verfassung Verpflichtungen des Staates und der Gesellschaft abgeleitet hat, dem Gefangenen bei der sozialen Eingliederung zu helfen.

Dies läßt auch der vorliegende Sammelband erkennen, der sich vor allem mit Schlußfolgerungen auseinandersetzt, die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Massenmedien zu ziehen sind. Die entscheidende Frage lautet danach: Inwieweit begrenzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (oder der Sozialisationsschutz, den die Verfassung dem einzelnen gewährt) das Recht der Medien zur Berichterstattung?

Die weit ausholenden und sachkundigen Beiträge des Bandes gehen ihr Thema unter verschiedenartigen, namentlich verfassungsrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten an. Sie werden durch einen umfangreichen Dokumentarteil ergänzt, der u. a. auch die wichtigsten Passagen des Lebach-Urteils sowie von Verfahrens beteiligten und Sachverständigen wiedergibt. Der Band stellt eine Fundgrube für jeden dar, der sich mit jenem Urteil befaßt.

H. Müller-Dietz

Jugendliche zwischen Drogenabhängigkeit und Delinquenz

Arthur Kreuzer: Drogen und Delinquenz. Eine jugendkriminologisch-empirische Untersuchung der Erscheinungsformen und Zusammenhänge. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1975. XVI, 480 S. DM 138,—.

Die Untersuchung Kreuzers stellt ein Standardwerk auf dem Gebiet der Jugendkriminologie dar. Sie geht den Erscheinungsformen der Drogendelinquenz und den Zusammenhängen zwischen Drogenabhängigkeit und Kriminalität mit einer Gründlichkeit nach, wie sie kaum eine andere einschlägige Studie der letzten Zeit aufzuweisen hat.

Im Gegensatz zu etlichen sonstigen jugendkriminologischen Arbeiten beruht Kreuzers Untersuchung auf eigenen empirischen Erhebungen. So liegen ihr umfangreiche Befragungen von Fixern und Schülern zugrunde. Vor allem deshalb wird man die Studie zugleich als wichtigen Beitrag zur Dunkelfeldforschung werten müssen. Die Ergebnisse, die teilweise bereits anderweitig veröffentlicht worden sind, werden in 28 Tabellen im einzelnen ausgebreitet. Der Leitfaden für die Interviews und der Schülerfragebogen sind im Anhang abgedruckt.

Die Vielzahl der erhobenen Daten und die überaus sorgfältige Auswertung der einschlägigen Literatur haben dazu geführt, daß die Arbeit Themen aus praktisch allen Bereichen der Kriminologie abhandelt. Auf diese Weise ist ein Nachschlagewerk entstanden, das sowohl durch seine bis ins einzelne gehende Systematik als auch durch sein ausgiebiges Sachregister besticht.

Dementsprechend findet sich in dem Buch nicht zuletzt eine Reihe von Abschnitten, die sich speziell mit dem Drogenmißbrauch und der illegalen Beschaffung von Drogen in Haftanstalten beschäftigen — wie überhaupt der Jugendstrafvollzug als Instanz der Verbrechensbekämpfung in verschiedenen Zusammenhängen eine Rolle spielt. Kreuzer macht nicht nur deutlich, wo Erfahrungen und (wissenschaftliche) Erkenntnisse auf dem Gebiet der Drogenkriminalität vorliegen. Er zeigt auch — zumindest mittelbar — auf, welche Schwierigkeiten sich der heutigen Bekämpfung der Drogendelinquenz entgegenstellen. Jeder, der mit drogenabhängigen Jugendlichen zu tun hat, sollte dieses Buch lesen. Der einzige Nachteil des Werkes: sein enormer Preis. H. Müller-Dietz

Sozialtherapie statt Strafvollzug

Max Steller, Sozialtherapie statt Strafvollzug. Psychologische Probleme der Behandlung von Delinquenten. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln 1977, 136 Seiten. DM 14,80.

Der Verfasser, wissenschaftlicher Assistent am Institut für Psychologie in Kiel, hat sich seit langem den psychologischen Problemen im Strafvollzug verschrieben und ist zu diesem Thema mit zahlreichen Veröffentlichungen hervorgetreten, die sich durch praktische Intention, exakte wissenschaftliche Grundlegung und nüchterne Auswertung auszeichnen. Das jetzt vorliegende Buch kann man als eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsarbeit Stellers ansehen, auch wenn der Titel die Erwartungen ein wenig in die Irre führt.

Es wird hier nämlich keiner utopischen Wandlung des Strafvollzugs das Wort geredet, wie man es heute flugs aus jeder wissenschaftlichen Ecke hören kann. Hier handelt es sich um die nüchterne Zusammenfassung von Theorie und Erfahrungen über Behandlung und Behandlungsmöglichkeiten im Strafvollzug. Dabei steht natürlich die neue Institution der sozialtherapeutischen Anstalten, in denen die Hauptlast der Behandlung von Psychologen getragen wird, im zentralen Blickfeld.

Steller geht von der Aufgabe der Behandlung von Delinquenten und dem Ziel der Resozialisierung aus und beschäftigt sich zunächst mit den noch weitgehend ungelösten Problemen der Behandlungsmethoden und Indikationsfragen in der Sozialtherapie, die auch für den allgemeinen Vollzug Gültigkeit haben. Dazu werden Berichte über bisherige Behandlungsversuche ausgewählt und analysiert. Behandlung

als komplexer Vorgang verlagert den Akzent auf das Thema „Mittlerer Justizvollzugsdienst in der Funktion des Mitbehandlers“. Schließlich werden die Voraussetzungen für Behandlung wie z. B. Leidensdruck oder Änderungswunsch genau analysiert und diskutiert. Behandlung und Behandlungsforschung bilden den Schluß.

Das Buch atmet den Geist der Wissenschaft und ist zugleich im besten Sinne des Wortes praktisch orientiert. Es schlägt eine der so notwendigen Brücken zwischen Forschung und Praxis und macht dabei den Versuch, Ziele und Bemühungen des Strafvollzugs theoretisch zu fundieren, was natürlich nicht ohne Kritik am Strafvollzug zu leisten ist. Die Kritik zeigt hier aber realistisch auf, was und wie anders gemacht werden könnte.

Immer wieder stößt man auf Feststellungen und Forderungen, die der Praxis fruchtbare Anstöße geben könnten. So ist Behandlung nicht allein die Anwendung besonderer Techniken auf einzelne, sondern die Zusammenführung von im weitesten Sinne verstandenen Behandlungsmethoden in einem die gesamte Institution erfassenden Interventionsplan. Damit wird auch wiederum die Feststellung begründet, daß Sozialisation durch Isolation unmöglich ist. Steller kritisiert die geforderten Valenzen der motivationalen Klienten-Variablen für Behandlung (= Sozialtherapie) und fordert statt eines selektiven Ansatzes, wie er im Gesetz sichtbar wird, eine dynamische Konzeption, die die Schaffung von Motiven zur Behandlung in das Behandlungskonzept selbst einbezieht und schließlich nur noch danach fragt, welche Methode auf welche

Klienten am sinnvollsten anzuwenden ist. Im Kapitel über die Behandlungsforschung wird u. a. die grobe Methodik der Ergebnissforschung der schwierigen Aufgabe der Prozeßforschung gegenübergestellt.

Das Buch ist vielleicht gerade wegen seiner exakten theoretischen Grundlegung nicht zuletzt auch aufgrund der bekannten praktischen Erfahrungen des Verfassers ein verdienstvolles Resümee über den der-

zeitigen Standort und die Ziele der Psychologie innerhalb des Strafvollzugs. Es gibt sowohl Psychologen wie auch anderen Strafvollzugspraktikern Hilfen und Antwort auf manche bedrängenden Fragen und Probleme und sollte daher in der Handbücherei aller Strafvollzugsbediensteten nicht fehlen.

Hans-Georg Mey

Probleme der Resozialisierung jugendlicher Straftäter – Kongreßbericht

Jugendkriminalität und Resozialisierung. Kongreßbericht 1974. Herausgeber Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung Kassel. Redaktion: **Horst Schüler-Springorum, Glsela Krokowski.** Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1975. VIII, 208 S. DM 29,70.

Die einzelnen Beiträge des Sammelbandes, der die Referate des Kongresses der Deutschen Akademie für medizinische Fortbildung vom Januar 1974 in Kassel zusammenfaßt, behandeln Probleme der Resozialisierung jugendlicher Straftäter unter Freiheitsentzug und durch ambulante Hilfen sowie die Grenzen resozialisierender Behandlung in rechtlicher Hinsicht und aus sozialpädagogischer Sicht.

Die einleitenden Beiträge sind allgemeinen Fragen der Jugendkriminalität gewidmet. Die Referenten sind durchweg erste Sachkenner. Sie setzen sich mit ihren Themen teils unter wissenschaftlichen, teils unter praktischen Aspekten auseinander. Die durchweg kritischen Beiträge suchen namentlich die Mög-

lichkeiten und Grenzen sozialisierender Behandlung herauszuarbeiten. Der Bogen spannt sich von der Fürsorgeerziehung über den Jugendstrafvollzug und die Bewährungshilfe bis hin zur Behandlung straffälliger Jugendlicher unter weitgehend freien Bedingungen.

Dabei wird erneut deutlich, daß diese Problematik nur in differenzierter und differenzierender Weise angegangen werden kann. Pauschale Urteile über die Leistungsfähigkeit ambulanter und stationärer „Kriminaltherapie“ sind wissenschaftlich wie praktisch wertlos. Dementsprechend werden sehr viele Detailinformationen gegeben. Allerdings besteht ein gewisses Gefälle zwischen den verschiedenen Beiträgen, was den (wissenschaftlichen) Anspruch und die Darstellungsweise angeht. Für jeden, der sich mit der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher befaßt, ist der Band unentbehrlich.

H. Müller-Dietz

Hinweis der Schriftleitung

Außerhalb des Abonnements ist ein Sonderheft der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ erschienen, das ausgewählte wichtige Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe enthält. Es umfaßt auch die in der Rechtsprechungsbeilage zu Heft 3/1977 wiedergegebenen Entscheidungen. Das Sonderheft, das vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Zusammenarbeit mit dem Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. herausgegeben worden ist, kann zum Sonderpreis von DM 3,- pro Exemplar (zuzüglich Porto) von der Geschäftsstelle des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 11, 5300 Bonn-Bad Godesberg, bezogen werden. Vom Jahrgang 27 (1978) an ist der Rechtsprechungsteil Bestandteil der regulären vier Hefte des Jahrgangs.